Basel, den 10. März 1923 XXIII. Jahrgang / No. 10

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt:



Führende Gedanken



Die Familie als Schule der Gemeinschaft.

I.

Jeder Mensch findet sich, sobald er die Welt betritt, in einer Gemeinschaft vor, und zwar in der ursprünglichsten aller Gemeinschaften, in der Familie.

In der Familie erwacht das Kind zum Selbstbewusstsein, zur Erfassung seiner Persönlichkeit. So stellt uns die Familie den elementaren sittlichen Organismus dar, dessen wunderbare Lebensfülle gerade auf der Wechselwirkung zwischen Individuum und Gemeinschaft besteht. Das Haus ist eine Welt im kleinen, die Familie ein kleiner Staat und eine kleine Kirche. Da ist alles individuell, da ist alles gemeinschaftlich. Es bleibt das Ideal des Familienlebens, dass einesteils die höchste Entfaltung der Individualität stattfindet, dass der Mann recht männlich, die Frau recht weiblich, das Kind recht kindlich sei und werde, anderntells die höchste Entfaltung der Gemeinschaft in Leid und Freud, im persönlichen Geben und Nehmen erstrebt wird. Einer für alle und alle für einen — das ist die Seele echten Familienlebens, das ist die kurze Formel für die Gleichung zwischen Individualität und Gemeinschaft in der Familie.

Max Frommel
(Individuum und Gemeinschaft.)

Der Kampf um die Zolltarifinitiative.

(Fortsetzung.)

VII.

Die Botschaft des Bundesrates.

Die Botschaft des Bundesrates gilt als die stärkste Waffe, mit der die Zollinitiative tot geschlagen werden soll. Uns hat sie nicht bekehren können. Damit Freunde und Gegner der Initiative aus unseren Reihen wissen, was für Hauptgründe gegen die Initiative ins Feld geführt werden, sei diese Botschaft nachstehend abgedruckt mit einigen durch die Oekonomie des Raumes gebotenen Kürzungen, allerdings mit entsprechenden Bemerkungen unsererseits versehen.

Im *ersten* Abschnitt der Botschaft, betitelt: *«Die Initiative und die bisherige Zolltarifgesetzgebung»*, wird auf die Eingabe der Initiative, auf deren Unterschriftenzahl und deren Wortlaut verwiesen, wobei auf zwei Unstimmigkeiten aufmerksam gemacht wird, einmal zwischen dem deutschen und französischen und einmal zwischen dem deutsch-französischen und italienischen Text. Letztere Aussetzungen sind begründet, aber nebensächlicher Natur, da allgemein Uebereinstimmung darüber besteht, dass der deutsche Text als Urtext zu betrachten ist. Die französische Uebersetzung ist seinerzeit noch von unserem verstorbenen Mitarbeiter, Herrn Pronier, gemacht und im Initiativkomitee ist eine Unstimmigkeit übersehen worden. Die Botschaft reproduziert dann ferner den jetzigen Wortlaut des Art. 29 der Bundesverfassung und fährt dann fort:

Auf Grund dieses Verfassungsartikels wurde das Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902 erlassen, aus welchem uns für die spätern Auseinandersetzungen hauptsächlich die folgenden Artikel interessieren:

Art. 1. Die Gegenstände, welche in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft eingeführt oder aus demselben ausgeführt werden, sind nach dem beigefügten Tarif zu verzollen, soweit nicht andere Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder Verträge Ausnahmen festsetzen.

Art. 4. Für Waren aus solchen Staaten, welche schweizerische Waren mit besonders hohen Zöllen belegen oder sie ungünstiger behandeln als die Waren anderer Staaten, kann der Bundesrat die Ansätze des Generaltarifs jederzeit nach seinem Ermessen erhöhen oder, soweit das vorliegende Gesetz Zollfreiheit bestimmt, Zölle aufstellen.

Der Bundesrat ist überhaupt ermächtigt, in Fällen, in welchen der schweizerische Handel durch Massregeln des Auslandes gehemmt wird, oder in welchem die Wirkung der schweizerischen Zölle durch Ausfuhrprämien oder ähnliche Begünstigungen beeinträchtigt wird, die ihm geeignet erscheinenden Anordnungen zu treffen.

Der Bundesrat kann ferner unter ausserordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Teuerung der Lebensmittel, vorübergehend die ihm zweckmässig erscheinenden Tarifermässigungen vornehmen oder sonstige Erleichterungen gewähren.

Art. 5. Von den in den Art. 3 und 4 vorgesehenen Verfügungen hat der Bundesrat der Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft Kenntnis zu geben. Dieselbe entscheidet über die Fortdauer der Verfügungen.

Um das erwähnte Gesetz entspann sich ein heisser Kampf, doch wurde es in der Volksabstimmung vom 15. März 1903 mit 332,001 Ja gegen 225,123 Nein angenommen. Der Tarif erfüllte seinen Zweck, und es gelang den schweizerischen Unterhändlern, in den folgenden Vertragsunterhandlungen und in den auf Grund desselben abgeschlossenen Tarifverträgen mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Spanien, Frankreich und Serbien, dem schweizerischen Export einen schätzenswerten Absatz zu verschaffen. Die durch die vertraglichen Bindungen ermässigten Ansätze bildeten dann zusammen mit den durch die Verträge nicht berührten Positionen des Generaltarifs den schweizerischen Gebrauchstarif der am 1. Januar 1906 in Kraft trat. Im grossen und ganzen bedeutete die Periode dieses Gebrauchstarifes eine Epoche der Blüte der schweizerischen Volkswirtschaft, speziell auch der Exportindustrie, für die auf dem Verhandlungswege ansehnliche Konzessionen auf den ausländischen hohen Zollansätzen erlangt werden konnten.[1]) Auf den 1. Juli 1921 ist der neue, vom Bundesrat auf Grund des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 erlassene und nunmehr angefochtene Gebrauchstarif in Kraft getreten.

Eine Vergleichung der gegenwärtig geltenden Bestimmungen mit dem Initiativvorschlag ergibt, dass zunächst die Grundsätze, welche der letztere in Beziehung auf die Ausgestaltung der Zollgesetzgebung aufstellt, nur unerheblich vom gegenwärtigen Verfassungstext, Art. 29, abweichen. Die Initiative nennt die «Lebensmittel» ausdrücklich und stellt diese und «andere zum nötigen Lebensbedarf erforderliche Gegenstände», die möglichst gering zu taxieren sind, in den Vordergrund. Die Bestimmung, wonach die leitenden Grundsätze auch für Handelsverträge mit dem Auslande, wenn zwingende Gründe nicht entgegenstehen, zu befolgen sind, ist mit der gegenwärtigen identisch. Der Initiativvorschlag spricht sodann von *«allfälligen»*[2]) Ausgangsgebühren. Auch diese Aenderung ist ohne Bedeutung, weil diese Abgaben nicht bestimmt sind, eine grosse Rolle zu spielen. Das Schwergewicht der Initiative liegt in der Aufhebung des gegenwärtigen Zolltarifes und in den Vorschriften über die Entstehung künftiger Erlasse. Die Eingangs- und Ausgangsgebühren sollen auf dem Wege der Bundesgesetzgebung festgesetzt werden, dringliche Bundesbeschlüsse mit Ausschluss des Referendums werden als unzulässig erklärt, und für die Kreierung vorübergehender, besonderer Massnahmen wird ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, welches schliesslich für jeden einzelnen Erlass die Möglichkeit der Volksabstimmung eröffnet. Der Schlussatz des gegenwärtigen Art. 29, der dem Bunde das Recht vorbehält, unter ausserordentlichen Umständen in Abweichung von den dort aufgestellten Grundsätzen besondere Massnahmen zu treffen, ist dadurch sachlich und formell vollständig umgestaltet.

Die hier gemachten Bemerkungen geben nur zu zwei Noten Veranlassung:

1. Es ist zuzugeben, dass auf Grund des Generaltarifs von 1902—1903 erträgliche Handelsverträge erzielt werden konnten durch zahlreiche Ermässigung von als Kampfpositionen vorgesehenen Ansätzen. Der Kampf gegen den Zolltarif von 1902 ist hauptsächlich deshalb aufgenommen worden, weil die beim Zolltarife von 1891 gemachten Versprechen, so und so viele Positionen seien nicht ernsthaft gemeint, sondern nur als Kampfpositionen gedacht im Sinne, auf dem Wege von Tauschverhandlungen mit andern Ländern ermässigt zu werden, nicht eingehalten worden waren. Das ist das Gefährliche bei einem Generaltarif, dass man übertriebene Ansätze zwecks Tauschmöglichkeit aufstellt, ohne dass das Volk nachher Gelegenheit hat, diejenigen Positionen, die als Kampfpositionen untauglich waren, resp. nicht ermässigt wurden, auf eine erträgliche Höhe zurückzuschrauben. Auch im Tarif vom Jahre 1902 sind verschiedene, als Kampfpositionen gedachte Ansätze, die in den nachfolgenden Handelsverträgen Tauschobjekte sein sollten, nicht ermässigt worden, weil kein Gegenkontrahent ein erhebliches Interesse daran hatte, solche ermässigen zu lassen. Es wird deshalb notwendig sein — das sei hier schon betont —, dass im kommenden Generaltarif eine Vorschrift aufgenommen wird, des Inhalts, es sei nach Abschluss aller Handelsverträge der Generaltarif einer Durchsicht zu unterziehen und bei diesem Anlass seien dann die als Kampfpositionen gedachten, aber als solche nicht brauchbaren Ansätze nachträglich durch autonomen Erlass, der dem Referendum zu unterstellen ist, zu ermässigen. Die Aufstellung einer solchen Klausel würde die Verhandlungen beim Aufbau des neuen Generaltarifes bedeutend erleichtern.

2. Das Wort «allfälligen» vor «Ausgangsgebühren» ist deshalb aufgenommen worden, um anzudeuten, dass eben Ausgangsgebühren nicht die Regel, sondern nur Ausnahmen bilden sollen, was man leider von den Eingangsgebühren noch nicht andeuten kann.

Der zweite Abschnitt der Botschaft, betitelt:

„Die Notwendigkeit der raschen Schaffung eines neuen Zolltarifes“[3]) lautet:

II.

Die auf Grund des Zolltarifes von 1902 mit Deutschland, Italien, Oesterreich und Spanien abgeschlossenen Tarifverträge liefen mit Ende 1917 ab. Sie konnten auf diesen Termin ein Jahr voraus gekündet werden. Infolgedessen beschäftigte sich der Bundesrat bereits im Jahre 1913 mit der Neugestaltung des Zolltarifes. Er ging von der Ansicht aus, dass selbst dann, wenn keine grundlegende Umgestaltung und Umarbeitung erfolgen sollte, eine Zeit von etwa vier Jahren erforderlich sei, um die Enquete bei den Interessenten durchzuführen, deren Resultate zu verarbeiten, das Zolltarifgesetz durch alle Instanzen laufen zu lassen und schliesslich auf Grund des neuen Tarifes neue Verträge zu vereinbaren.[4]) Der Krieg unterbrach die Vorarbeiten und speziell die Enquete, die dazumal bereits eingeleitet war. Für Jahre verdrängten die täglichen Sorgen des wirtschaftlichen Durchhaltens die Arbeiten an der Neugestaltung der definitiven Handelsvertragsverhältnisse. An eine solche konnte aber überhaupt auch nicht gedacht werden, bevor die wirtschaftliche Lage sich abgeklärt hatte. Der Krieg brachte direkt und in seinen Nachwirkungen eine vollständige Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Verarmung einer ganzen Reihe der wichtigsten kriegführenden Länder, verbunden mit den sozialen Erschütterungen, die in der Folge eintraten, brachten einen Rückgang in der Nachfrage nach Waren und damit schon eine Erschwerung des Exportes. Die Entwertung der Währungen machte in den von dieser Erscheinung betroffenen Staaten den Ankauf von Waren aus valutastarken Ländern zunächst schwierig und schliesslich geradezu unmöglich. Das natürliche überall einsetzende Bestreben, der nationalen Arbeit möglichst viele Aufträge zu reservieren und möglichst wenige Produkte fremder Arbeit zu kaufen, führte überdies zu staatlichen Massnahmen, die namentlich durch die Erhöhung der Zölle und die Beschränkung der Wareneinfuhr den schweizerischen Absatz sehr empfindlich trafen.

Hand in Hand mit dieser Erscheinung ging eine zweite. Die Staaten, deren Währungen sich entwertet hatten, produzierten billiger und traten auch auf dem schweizerischen Inlandsmarkte als gefährliche Mitbewerber unserer eigenen Produktion auf. So erwuchs der schweizerischen Produktion auch im Lande selbst eine noch nie dagewesene Konkurrenz; sie wurde nicht nur durch die Schwierigkeit des Absatzes nach aussen, sondern auch noch durch die Ueberschwemmung des inländischen Marktes mit fremden Waren in ihren Lebensbedingungen bedroht. Jeder Staat hatte ein wirtschaftliches Expansionsbedürfnis und gleichzeitig das Bestreben, sich gegenüber der fremden Einfuhr tunlichst abzuschliessen. Die Folgen dieser Lage sind bekannt. Seit dem Jahre 1919 setzte in der Schweiz eine sich stets verschärfende Wirtschaftskrise ein, die sich in einer Arbeitslosigkeit äussert, wie sie unser Land noch nie erlebt hat.

Die Krise, die notwendigerweise die Einnahmen der öffentlichen Gemeinwesen beeinträchtigen musste, stellte an diese gleichzeitig Anforderungen für soziale Leistungen, die man vor wenigen Jahren noch als unmöglich gehalten hätte. Die Unterstützung der Arbeitslosen und die Vornahme von Notstandsarbeiten erforderten Summen, die nach Hunderten von Millionen zählen. Ueberdies wirkte die Teuerung nach, die zu einer starken Erhöhung der Gehälter und Löhne geführt hatte und damit Bund, Kantone und Gemeinden wiederum gewaltig belastete. Auch darüber brauchen keine Worte verloren zu werden, dass die Schweiz ihre sozialen Pflichten auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge erfüllen musste und die von der Krise Betroffenen nicht einfach ihrem Schicksal überlassen konnte.

Unter solchen Umständen galt es, auch zu prüfen, wie die ursprünglich rein soziale Aktion, die zugunsten der Arbeitslosen eingeleitet wurde, wirtschaftlich unterstützt und wie zugleich dem Staate die unumgänglich notwendigen Mehreinnahmen verschafft werden konnten.[5])

Wir haben bereits darauf aufmerksam gemacht, in welcher Weise andere Länder vorgegangen sind. Als wir zu Ende des Jahres 1920 und zu Anfang 1921 an das Problem herantraten, hatte eine ganze Reihe von Staaten unter dem Drucke der Verhältnisse bereits weitgehende Vorschriften getroffen, um ihre Produktion oder ihre Währung zu schützen.

Deutschland besass seit Beginn des Jahres 1917 ein allgemeines Einfuhrverbot. Generelle Einfuhrbewilligungen wurden nur für solche Waren erteilt, für die das Land auf den Import unbedingt angewiesen war, und auch in der Erteilung spezieller Einfuhrbewilligungen wurde äusserst zurückhaltend verfahren. Seit August 1919 kam noch erschwerend hinzu die Forderung auf Entrichtung der Zölle in Gold, und die Anwendung des deutschen Generaltarifs vom Jahre 1902, die am 1. Juni 1921 infolge Ablaufs der Handelsverträge Platz griff, bedeutete neuerdings eine empfindliche Zollerhöhung.

Wenn auch Frankreich sein allgemeines Einfuhrverbot nach Friedensschluss schrittweise wieder abbaute, so blieben Einfuhrhindernisse u. a. doch sehr lange bestehen auch für spezielle schweizerische Exportartikel wie Stickereien und Uhren. Die Einfuhr dieser letztern ist auch heute noch nur im Rahmen eines bestimmten Kontingentes möglich. Durch das Gesetz vom 6. Mai 1916, das die französische Regierung ermächtigt hatte, Einfuhrverbote zu erlassen, wurde ihr auch die Kompetenz zuerteilt, Zollerhöhungen vorzunehmen. Diese Ermächtigung wurde wiederholt, letztmals mit Wirkung bis 1. Januar 1923, verlängert. Auf Grund dieser Ermächtigung hat die französische Regierung durch Dekret vom 14. Juni 1919 für nahezu zwei Drittel der Tarifpositionen Zuschlagszölle ad valorem verfügt, die dann aber schon nach Monatsfrist in feste Erhöhungskoeffizienten umgewandelt wurden. Die Anwendung dieser Koeffizienten wurde in der Folge mehrfach ausgedehnt, und ihre Erhöhungen führten zu einer Zollerhöhung auf der ganzen Linie. Die Massnahme, die praktisch der Anwendung eines neuen erhöhten Tarifes gleichkommt, geschah auf Grund einer der Regierung erteilten Spezialvollmacht.

Durch königliches Dekret vom 9. Juni 1921 hat die italienische Regierung auf den 1. Juli 1921 einen provisorischen, auf der ganzen Linie erhöhten Generalzolltarif zur Anwendung gebracht, dessen Sätze für einen grossen Teil der schweizerischen Ausfuhr nach Italien nahezu prohibitiv wirken. Zugleich erhielt sie die Ermächtigung, die im Tarif verwendeten Koeffizienten zu ändern. Der Tarif ist bis jetzt im italienischen Parlament noch nicht beraten worden; er bildet jedoch die Grundlage der gegenwärtigen Unterhandlungen über einen neuen Handelsvertrag mit der Schweiz.

Spanien verlangt ebenfalls Goldzahlung der Zölle und fixiert das Aufgeld monatlich auf Grund des Kurses auf London. Eine erste teilweise Tariferhöhung fand schon am 1. Dezember 1920 statt, worauf dann am 21. Mai 1921 ein neuer provisorischer Tarif in Kraft gesetzt wurde, der im Mittel eine Erhöhung der Zölle von 1912 um 100% bedeutete. Darauf folgte der definitive Tarif vom 13. Februar 1922, der im spanischen Parlament bis heute noch nicht zur Beratung stand. Dieser Tarif, seiner Art nach ein Doppeltarif, brachte speziell auch für die die Schweiz interessierenden Positionen ganz empfindliche Erhöhungen. Im schweizerisch-spanischen Handelsabkommen vom 15. Mai 1922 gelang es allerdings, im Austausch gegen schweizerische Konzessionen eine Reihe von Tarifreduktionen zu erlangen.[6])

Grossbritannien besitzt seit dem 15. Januar 1921 ein Einfuhrverbot für Anilinfarben, wovon auch die Schweiz getroffen wird. Das Gesetz zum Schutze der Schlüsselindustrien brachte einen Wertzoll von 33¹/₃% auf den Erzeugnissen einiger wichtiger Industrien, die während des Krieges neu geschaffen werden mussten und die nun infolge der wieder einsetzenden Auslandskonkurrenz in ihrer Existenz gefährdet erschienen. Das gleiche Gesetz brachte auch die Möglichkeit, zum Schutze der britischen Produktion gegen die Valutakonkurrenz des Auslandes Wertzölle von 33¹/₃% zu erheben.

Auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika halten die aus der Kriegszeit stammenden Einfuhrverbote für Farbstoffe, synthetische, organische Drogen und Chemikalien noch aufrecht und haben durch den Emergency-Tarif vom Mai 1921 und durch den Mc. Cumber-Tarif vom 22. September 1922 der Einfuhr speziell auch schweizerischer Produkte fast unübersteigbare Hindernisse entgegengesetzt.

Wir wollen die Beispiele nicht weiter vermehren, nachdem wir die Verhältnisse in denjenigen Staaten, die auch für das schweizerische Wirtschaftsleben von grösster Bedeutung sind, kurz skizziert haben. Obschon die Gesetzgebung in allen diesen Staaten deswegen rascher zu arbeiten imstande ist, weil die Parlamente einen Grossteil des Jahres besammelt sind und sie endgültig entscheiden können, ohne dass, wie bei uns, der längere Zeit in Anspruch nehmende Weg des Referendums in Frage kommt, so ist doch in den meisten Ländern ein ganz ähnliches Vorgehen eingeschlagen worden, wie wir es unter dem Zwang der wirtschaftlichen Verhältnisse befolgen mussten. Auch diese Staaten haben sich gegen eine die inländische Produktion bedrohende fremde Einfuhr durch eine Einschränkung derselben, sei es durch das Mittel der Valutazuschläge oder der Kontingentierung, gewehrt. Im fernern hat die weitgehende Preisrevolution auch sie gezwungen, ihre Tarife, die zur Hauptsache schon wesentlich höher als der schweizerische Tarif waren, nochmals zu erhöhen, um so einerseits die Einnahmen des Staates zu vermehren und anderseits der Inlandproduktion grösseren Schutz angedeihen zu lassen. Diese Massnahmen wurden in ganz ähnlicher Weise durchgeführt, wie auch wir das mit Zustimmung des Parlaments taten: die Parlamente erteilten der Regierung jeweilen in einem Ermächtigungsbeschluss die Vollmacht, die im einzelnen als notwendig erachteten Massnahmen zu ergreifen. Mit Ausnahme von Amerika sind die heute in Kraft stehenden Tarife alle von den Parlamenten nicht behandelt.[8])

Die zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit hat überall Regierung und Parlament veranlasst und veranlassen müssen, vom normalen Weg der Gesetzgebung abzuweichen und der unvermittelt eingetretenen Bedrohung der nationalen Produktion so zu begegnen, wie es der Augenblick verlangte.

Unter solchen Umständen trat auch an uns die Notwendigkeit heran, diejenigen wirtschaftlichen Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sein konnten, unsere Wirtschaft zu stützen. Es lag auf der Hand, dass die Mittel hiezu bloss auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung und der Ordnung des Warenverkehrs mit dem Auslande gefunden werden konnten. Zwei Erwägungen waren hierbei massgebend: vorab ist es naheliegend, dass in einer Zeit, in der die Produkte unserer Arbeit vom Auslande nicht mehr abgenommen wurden, wir danach trachten mussten, so viel Arbeit wie möglich durch unsere Bevölkerung verrichten zu lassen. Denn es wäre ein unnatürliches und schädliches Verhältnis, wenn wir im eigenen Lande Arbeitslose mit Unterstützungen durchhalten oder mit mehr oder weniger nützlichen Notstandsarbeiten beschäftigen, während sie Arbeit verrichten könnten, deren Produkte wir sonst aus dem Auslande beziehen. Das zweite war, dass unsere im Zolltarif von 1902 und namentlich im Gebrauchstarif von 1906 festgesetzten Eingangsgebühren so niedrig waren, dass sie das Ausland absolut nicht veranlassen konnten, uns irgendwelche handelspolitische Konzessionen zu gewähren, und doch ist es, wirtschaftlich genommen, die doppelte Aufgabe eines Zolltarifs, die lebensfähige Inlandsproduktion zu schützen, ohne in Einseitigkeit zu verfallen, und gleichzeitig die nötige Handhabe zu bieten, um unserer Produktion die Tore des Auslandes zu erschliessen.

Solche Erwägungen veranlassten uns, zu einer Revision des Zolltarifes zu schreiten. Diese Massregel allein konnte indessen in der ausserordentlichen Zeit, in der wir uns befinden, nicht genügen. Wären die Zölle so angesetzt worden, dass sie gegenüber allen Ländern genügten, so hätten sie angesichts des Tiefstandes der Valuta in gewissen Staaten so hoch werden müssen, dass sie im Verhältnis zu Staaten mit normaler Valuta prohibitiv wirken würden. Deshalb entschlossen wir uns, gleichzeitig die Möglichkeit von Einfuhrbeschränkungen vorzusehen, die bestimmt waren, auf gewissen Produktionsgebieten der ganz ausserordentlichen Lage die Spitze zu bieten.

Sobald man aber an die Aufgabe der Durchsicht des Zolltarifes herantrat, so tauchten neue praktische Schwierigkeiten auf. Die Revision des Zolltarifgesetzes erforderte — das war für jedermann klar — sehr viel Zeit. Sie hat in normalen Zeiten schon 3 bis 4 Jahre in Anspruch genommen und beispielsweise von 1899 bis 1903 gedauert. In der Nachkriegszeit war selbstverständlich die Aufgabe eine noch viel schwierigere. Die Interessen kollidierten noch viel heftiger als in andern Perioden, so dass man nicht vor Ablauf mehrerer Jahre mit dem Zustandekommen eines Generaltarifes hätte rechnen können. Aber damit wäre man noch nicht am Ende gewesen. Dieser Tarif hätte dann erst die Grundlage für Handelsvertragsunterhandlungen gebildet und aus solchen heraus hätte sich der Gebrauchstarif entwickelt, d. h. der Tarif, der die wirklich an der Grenze zu beziehenden Abgaben festsetzt. Ob aber der Abschluss von Handelsverträgen überhaupt möglich wurde, konnte gar nicht ermessen werden; ja es waren begründete Zweifel darüber sehr berechtigt, ob Abmachungen auf längere Zeit sich als wünschenswert und möglich erwiesen.

Dazu kam noch eine weitere Erwägung. Ein Gesetz ist naturgemäss und besonders in unserm demokratischen Staate, wo es das Referendum passieren muss, bestimmt, zu dauern und für einige Zeit geschaffen zu werden. In jenem Zeitpunkte, in dem wir uns mit den Vorarbeiten beschäftigten, waren aber eine ganze Reihe von Voraussetzungen noch keineswegs so abgeklärt, wie dies für die Aufstellung eines für die Dauer bestimmten Zolltarifes wünschenswert war. Die Warenwerte, die im Kriege zum Teil eine schwindelnde Höhe erreicht hatten, waren zwar etwas zurückgegangen. Niemand konnte aber wissen, ja niemand kann zur Stunde wissen, wie und wo die Preise sich konsolidieren werden. Gilt dies vor allem aus für die Roh- und Hilfsstoffe, deren wir bedürfen, so übersetzt sich diese Ungewissheit selbstverständlich auch auf alle Produktionsfaktoren und auf die Produkte selbst, die wir kaufen und verkaufen müssen und wollen. Damals konnte also ein definitiver Zolltarif,

der für viele Jahre genügt hätte, nicht geschaffen werden. Es galt vielmehr, dem Augenblick zu genügen und auch eine Form zu wählen, die eine rasche Abänderung bestehender Ansätze leicht machte. Wäre man den langen Weg der Gesetzgebung gegangen, so hätte man, am Ende angelangt, sich vielleicht gestehen müssen, dass das Getane und Geschehene bereits überholt und nicht mehr zeitgemäss war.

Gleichzeitig waren die wirtschaftlichen Verhältnisse so bedenkliche geworden und sie verschlimmerten sich mit jedem Tage, dass rasch gehandelt werden musste. In einem kleinen Lande wie die Schweiz, das zugleich intensiv bewirtschaftet wird, setzen sich die Folgen einer Krise rasch durch, und ganze Produktionszweige können ihr erliegen, wenn sie auf den langsamen Gang unserer Gesetzgebung, der in einer so komplizierten Materie nicht rasch sein kann, warten müssen. Aber auch der Fiskus konnte nicht jahrelang einen Ausfall ertragen, der angesichts des chronischen und stets sich mehrenden Defizites für ihn verhängnisvoll gewesen wäre.[9])

Das sind in einigen Strichen gezeichnet, die Motive, die den Bundesrat bewogen haben, seinerseits zu handeln und von der Bundesversammlung die Ermächtigung zur Aufstellung eines neuen Zolltarifes zu verlangen. Wir verweisen im übrigen auf die Botschaft, die wir am 24. Januar 1921 der Bundesversammlung eingereicht haben. Die seitherige Entwicklung der Verhältnisse hat uns recht gegeben. Die Weltkrise ist noch intensiver geworden und hat an Schärfe und Dauer selbst die Befürchtungen der ärgsten Pessimisten übertroffen. Rückblickend dürfen wir sagen, dass wir unserer Pflicht nicht nachgekommen wären, wenn wir die undankbare Aufgabe der Aufstellung eines neuen Zolltarifes nicht auf uns genommen hätten.[10])

3. Dass die Nachkriegsverhältnisse sich so zugespitzt hatten, dass auch die Schweiz über eine stärkere Position im Zollkampf verfügen sollte, ist vom Schreibenden nie bestritten worden, wohl aber wurde bestritten, und wird heute noch bestritten, dass man keine Gelegenheit gehabt hätte, durch Volksbefragung die Zustimmung des Souveräns, der Stimmberechtigten, in irgend einer Form zu erlangen: Einmal hätte man bereits früher mit den Arbeiten beginnen können; man hätte schon anfangs des Jahres 1920 nicht nur die Tabakzölle und die bisher ungebundenen oder zollfreien Positionen erhöhen können, sondern man hätte damals schon ganze Arbeit leisten können. Schon im Januar 1920 war der Kurs der deutschen Mark vorübergehend bis auf 5½ Rappen gesunken; das musste zum Aufsehen mahnen, und es wurde auch anlässlich der Debatte über den Eintritt der Schweiz in den Völkerbund, sowie auch in den Jahresberichten wirtschaftlicher Organisationen, z. B. auch des V. S. K., auf den Ernst der Situation aufmerksam gemacht. Man erhält jedoch den Eindruck, dass man in massgebenden Kreisen Angst vor dem Volke hatte und mit der diktatorischen Erhöhung der Tabakzölle und der Erhöhung der nicht gebundenen Positionen einen «ballon d'essai» loslassen wollte, um zu sehen, wie das Volk sich dazu stelle, wenn man es, speziell bei der letzteren, wenig belastenden Massnahme ausschaltete. In der Zolltarifkommission wurde im Frühjahr 1920 noch erklärt, mit einer Revision des Generaltarifes eile es nicht. Anderseits geht aus dem Votum *Graf* hervor, dass man in eingeweihten Kreisen damals schon Kenntnis hatte von der Absicht, den Zolltarif «autokratisch» zu erhöhen. In Kreisen des Zollpersonals wurde schon früher erklärt, wenn man vom Beginn des Krieges an die Zölle autokratisch erhöht hätte, wären sämtliche Kriegskosten durch den Ertrag der Zölle gedeckt worden.

Den Schleier, der die treibenden Kräfte in dieser Sache verhüllte, zerriss die Ende August 1920 tagende Kandersteger Finanzkommission. Damals, also *4½ Monate* vor der Botschaft des Bundesrates, hat Prof. Laur zuerst offen auf die Möglichkeit, aus den Zöllen 200 Millionen Franken pro Jahr einzunehmen, hingewiesen *und auch den Weg gezeigt, wie man das ohne Zustimmung des Volkes tun könne.* Deshalb sah sich Nationalrat Baumberger veranlasst, in dieser Konferenz zu *protestieren gegen den Versuch, das Referendumsrecht des Volkes zu eskamotieren.*

Zu diesen Kräften, d. h. zur Schutzzolltendenz von Prof. Laur und zum fiskalischen Bedarf des Bundes trat nun noch die Abwehrbewegung von Handel und Industrie, wie sie durch das Referat von Dr. *Boveri* im November 1920 in Bern verkörpert wird, welche Kreise sich *gegen* das von der Kandersteger Konferenz genehmigte Projekt der *Uebergewinnsteuer* aussprachen und kühn und keck vom Bundesrat verlangten, er solle auf dem Wege der *Diktatur* — die diesmal auch nicht aus Moskau bezogen werden musste — die *Zölle verdoppeln.* Dass Dr. Boveri damals erklärte, eine solche Massnahme werde zwar anfänglich in weiten Kreisen Entrüstung erregen, aber schliesslich vom geduldigen Schweizervolke doch ohne Murren getragen werden, lässt auf einen feinen Menschenkenner schliessen; oder sollte das Ergebnis der Abstimmung über die Zollinitiative diese Berechnung vielleicht doch zuschanden machen?

Der Wege, um dem Volke eine Mitwirkung bei dieser wichtigsten Massnahme der letzten Jahrzehnte zu ermöglichen, wären vielerlei gewesen. Wenn man rechtzeitig, Ende August 1920, die Vorlage präpariert hätte — zwischen September 1920 bis Januar 1921 hat sich die wirtschaftliche finanzielle Lage der Schweiz nicht wesentlich verschoben —, hätte man alle Gelegenheit gehabt, den normalen Referendumsweg vorzubehalten; sogar noch im Februar 1921 hat ein Antrag des Schreibenden den Weg zur Volksbefragung gewiesen, indem vorgeschlagen wurde, den betreffenden Bundesbeschluss direkt der Volksabstimmung zu unterstellen. Das ist ja allerdings sonst nur bei Verfassungsartikeln üblich, aber der Bundesbeschluss betreffend Beitritt der Schweiz zum Völkerbund wurde auch, ohne sich um verfassungsrechtliche Finessen oder Hindernisse zu kümmern, der Volksabstimmung direkt unterstellt. Vom 18. Februar, Datum des Bundesbeschlusses, bis 8. Juni, Datum der Publikation des verfassungswidrigen Zolltarifes, hätte man reichlich Zeit gehabt, ohne die Arbeit der Experten zu stören, die Volksabstimmung durchzuführen; *für die jetzige Abstimmung über die Zollinitiative sind ja auch nicht einmal zwei Monate Frist vorgesehen worden.* Dazu tritt als weiteres Moment dasjenige, dass eine Behörde etwas Weitsicht verraten soll (regieren heisst voraussehen), und wenn eine Behörde absichtlicher- oder fahrlässigerweise die Zeit, die zum Handeln notwendig wäre, verstreichen lässt, hat *sie das Recht verwirkt, von der Dringlichkeitsklausel Gebrauch zu machen,* speziell in einer solch wichtigen Angelegenheit. Wenn man alle Zusammenhänge in dieser Sache prüft und die Mentalität des wirtschaftlichen Leiters des Bundesrates, Herrn Schulthess, kennt, der die *Einfügung der Referendumsklausel als gleichbedeutend mit Verwerfung durch das Volk* auffasst, sich also nicht geniert, als oberster Beamter eines demokratischen Staates Massnahmen durchzuführen, von denen er weiss, dass sie dem Volkswillen widersprechen, so liegt der Schluss nicht so weit ab, dass es sich bei der ganzen Angelegenheit nicht um eine fahrlässige, sondern um eine absichtliche Verschleppung gehandelt hat, um im letzten Moment eben dann mit Hilfe einer gefügigen Mehrheit das Volk vor ein fait accompli zu stellen.

4. Wenn zugestandenermassen zur Vollendung des Zolltarifes vier Jahre notwendig sind, wie konnte mit gutem Gewissen von Bundesrat Musy im Februar 1921 erklärt werden, dass vor *Ende eines Jahres,* also vor Februar 1922, der Entwurf eines

neuen Zolltarifes bei der Bundesversammlung liegen werde und wie konnte mit gutem Gewissen die Befristung des Gebrauchstarifes auf 30. Juni 1923 akzeptiert werden? War das auch nicht wieder nur eine Täuschung, um nach dem Rezepte Dr. Boveris dem Volke vorzutäuschen, dass der ungesetzliche Zustand möglichst kurz befristet werden solle?

5. Dass die Schweiz die Arbeitslosen nicht ihrem Schicksal überlassen konnte, sondern zu deren Unterstützung moralisch verpflichtet war in gleichem Grade wie seinerzeit zur Besetzung der Grenzen, darüber ist kein Wort zu verlieren. Darin sind wir mit der Botschaft einverstanden; *dagegen hat man die Grenzen auch besetzt und weit über eine Milliarde Mobilisationskosten anwachsen lassen,* ohne sich, abgesehen von der ersten Kriegssteuer, *sofort graue Haare über die Deckung der Kosten wachsen zu lassen;* speziell hat man während des ganzen Krieges die *Zölle nicht direkt, sondern nur auf Umwegen, durch das Kontingentsystem der S. S. S., erhöht.* Die verschiedenen Finanzkonferenzen haben viele Projekte zur Erhöhung der Bundeseinnahmen geprüft, *aber es ist keiner Finanzkonferenz eingefallen, den Vorschlag zu machen, irgend eine Belastung des Besitzes auf dem Wege der Vollmachten einzuführen.*

Man hat diesen Weg bei der Stempelsteuer und bei der Couponsteuer nicht gewagt zu beschreiten, man hat speziell die letztere Steuer möglichst lange herausgezögert aus Angst vor dem Unwillen der besitzenden Kreise; die Uebergewinnsteuer hat man aus den gleichen Gründen gar nicht weiter zu fördern versucht, einzig bei den indirekten Steuern und bei den Zöllen, die die breiten Massen belasten, hat man es gewagt, ohne dem Volke Gelegenheit zur Meinungsäusserung zu geben, neue Einnahmequellen zu erschliessen.

6. Die als Vorbild erwähnten Länder, Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien, können für die Schweiz als solche nicht in Betracht kommen; *keines dieser Länder kennt das Referendum, in keinem hat das Volk verfassungsrechtlich ein Mitspracherecht bei der Zollgesetzgebung.* Dass speziell die Forderung der Goldzahlung der Zölle eine empfindliche Zollerhöhung bedeute gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses der Handelsverträge wird wohl nicht zutreffen; denn damals hat der Schweizer Exporteur keine Veranlassung gehabt, mit niedrigeren als der Goldwährung entsprechenden Zöllen zu rechnen.

7. Die aus England gemeldeten Schutzmassnahmen betreffend verhältnismässig wenige und die Schweiz nur teilweise interessierende Positionen. Uebrigens hat sich das englische Parlament, wie aus einer Publikation im Handelsamtsblatt hervorgeht, das Recht vorbehalten, dass keine dieser Massnahmen ohne seine Zustimmung in Kraft bleibt. Es hat sich also nicht so weit seiner Rechte begeben, wie die schweizerische Bundesversammlung.

8. Die Behauptung, dass der englische Tarif vom Parlament nicht behandelt sei, trifft nach dem sub 7 Erwähnten nicht zu.

9. Wenn nur Erlasse, die bestimmt sind zu dauern oder für einige Zeit geschaffen werden, der Volksabstimmung unterstellt werden dürfen, warum hat man denn die erste Kriegssteuer der Volksabstimmung unterstellt? Der vom Bundesrat aufgestellte Grundsatz ist vom demokratischen Gesichtspunkte aus sehr gefährlich; damit könnte jede Verfassungswidrigkeit gerechtfertigt werden. Hätte man den guten Willen gehabt und Zutrauen zum Volke, so hätten sich Möglichkeiten gefunden, die Meinungsäusserung des Volkes in irgend einer Weise zu erlangen. *Die Behauptung, dass der Gebrauchstarif jederzeit abänderungsfähig gemacht werden musste,* wird durch die Tatsache *widerlegt, dass* abgesehen von einer vorübergehenden Abschwächung des Schweinefleischzolles, die seinerzeit im Oktober 1921 vorgenommen wurde, um die parlamentarische Missstimmung einigermassen zu besänftigen, *alle Ansätze des Tarifes von 1921 bis jetzt unverändert geblieben sind,* abgesehen von denjenigen, die durch die Handelsverträge mit Spanien und Italien ermässigt werden mussten. Was den Ausfall des Fiskus anbetrifft, so ist zuzugeben, dass es für den Fiskus schmerzhaft gewesen wäre, seit 8. Juni 1921 geringere Zolleinnahmen zu erlangen, dagegen ist diese Erwägung aus dem Grunde nicht zugkräftig, weil es Sache des Fiskus ist, auf *gesetzlichem Wege seine Einnahmen zu erhöhen und nicht auf dem Wege der Diktatur.*

10. Der Bundesrat hätte seine Pflicht noch in viel höherem Masse erfüllt, wenn er auf dem Wege der Verfassung oder wenigstens unter Vorbehalt der Zustimmung des Volkes einen neuen Zolltarif aufgestellt hätte.

Der dritte Abschnitt der bundesrätlichen Botschaft befasst sich mit den *Grundzügen des provisorischen Gebrauchstarifes* und lautet:

III.

Die Grundzüge des provisorischen Gebrauchstarifes.

Bevor wir zu den einzelnen Fragen Stellung nehmen, sei es uns gestattet, die Grundsätze darzulegen, die wir bei der Aufstellung des Gebrauchstarifes befolgt haben und die nach unserer Ueberzeugung für die Zollgesetzgebung bestimmend sein mussten. Die Aufgabe ist durch den Wortlaut des Bundesbeschlusses umschrieben. Danach wurde der Bundesrat ermächtigt, die Ansätze des Zolltarifes unter Beobachtung der Verfassungsbestimmungen[11]) im Sinne einer vorübergehenden Massnahme der wirtschaftlichen Lage anzupassen und die neuen Ansätze in dem ihm geeigneten Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Dieser Auftrag schliesst von vornherein die Auffassung aus, dass der Bundesrat die bisher bestehenden Ansätze des Gebrauchstarifes, sei es mit einem einheitlichen, sei es mit einem nach Gruppen verschiedenen Koeffizienten, hätte vermehren sollen[12]). Eine solch rein mechanische Arbeit hätte sich in keiner Art als Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse qualifiziert. Sie hätte höchstens vom rein fiskalischen Standpunkt aus motiviert werden können. Die Gründe, die zum Erlasse eines neuen Zolltarifes drängten und die insbesondere die rasche Inkraftsetzung neuer Ansätze forderten, waren indessen vor allem aus solche wirtschaftlicher Natur.[13]) Man konnte mit den rein sozialen Aktionen der Arbeitslosenunterstützung und der Organisation von Notstandsarbeiten der Krise der Arbeitslosigkeit nicht mehr Herr werden. Die staatlichen Massnahmen mussten vielmehr auf das wirtschaftliche Gebiet getragen und die Produktion und Arbeitsgelegenheit auf der ganzen Linie geschützt werden. Infolgedessen musste notwendigerweise der Zolltarif eine vollständige Umarbeitung erfahren und sozusagen jeder Ansatz nach den Bedürfnissen der Gegenwart fixiert werden. War dabei der Wert der Ware je nach Umständen auch in Betracht zu ziehen, so bildete er doch nur einen der Faktoren und er durfte schon deshalb nicht allein massgebend sein, weil eine Konsolidierung der Warenwerte zur Zeit des Erlasses des neuen Gebrauchstarifes noch in keiner Weise stattgefunden hatte.[14])

Die von uns beauftragten Experten und mit ihnen der Bundesrat hatten also vor allem aus eine wirtschaftliche Aufgabe zu lösen. Sie durften dabei, wie wir schon hervorgehoben, die fiskalische Seite des Zolltarifes nicht vergessen, da nach unserer Verfassung die Zölle zu den wichtigsten Einnahmen des Bundes zu rechnen sind.

Die Interessen unserer Produktion sind mehrfache. Die einen Zweige unserer nationalen Arbeit produzieren insbesondere für das Inlandsbedürfnis, und der Inlandsmarkt ist für sie massgebend oder doch von überwiegender Bedeutung. Andere Zweige, wie die Uhrenindustrie, die Stickerei und die Seidenindustrie, arbeiten in der Hauptsache für den Export und eine dritte grosse Gruppe unserer nationalen Tätigkeit ist am Inlandsabsatz wie am Export in weitgehendem Masse interessiert. Der Zolltarif muss somit einen doppelten Zweck erfüllen: Er soll der lebensfähigen Inlandsproduktion, soweit dies notwendig ist, einen gewissen Schutz gewähren, und er soll auf der andern Seite das Ausland veranlassen, mit Rück-

sicht auf die Zölle, die dessen Produkte beim Eintritt in die Schweiz beim Mangel besonderer Vereinbarungen zu bezahlen hätten, unserm Export durch das Mittel von Handelsverträgen Konzessionen zu machen.

Neben diesen beiden positiven Aufgaben eines Zolltarifes läuft noch eine gleichsam negative Forderung. Der Zolltarif darf das wirtschaftliche Landesinteresse nicht durch Erschwerungen schädigen, die er gewissen Produktionszweigen direkt oder durch die Belastung des Konsums indirekt zufügen würde. Die Aufgabe, einen neuen Zolltarif auszuarbeiten, ist danach eine äusserst komplexe und schwierige, und es wird nie möglich sein, Widerstand und Kritik vollends auszuschalten, um so weniger, als es nicht sehr leicht ist, sich über alle wirtschaftlichen Zusammenhänge Rechenschaft zu geben und die Motive zu würdigen, die bei der Ausarbeitung des Zolltarifes zu befolgen sind. Jeder einzelne und jede wirtschaftliche Gruppe ist geneigt, die getane Arbeit nur von ihrem eigenen Standpunkte aus zu beurteilen und die Bedeutung anderer Rücksichten, die mitspielen, zu verkennen.

Die Arbeit ist um so schwieriger, wenn es sich nicht um die Aufstellung eines Generaltarifes handelt, der erst durch die in den Handelsverträgen eingeräumten Konzessionen und Abänderungen praktische Gestalt erhalten soll, sondern wenn man daran geht, selbständig einen für den unmittelbaren Gebrauch bestimmten Tarif zu fixieren. Es darf aber wohl auch daran erinnert werden, dass gerade die Schwierigkeit dieser Aufgabe die Art und Weise des Vorgehens rechtfertigt, denn, wie wir darlegten, war der Gebrauchstarif früher schon nicht gesetzlich fixiert, sondern er ist das Ergebnis der vom Bundesrat geführten und von der Bundesversammlung ratifizierten Handels- und Wirtschaftspolitik gewesen.[15])

Wenn wir von der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Interessen gesprochen haben, die um die Aufstellung eines neuen Zolltarifes gravitieren, so darf man doch diese Differenzen in ihrer Tragweite keineswegs überschätzen, und man muss sich vor nichts so sehr hüten wie vor der Uebertreibung der vermeintlichen Interessengegensätze, die zwischen Inlands- und Exportindustrie und weiter zwischen Produzenten und Konsumenten bestehen. Die einzige Erwägung, dass schliesslich jedes Einkommen, insbesondere auch das der Unselbständigerwerbenden, mit Einschluss der staatlichen Beamten und Arbeiter, direkt oder indirekt aus der Produktion fliesst, dass sich somit die Interessen der Produzenten mit denen der Konsumenten vielfach treffen, sollte uns vor leidenschaftlicher und sachlich nicht begründeter Polemik bewahren. Die Tatsache aber endlich, dass eine Menge von Industrien, die für den Export arbeiten, auch am Inlandsabsatz wesentlich beteiligt sind und dass die gegenwärtige wirtschaftliche Lage, vom Standpunkte privater wie öffentlicher Interessen aus, die sämtlichen Produktionszweige zu engster Solidarität mahnt, sollte auch den Streit unter diesen ausschliessen. Die heutige Krise hat es ganzen Bevölkerungskreisen, die vorher kaum daran glaubten, vor Augen geführt, wie eng eigentlich die Interessen der Unselbständigerwerbenden gerade in der Industrie mit denen der Produzenten verknüpft sind. Glaubte man etwa früher, dass staatlicher Schutz schliesslich nur den Unternehmergewinn vermehre, ohne dass der Angestellte und Arbeiter ein Interesse daran habe, so zeigt die Gegenwart, dass die Gleichgültigkeit gegenüber den Poduktionsmöglichkeiten gerade auch denen schaden würde, die als Unselbständigerwerbende tätig sind. Unsere Experten, und wir mit ihnen, haben die komplexe Aufgabe in gewissenhafter Weise zu lösen versucht. Wir konnten dabei beobachten, dass fast jeder den Schutz für sich verlangt und gleichsam als selbstverständlich betrachtet. Für die gleiche Behandlung anderer Gruppen besteht allerdings öfters weniger Verständnis.[16])

Mochten sich früher solche Widersprüche beschränken auf die verschiedenen Produktionszweige, so machen sie sich in der heutigen Krise in ebenso auffälliger Weise geltend zwischen den verschiedenen sozialen Gruppen. Unsere Wirtschaftspolitik erschöpft sich bekanntlich nicht im Erlass eines Zolltarifes und der Einfuhrbeschränkungen, beides Massregeln die den Produzenten einen gewissen Schutz gewähren sollen. Daneben her geht eine grosse soziale Aktion, die der Arbeitslosenfürsorge, auf deren Bedeutung und Durchführung wir nicht näher einzutreten brauchen. Sie qualifiziert sich in Verbindung mit einer loyalen Besoldungspolitik des Bundes gegenüber seinem Personal als ein grosses Werk zum Schutze der Arbeit und des Arbeiters und gegen den sozial nicht wünschenswerten, ja sogar gefährlichen Zusammenbruch der Löhne und Saläre. Sicherlich sind diese mit der Teuerung zurückgegangen, zum Teil erheblich; aber ohne die kraftvolle Intervention des Staates, die ihm sein soziales Pflichtbewusstsein gebot, hätten sich diese Dinge ganz anders entwickelt. Das hindert nicht, dass teilweise dieselben Kreise, die den Nutzen aus dieser sozialen Politik des Bundes ziehen, einer Politik, die unserm Staatswesen gewaltige Opfer auferlegt, mit aller Rücksichtslosigkeit gegen jeden Produktionsschutz, namentlich in der Landwirtschaft, zu Felde ziehen. Dabei vergessen sie, dass keines Standes Einkommen so sehr zurückgegangen ist wie das des Bauern, welches, nicht in festem Lohn, sondern in Produktenpreisen ausgedrückt, heute vielleicht zirka 25% über den Vorkriegssätzen steht, während anderseits eine erheblich stärkere Verteuerung der Produktionskosten zurückgeblieben ist.[17])

Unsere Wirtschaftspolitik ist heute ein Kampf gegen den Zusammenbruch unserer verschiedenen Produktionszweige, ein Kampf für das notwendige Auskommen unserer ganzen Bevölkerung, ein Kampf zugleich für die Kraft und die Widerstandsfähigkeit des Staatswesens, auf das, man mag noch so viel kritisieren und abfällig urteilen, die hilfeheischenden Blicke sich wenden und von dem in so ausserordentlicher Zeit die persönliche Initiative einzig die notwendige Unterstützung erhoffen kann. Wollte man auf den Zolltarif und damit auf einen Teil der Wirtschaftspolitik verzichten, so müsste diese überhaupt vollends geändert werden oder richtiger gesagt, es wäre dann nicht mehr möglich, der Allgemeinheit dienende Richtlinien zu finden und zu befolgen. Der wirtschaftliche Krieg aller gegen alle wäre eröffnet.[18])

Musste also der Zolltarif zunächst in Berücksichtigung der ganzen Richtung der Wirtschaftspolitik ausgearbeitet werden, und ist er als einer ihrer Hauptpfeiler zu betrachten, so galt es vor allem aus grundsätzlich einen Ausgleich unter den interessierten Produktionsgruppen zu finden. Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft waren als gleichberechtigt zu behandeln. Keine dieser Gruppen durfte das Gefühl haben, dass sie moralisch oder praktisch hintangesetzt worden sei. Selbstverständlich mussten, um zu diesem Resultat zu kommen, die verschiedenen Richtungen und Gruppen sich gegenseitig Konzessionen machen. Es ist nicht denkbar, dass eine von ihnen allein Wirtschaftspolitik treiben kann auf Kosten der andern. Hierzu hätte auch keine von ihnen die Macht. Aber auch die öffentlichen Interessen, die in gleicher Weise mit Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft verknüpft sind, fordern diese einheitliche Lösung, die allein geeignet ist, praktisch vorteilhaft zu wirken und uns den Kampf, den Hader und den Streit der Gruppen zu ersparen. Der Umstand, dass sich vielfach in den einzelnen Gruppen die Interessen am Inlandsabsatz und am Export treffen, erleichtert die Lösung und fordert sie geradezu gebieterisch.

So haben wir danach gestrebt, den erwähnten drei Produktionsgruppen einen Schutz gegen die heutigen vollständig anormalen Verhältnisse und speziell die ausländische Konkurrenz zu bieten, aber gleichzeitig auch eine Zollpolitik zu befolgen, die uns erlaubte, vom Ausland für unsern Export Konzessionen zu erlangen.

Bei diesem Bestreben haben wir die negative, an den Zolltarif zu stellende Forderung, von der wir oben bereits gesprochen haben, und die darin besteht, dass er nicht für einzelne Produktionszweige fühlbare Erschwerungen schaffe, nicht vergessen. Auch hier erfolgte der Ausgleich, und zwar so, dass man sich bei den einzelnen Ansätzen in mässigen Grenzen gehalten hat. Damit wurde auch gleichzeitig denjenigen eine Konzession gemacht, die sich — zu Unrecht — als ausschliessliche Konsumenten betrachten. Einige Zahlen illustrieren, wie bescheiden die Mehrbelastung gegenüber früher ausgefallen ist. Die Zolleinnahmen betrugen vor dem Kriege zirka 6% des Wertes unserer Einfuhr. Im Laufe des Krieges ging dieser Satz zufolge der Steigerung der Warenwerte auf 3% zurück. Im ersten Halbjahr 1922 machen unsere Zolleinnahmen ungefähr 8,3% des Wertes unserer Einfuhr aus. Scheidet man aber die im Verhältnis zum Einfuhrwert nicht unerheblichen Weinzölle aus, so fällt dieser Prozentsatz auf zirka 6%.[19])

Von diesen Grundsätzen geleitet haben wir der Inlandsproduktion in allen Zweigen ihrer Tätigkeit, soweit es notwendig war, einen bescheidenen Schutz gewährt und anderseits den Zolltarif, obwohl er ein Gebrauchstarif ist, so gestaltet, dass auf gewissen wenigen Positionen noch Konzessionen an das Ausland möglich sind, wenn anderseits unserm Export solche gemacht werden. Wir haben die Grundsätze, die im Art. 29 der gegenwärtigen Verfassung niedergelegt sind und die selbstverständlich nicht als ein starres Dogma, sondern nur als ein wirtschaftliches Programm betrachtet werden können, dessen Ausgestaltung den Verhältnissen Rechnung tragen muss, beachtet, indem wir gleichzeitig Rücksicht genommen haben auf die ausserordentliche Lage, in der wir uns befinden und die zufolge ihrer Unausgeglichenheit die strikte Anwendung absoluter Freihandelsprinzipien erschwert. Wir haben uns nicht dazu entschliessen können, lebenswichtige Zweige unserer Produktion, auch wenn sie, oder weil gerade sie die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Dinge herstellen, einfach ihrem Schicksal und eventuell dem Untergang zu überlassen.[20])

Bei den industriellen Zöllen handelte es sich in erster Linie darum, die Frage der Rohstoff- und Hilfsmaterialzölle zu lösen. Es stand von Anfang an fest und folgt durchaus aus der Natur der schweizerischen Volkswirtschaft und der über-

lieferten Zolltradition, dass von einer erheblichen Belastung der Rohstoffe und Hilfsmaterialien keine Rede sein konnte. Anderseits aber durfte mit Rücksicht auf den Fiskus das System der völligen Zollbefreiung, wie es unter dem alten Tarif für viele Materialien bestanden hatte, nicht mehr aufrecht erhalten werden. Es musste auch diese Kategorie der Einfuhr zugunsten der Bundesfinanzen eine kleine Belastung auf sich nehmen. Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft haben denn auch bei den Einvernahmen diese Notwendigkeit anerkannt und der bescheidenen Erhöhung bestehender fiskalischer Gebühren oder der Neueinführung solcher zugestimmt. Natürlich wurden diese Eingangsgebühren dem Wert der betreffenden Materialien soweit möglich angepasst. So wurde z. B. ein Zollansatz festgesetzt für Guano, Thomasschlacke, Kalidünger von 10 Rp., für Rohbaumwolle, Flachs, Hanf, von Fr. 1.— für Grège, Florettseide, Organsin Fr. 2.—, rohe Wolle 50 Rp., Eisenerze, Kupfererze, Bleierz je 10 Rp., alles pro 100 kg.

Erheblich grössere Schwierigkeiten bot das Gebiet der Halbfabrikate weil hier zum Teil eine nicht unbeträchtliche einheimische Produktion besteht. Diese hat während der Kriegszeit, wo die Versorgung des Landes mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verbunden war, der Volkswirtschaft grosse Dienste geleistet und deshalb ein Recht auf einen gewissen Schutz, abgesehen davon, dass das Opfern dieser Industrien auch heute nicht im Interesse des Landes liegen kann. Die Schwierigkeiten der Zollfestsetzung lagen hier vor allem darin, dass dieses Gebiet der Halbfabrikate ein ausserordentlich weites und verschieden geartetes ist und dass die Produkte, auch wenn sie für die weiterverarbeitenden Industrien durchaus Halbfabrikate sind, doch für diejenigen, die sie herstellen, als Fertigfabrikate in Betracht fallen und als solche der Konkurrenz der ausländischen Produktion in der Regel in noch stärkerem Masse ausgesetzt sind, als die wirklich konsumreifen Fertigprodukte. So sah man sich vor das nicht leichte Problem gestellt, den Halbfabrikaten einen gewissen Zollschutz zu gewähren, der immerhin erlaubte, dass die weiterverarbeitenden Industrien, die teilweise wichtige Exportindustrien der Schweiz sind, doch auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig bleiben. Für dieses Gebiet der Zölle waren deshalb wirtschaftliche Momente ausschlaggebend und wir glauben, mit den Ansätzen des Gebrauchstarifes den richtigen Weg eingeschlagen zu haben.

Was nun die Fertigfabrikate, sagen wir die konsumreifen Produkte betrifft, so ergab sich zum voraus für die Zollfestsetzung eine Unterscheidung zwischen den Produkten der Exportindustrie und den Produkten der zur Hauptsache für den Inlandmarkt arbeitenden Gewerbe und Industrien. Die Produkte der eigentlichen schweizerischen Exportindustrien brauchen zur Hauptsache keinen erheblichen Zollschutz. Dies einmal deswegen, weil für diese Waren des Weltverkehrs möglichste Freiheit durchaus im schweizerischen Interesse liegt und ein Zollschutz deshalb auch von den Produzenten nicht verlangt wird. Wenn ihre Produkte auch gelegentlich und namentlich heute, in einer Zeit der Valutazerrüttung, oft sehr empfindlich im eigenen Lande konkurrenziert werden, so haben diese Industrien doch grundsätzlich auf Schutzzölle verzichtet und sich mit verhältnismässig bescheidenen Ansätzen, die zum Teil einen Fiskaleinschlag haben, einverstanden erklärt. So erklären sich Zollansätze von 200 Fr. für Baumwollstickereien bei einem Durchschnittsimportwert pro 1921 von 3049 Fr. pro q. von 15 Fr. für Kondensmilch bei einem Importwert von 384 Fr. pro q, von 50 Fr. für Schokolade bei einem Importwert von 415 Fr. pro q, von 400 Fr. für silberne Taschenuhren und 600 Fr. für goldene Taschenuhren und von 15—35 Fr. für Stickmaschinen, Dynamos, elektrische Maschinen, Motoren etc. bei Importwerten von 400—700 Fr. pro q. Alle diese Gebühren haben nicht die Wirkung von Schutzzöllen und machen in der Regel auch nur einen Bruchteil der von andern Staaten erhobenen Eingangszölle aus.

In teilweisem Gegensatz dazu mussten dann für eine Reihe von Waren der industriellen und vor allem der gewerblichen Inlandproduktion Zölle zugestanden werden, die in ihrem Schutzcharakter etwas weiter gehen. Aber auch hier hat man sich auf ein Minimum beschränkt und den aussergewöhnlichen Valutaverhältnissen, die eine viel stärkere Steigerung der Zölle verlangt hätten, nicht Rechnung getragen. Die Zölle wurden mit Rücksicht auf den gestiegenen Warenwert und die Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse modifiziert, während den anormalen Valutaverhältnissen durch die Einfuhrbeschränkungen begegnet wurde. Dadurch konnten zu hohe Zollansätze vermieden und der Tarif auch für diese Kategorie von Waren so festgestellt werden, dass die Zölle auch gegenüber der Einfuhr aus valutagesunden Ländern nicht prohibitiv wirken und dass sie auch bei der zu erhoffenden Stabilisierung der Währungsverhältnisse ohne Schaden für die schweizerische Volkswirtschaft aufrecht erhalten werden können. Auch auf diesem Gebiete stellen die Zölle nur das Minimum des für die Inlandproduktion notwendigen Schutzes dar, was auch bei einer Vergleichung mit den entsprechenden Zollansätzen des Auslandes sofort zutage tritt.[21])

Was die Zölle auf Lebens- und Genussmitteln, sowie auf landwirtschaftlichen Produkten betrifft, so ist auch hier durchaus Mass gehalten worden.

Man hat es vermieden, Kolonialwaren, wie beispielsweise Kaffee und Tee, die in andern Ländern das Objekt intensiver Besteuerung bilden, fühlbar zu belasten und ist bei Eingangsgebühren stehen geblieben, die für den Konsumpreis überhaupt gar nicht in Betracht kommen.[22]) Der Zuckerzoll beträgt nicht mehr als 8 Rappen pro kg. Sein Zweck ist, weil in der Schweiz erhebliche Mengen nicht produziert werden, ein fiskalischer. Man hat aber auch hier zurückgehalten und mit Rücksicht auf den Verbrauch davon abgesehen, grosse Einnahmen herauszuschlagen, wie dies in andern Ländern durch Zölle oder Zuckersteuern geschieht. Wirtschaftlichen Zweck haben nur die Abstufungen zwischen Rohzucker und den verarbeiteten Zuckersorten, weil man die bezüglichen Veredlungsprozesse in der Schweiz ermöglichen wollte.

Von denjenigen Lebens- und Genussmitteln, die eingeführt und zugleich in der Schweiz in erheblichem Masse produziert werden, ist vor allem aus das Getreide zu nennen. Seine Belastung mit 60 Rappen pro 100 kg ist eine äusserst bescheidene geblieben und für den Konsumenten selbstverständlich gar nicht spürbar. Diese Eingangsgebühr hat aber auch für den Getreideproduzenten kein Interesse; sie qualifiziert sich einfach als eine jener Positionen, die, weil Massenartikel betreffend, bestimmt ist, den Einnahmen eine gewisse Stabilität zu verleihen.[23]) Von wirtschaftlicher Bedeutung sind die Zölle auf den Tieren, den tierischen Produkten, den Früchten und auch dem Wein. Die Bedeutung der Vieh- und Fleischzölle für den Konsumenten wurde erheblich übertrieben. Es ist nicht ohne Interesse festzustellen, dass die Erhöhung des Eingangszolles für Ochsen eine Mehrbelastung von nicht mehr als 15—17 Rp. pro kg Fleisch bringt.[24]) Von den Zöllen auf Früchten sind einige, so diejenigen für Orangen, Malagatrauben, Mandeln, Nüsse und andere Südfrüchte anlässlich des Abschlusses eines Handelsvertrages mit Spanien bereits heruntergesetzt worden.

Was die Weinzölle betrifft, so ist die Hauptposition im Handelsvertrag mit Spanien von Fr. 32.— per 100 kg auf Fr. 24.— heruntergesetzt worden. Der Zweck dieses Zolles ist ein doppelter: Unser Weinbau soll in seinem Existenzkampf geschützt und es soll damit Arbeitsgelegenheit für tausende fleissiger Hände erhalten werden. Anderseits liegt in der Belastung des Weines eine durchaus gerechtfertigte, fiskalische Besteuerung dieses Genussmittels.[25])

Auf weitere einzelne Positionen einzutreten, würde zu weit führen. Doch sei uns gestattet, im allgemeinen über die Lage unserer Landwirtschaft und die Berechtigung eines bescheidenen Zollschutzes für dieselbe noch einige Ausführungen zu machen.

Noch der relativ günstigen Zeit der Kriegsjahre wurde die schweizerische Landwirtschaft ebenfalls von der Wirtschaftskrisis erfasst, die bei ihr noch intensiver eingesetzt hat als in irgend einem andern Zweig unserer Produktion. Der landwirtschaftliche Produktionsprozess dauert lange und dabei teilt der Bauer das Schicksal der andern Konsumenten, dass er den Preisrückgang, soweit er kaufen muss, erst verhältnismässig spät zu spüren bekommt. So stehen wir heute vor der Tatsache, dass die Produktionskosten des Landwirtes verhältnismässig noch hohe sind. In Beziehung auf die Produktenpreise aber ist ein sehr intensiver Rückgang zu konstatieren, sodass sich vielfach der Erlös den Vorkriegspreisen nähert und im Durchschnitt nur um einen bescheidenen Prozentsatz höher steht als in den Vorkriegsjahren.[26]) Anderseits hat die Landwirtschaft gegenwärtig vorab mit den Schwierigkeiten zu kämpfen, denen sie je und je begegnete. Die klimatischen Verhältnisse anderer Produktionsländer sind günstigere, die Arbeitskräfte billiger, ausländische Grossbetriebe gewinnen einem fruchtbaren Boden reiche Ernte ab und bieten ihre Erzeugnisse zu einem Preise an, der durch die schweizerischen Produktionskosten weit überschritten wird. Dazu treten aber heute noch alle diejenigen ungünstigen Faktoren, die sich aus der Wirtschaftskrisis ergeben und die sich für die Landwirtschaft in ähnlicher Weise geltend machen wie für die Industrie. Die Verarmung grosser Länder und die Entwertung ihrer Valuta erschwert und verunmöglicht vielfach direkt den Export landwirtschaftlicher Produkte, so z. B. des Zuchtviehs, während anderseits unsere schweizerischen Bodenerzeugnisse im Lande selbst zufolge des Umstandes, dass das Ausland gerade durch die Entwertung seiner Währung vielfach bedeutend billiger produziert als wir, fremder Konkurrenz begegnen.

Anderseits hat der Staat heute mehr als je ein Lebensinteresse an der Erhaltung der Landwirtschaft. Sie ernährt in eigenem Betreb und in eigenem Heim eine grosse Zahl Selbständigerwerbender, weil die Vergangenheit glücklicherweise das Agrarproblem bei uns in der Weise gelöst hat, dass wir nur kleine und mittlere Betriebe kennen. Die politische Bedeutung dieser Tatsache springt in die Augen.[27]) Dazu käme, dass nie das Bedürfnis einer tunlichst weitgehenden wirtschaftlichen

Selbständigkeit des Landes lebendiger war als heute; in der Kriegszeit hat die Landwirtschaft uns das Durchhalten ermöglicht. Von diesem Standpunkte aus, anderseits aber auch deshalb, weil in der Landwirtschaft möglichst viele Personen Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung finden sollen, ist es wiederum notwendig, dass diese bestehen könne und dass sie sich nicht nur einseitig nach der Graswirtschaft und Milchproduktion orientiert, sondern dass auch der Ackerbau gepflegt werde.[28])

Ueberliesse man die Landwirtschaft einfach ihrem Schicksal, so würde sie, zumal in Zeiten wie den heutigen, ganz einfach zugrunde gehen. Das Ausland würde die Schweiz mit billigem Valutavieh überschwemmen und seine Bodenprodukte um einen Preis anbieten, um den in der Schweiz nicht gearbeitet werden kann. So würde in der jetzigen Uebergangsperiode unsere Landwirtschaft ruiniert, gewaltige Werte müssten verschwinden und der Bauernstand würde dem Verderben entgegentreiben und dies, ohne dass ihm in der gegenwärtigen schweren Zeit Aussicht auf eine andere Beschäftigung eröffnet werden könnte.[29])

Man hat, als der Zolltarif seinerzeit publiziert wurde, die Ansätze für einzelne landwirtschaftliche Produkte als übertrieben bezeichnet. Die Entwicklung der Dinge hat darauf eine drastische Lehre gegeben und bewiesen, dass der bescheidene Zollschutz, der damals vorgesehen wurde, auf einer ganzen Reihe von Positionen eher zu tief war. Würden nicht sanitätspolizeiliche Gründe dazu führen, die Grenze für die Einfuhr von Vieh und Fleisch zu schliessen, so hätten wir schon längst vom Mittel der wirtschaftlichen Einfuhrbeschränkungen Gebrauch machen müssen, um unsere Landwirtschaft zu retten. So dürften denn heute die Ansätze des Zolltarifes für landwirtschaftliche Produkte, zumal als einige von ihnen schon durch Abschluss des Handelsvertrages mit Spanien noch herabgesetzt worden sind, als angemessene und notwendige, zum Teil recht bescheidene, bezeichnet werden. Gerade bei der Landwirtschaft bedeutet der Schutz der Produktion eine wirtschaftliche und zugleich eine soziale Aktion. Denn nicht nur für die Unselbständigerwerbenden der Industrie und des Gewerbes besteht eine soziale Frage, sondern auch für die landwirtschaftliche Bevölkerung, wenn ihr durch die Ungunst der Verhältnisse und der Zeit trotz harter Arbeit ein halbwegs erträgliches Auskommen nicht mehr geboten wird. Wirtschaftliche, soziale und nicht zuletzt politische Erwägungen, die Rücksichten auf Bestand und Selbständigkeit unseres Landes fordern somit gebieterisch, dass in der Wirtschaftspolitik der Bauer nicht vergessen werde.[30])

Die Haupteinwendung gegen den Zolltarif besteht darin, dass er die Lebenshaltung verteure und dadurch ungünstig wirke. Die einen beschweren sich darüber als Konsumenten. In diese Kategorie gehören die Unselbständigerwerbenden, wie die Arbeiter und Angestellten der Industrie, der Gewerbe und der öffentlichen Gemeinwesen. Die andern machen geltend, dass die durch den Zolltarif begünstigten hohen Preise den Abbau der Löhne hindern und dadurch unsere Exportindustrie konkurrenzunfähig machen. Sehen wir zu, wie diese Dinge liegen.

Würde unsere Wirtschaftspolitik und speziell die Zollpolitik die Lebenshaltung verteuern, so müsste dies im Vergleich zu andern valutastarken Ländern in der stärkern Erhöhung der Indexziffer für die Lebenshaltung zum Ausdruck kommen.

Nun ergibt aber eine Vergleichung, dass beispielsweise der Index in England auf 172 steht — die Kosten der Lebenshaltung im Jahre 1914 zu 100 angenommen —, während sich derjenige der Schweiz bloss auf 153 beläuft. Zieht man in Betracht, dass die Lage der Schweiz unter dem doppelten Gesichtspunkte der teuren Transporte und des Mangels an Rohstoffen viel ungünstiger ist als die Englands, so beweist diese Vergleichung, dass unsere Wirtschafts- und Zollpolitik die Kosten unserer Lebenshaltung nicht ungünstig beeinflusst hat.[31])

Weiter zeigen uns die Zusammenstellungen der Kleinhandelspreise, die durch das eidgenössische Arbeitsamt und ebenso die Erhebungen, die durch den Verband schweizerischer Konsumvereine durchgeführt worden sind, dass die Einführung des Zolltarifes, die bekanntlich auf 1. Juni 1921 stattfand, den weitern Rückgang auf Fleisch- und Fettpreisen keineswegs aufgehalten hat, und ebenso beweist eine Zusammenstellung der Indexziffern über die Kosten des Ernährungsverbrauches, dass der Index von 229 am 1. Januar 1921 und von 205 am 1. Juli 1921 auf 153 im Oktober 1922, mit einer einzigen kleinen Schwankung im Juli 1922, kontinuierlich gesunken ist. Das gleiche Bild gibt uns der Städteindex der Ziffern des Verbandes schweizerischer Konsumvereine für Nahrungsmittel und Brennstoffe, der von 243 im Januar 1921 auf 214 im Juli 1921 und 157 im Oktober 1922 zurückgegangen ist.[32])

Als Resultat darf also festgestellt werden, dass die Lebenshaltung in der Schweiz trotz Zolltarif und Einfuhrbeschränkungen intensiver gesunken ist als in andern valutastarken Ländern, sogar intensiver als in England, welches doch für die Zufuhr von allen möglichen Lebensmitteln und Waren ungleich günstigere Verhältnisse aufweist als die Schweiz. Die Erscheinung kommt offenbar auch daher, dass ein Teil der Zölle naturgemäss vom Auslande übernommen wird. Ein anderer Teil wird wohl auch vom Zwischenhandel getragen und die Belastung, die noch bis zum Konsumenten reicht, ist oft kaum fühlbar.[33]) Es ist uns allerdings nicht unbekannt, dass öfters die Aufrechterhaltung oder sogar die Erhöhung gewisser Preise gegenüber dem konsumierenden Publikum mit der Wirkung der Zölle motiviert wird. Solche Aeusserungen werden gelegentlich geglaubt und tragen viel zur Aufrechterhaltung und Verbreitung der Irrtümer bei, denen man in weiten Kreisen des Volkes begegnet.

Wollte man aber annehmen, dass der Zolltarif vom konsumierenden Publikum indirekt eine Preiserhöhung auf den Kosten der Lebenshaltung fordert, so wäre dieser Zuschlag ein äusserst bescheidener und jedermann, der wirklich die Dinge loyal und richtig beurteilen will, wird jene tendenziösen Uebertreibungen zurückweisen, die im Kampfe vielfach vorgebracht werden. Der Zuschlag wird übrigens von allen getragen, insbesondere auch von der Landwirtschaft, die Konsument von Rohstoffen, sowie von industriellen und gewerblichen Produkten ist und einer eventuellen Verteuerung ebenfalls ihren Tribut entrichtet.[34]) Die Unselbständigerwerbenden vergessen oft, dass auch für sie eine kleine Belastung der Lebenshaltung um ein vielfaches aufgewogen wird durch den Schutz der Produktion, der auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens Arbeitsgelegenheit schafft und so den einen direkt Beschäftigung und Einkommen sichert, den andern aber durch die Entlastung des Arbeitsmarktes, die ihrerseits den Stand der Löhne günstig beeinflusst, Nutzen bringt. Wenn das Einkommen schwindet oder ganz aufhört, dann nützt selbst eine Reduktion der Preise den Unselbständigerwerbenden nichts, weil sie dann überhaupt nicht mehr oder nur noch in beschränktem Masse kaufen könnten. Nur dann hätten diese Kreise, selbst wenn sie die Frage ausschliesslich von ihrem eigenen egoistischen Standpunkte aus betrachten, Grund, sich gegen den Schutz der Produktion aufzulehnen, wenn darauf hinzielende Massnahmen die Arbeitsgelegenheit und die Arbeitsbedingungen nicht beeinflussen, sondern nur zur Vermehrung des Unternehmergewinnes beitragen würden. Wenn aber, wie dies heute bei uns der Fall ist, der vom Staate gewährte Schutz notwendig ist, um den Zusammenbruch der Produktion zu hindern und die Arbeitsgelegenheiten zu erhalten, so sind die Interessen der Unselbständigerwerbenden und die des Produzenten tatsächlich die gleichen. Dies gilt vor allem aus für Unternehmer einerseits und Angestellte und Arbeiter anderseits, die in der Industrie und im Gewerbe tätig sind.[35])

Man wird uns vielleicht noch einwenden, dass der Unselbständigerwerbende keinen Vorteil davon habe, wenn Produktionszweige unterstützt werden, in denen er nicht tätig ist und mit denen er nur als Konsument in Beziehung steht. Auch diese Argumentation ist eine vollständig irrtümliche. Vorab besteht eine absolute Solidarität zwischen der verschiedenen Erwerbsständen und Berufsgruppen.[36]) Der Bauer ist, wenn er kaufen kann, der Konsument industrieller und gewerblicher Produkte und hilft so die Arbeitsgelegenheit in diesen beiden Produktionszweigen, sowie auch den Zwischenhandel fördern, gerade so gut wie umgekehrt der Industriearbeiter ein Konsument landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist. Die Wirtschaft ist ein Ganzes. Ein einzelner Zweig kann nicht leiden, ohne dass die andern es schliesslich auch zu spüren bekommen.[37]) Findet der Bauer auf seinem Heimwesen kein Auskommen mehr, so bietet er seine Arbeitskraft in Industrie und Gewerbe an und verschlimmert dadurch die dortigen Arbeitsbedingungen. Endlich aber ist die landwirtschaftliche Produktion in ihrer Gesamtheit eine lebenswichtige, für einen jeden Staat unentbehrliche und wie wir bereits hervorhoben, für die wirtschaftliche und politische Selbständigkeit von grundlegender Bedeutung.

Ganz speziell aber haben auch die Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Dienste am Gedeihen und Bestande der Produktion das grösste Interesse, weil der Staat, der für ihr Auskommen zu sorgen hat, seine Einnahmen wiederum direkt oder indirekt nur aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Volkes schöpfen kann. Ausfälle seiner Einnahmen oder Ueberschüsse seiner Ausgaben erträgt er nur eine relativ kurze Zeit.[38]) Nachher muss er automatisch — und alle Widerstände werden es nicht hindern — seine Ausgaben vermindern, wenn er die Mittel zu deren Deckung nicht erhält. So viel über Produzenten und Konsumenten, deren Schicksal unlöslich verbunden ist, und die, zumal heute, das Leid teilen müssen. Keiner von ihnen kann sich vom andern unabhängig machen, selbst wenn er sich einbilden würde, es bereits zu sein.

Und nun noch der Standpunkt eines Teils der exportierenden Industrie, die glaubt, dass der Zolltarif die Lebenshaltung erheblich verteure, den Rückgang der Löhne verhindere und dadurch ihre Konkurrenzfähigkeit im Auslande schmälere. Vor allem aus ist einmal, wie wir es bereits getan haben, die Wirkung des Zolltarifes auf die Lebenshaltung auf das richtige Mass zurückzuführen. Vor einer objektiven Prüfung bleibt sehr wenig zurück. Wenn man annimmt, dass unsere Zölle im ganzen ca. 8%, nach Abzug der Gebühren für Wein und Tabak aber nur 6% des Einfuhrwertes aller Waren ausmachen, so kann, weil auch noch andere Positionen ausscheiden, der Einfluss auf die

Verteuerung der Lebenshaltung, speziell was die Lebensmittel betrifft, kaum fühlbar sein. Die Erfahrung zeigt aber auch, dass ein Rückgang der Kosten der Lebenshaltung, besonders wenn er gering ist, keineswegs einen entsprechenden Rückgang der Löhne zur Folge hat. Man mag sich nur in den verschiedenen Industrien und überall dort, wo Teuerungszulagen bezahlt werden, vom Bund bis in die Privatwirtschaft umsehen, überall steht der Prozentsatz des Teuerungszuschlages bei den Löhnen höher, zum Teil erheblich höher, als er nach dem Index für die Kosten der Lebenshaltung sein müsste. Nur dort ist ein starker, öfters zu starker Lohnabbau eingetreten, wo die Arbeitsgelegenheit gering und das Arbeiterangebot besonders gross ist. Endlich aber gälte es, den Einfluss der Löhne auf die Kosten der Endprodukte der Industrie zu bestimmen. Diese sind nicht überall dieselben und eine Regel gibt es nicht. Aber so viel muss doch der Gerechtigkeit halber gesagt werden, dass der Einfluss der Löhne für die Kosten des Endproduktes in vielen Industrien öfters erheblich überschätzt wird.[39])

Nehmen wir aber selbst an, dass die Kosten der Lebenshaltung durch den Produktionsschutz um einige Prozente erhöht seien, so würde ein Wegfall dieses Zuschlages in bezug auf die Löhne kaum eine Wirkung ausüben, oder sie wäre so gering, dass sie für die Kosten der industriellen Produktion gar nicht in Betracht fiele. Wir möchten nicht missverstanden werden. Der Abbau der Löhne ist vielfach noch notwendig und wir hoffen, dass die Entwicklung ihn gestatte. Dabei handelt es sich aber nicht um die minimen Aenderungen, die eventuell eintreten könnten, wenn die kleine Versicherungsprämie dahin fiele, die das Volk in Form einer ganz geringen Erhöhung der Kosten der Lebenshaltung dafür bezahlt, dass die Produktion in allen Zweigen tunlichst aufrechterhalten, der Zusammenbruch vermieden und die Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit eingeschränkt werden.[40])

Schliesslich möchten wir noch speziell darauf verweisen, dass eine Menge von Industrien gerade so gut auf den Inlandabsatz angewiesen sind wie auf den Export, dass selbst, wo dies nicht der Fall ist, die steigende Not der für das Inland arbeitenden Zweige unserer Wirtschaft auch von den schlimmsten Rückwirkungen auf die Exportindustrie begleitet sein müsste, weil eine Verschlechterung der allgemeinen Verhältnisse eine Desorganisation der staatlichen und privaten Wirtschaft, jegliches gedeihliches Arbeiten ausschliessen würde. Das Elend der andern würde nicht das Glück der Exportindustrie bedeuten, die heute im wesentlichen unter der geringern Nachfrage und überdies unter den Schwierigkeiten leidet, die zufolge der gewaltigen Differenzen eintreten, die mit den Produktionskosten valutaschwacher Länder bestehen. Die Verarmung der Welt, der Zusammenbruch der Währungen — es kann nicht genug betont werden —, bilden in erster Linie den Grund der Krise unseres Exportes.

So glauben wir denn, dass für jedermann die kleine Inkonvenienz, die aus dem Produktionsschutz sich ergeben könnte, um ein Vielfaches aufgewogen werde durch die Vorteile, die aus dem gegenwärtigen System sich gegenüber einem solchen des blossen Gehenlassens resultieren.[41])

11. Das Zugeständnis, dass die Verfassungsbestimmungen zu beobachten seien, was unbestrittenermassen nachher nicht geschehen ist, ist festzunageln.

12. Wie anderweitig nachgewiesen wurde, war in den parlamentarischen Kreisen, die in erster Linie die Ermächtigung an den Bundesrat zu erteilen hatten, gerade die gegenteilige Auffassung vorhanden, *sonst hätte eines der einflussreichsten Mitglieder der Zolltarifkommission, Herr Nationalrat Sulzer, nicht gerade dasjenige dem Bundesrat vorschlagen können, was der Bundesrat heute als von vornherein ausgeschlossen darstellt.* Die Rechtfertigung der gegenteiligen Auffassung können wir ruhig den damals verantwortlichen Mitgliedern der Zolltarifkommission überlassen.

13. Ein anderes Mitglied der Zolltarifkommission, Nationalrat Baumberger, hat im Juni 1921 gerade das Gegenteil erklärt, hauptsächlich Gründe fiskalischer Natur hätten ein rasches Handeln «notwendig gemacht».

14. Wenn man diesen Satz liest, könnte man glauben, dass damals Aussicht vorhanden gewesen wäre, dass die Warenwerte noch weiter steigen würden und dass deshalb nicht ausschlaggebend auf das prozentuale Verhältnis des Zollansatzes zum Werte der Ware Rücksicht genommen werden dürfte. Nun ist das Gegenteil zutreffend und es hätte, entsprechend der Bundesverfassung, *ausschlaggebend* sein sollen das Verhältnis der prozentualen Zollbelastung zum damaligen Warenwerte, weil mit Sicherheit voraus zu sehen war, dass der Warenwert später sinken und dementsprechend eine Belastung im Verhältnis zum Warenwert vom Frühjahr 1921 *weit* über die *normale* Belastung hinaus gehen werde.

15. Die Behauptung, dass der schweizerische Zolltarif einmal für lebensfähige Inlandsproduktion ein Schutzzoll sein soll, anderseits ein Kampfmittel zur Förderung unseres Exports, kann je nach dem Standpunkt, den jemand zum Prinzip des Freihandels einnimmt, bestritten werden und es kann speziell auch der dritte Gesichtspunkt, Füllung der Bundeskasse, noch über die beiden ersten Zwecke gestellt werden. Dass die Ausarbeitung eines neuen Zolltarifes eine sehr schwierige Sache ist, kann ruhig zugegeben werden; aber ob diese Arbeit besser wird, wenn sie im stillen Kämmerlein von einigen wenigen Produzenteninteressenten unter Ausschaltung der Konsumenten und jeglicher öffentlichen Kritik vorgenommen wird, darüber kann man verschiedener Auffassung sein. Ist es demokratisch, einer so kleinen Gruppe von Interessenten eine solch ungeheure Macht in die Hand zu geben? Ist es demokratisch, durch den Einflussreichsten dieser Autokraten diejenigen Kreise anschnarchen zu lassen, die aus dieser geheimnisvollen Werkstätte im öffentlichen Interesse etwas veröffentlichen im Sinne einer Warnung?

Ist es ferner richtig, zu behaupten, man stelle einen für den unmittelbaren Gebrauch bestimmten Tarif auf, der in keiner einzigen Position geändert werden dürfe, wenn man insgeheim die Absicht hat, doch wieder einzelne Positionen zu Tauschobjekten zu verwenden?

16. Der hier vertretene Standpunkt beweist, dass man sich an den massgebenden Amtsstellen des Bundes nur in die Stelle des kapitalistischen Produzenten versetzen kann und nicht in diejenige des proletarischen Arbeitnehmers. *Es ist nicht wahr und wird nie möglich sein, dass die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und schliesslich der Konsumenten im weiteren Sinne durch eine Schutzzollpolitik ausgeglichen werden können!* Demjenigen, der als Inlandsproduzent viel hat, wird viel gegeben, demjenigen, der als Inlandsproduzent wenig hat, wird wenig gegeben, dem Konsumenten wird auf jeden Fall eine erhebliche Last aufgelegt, die unmöglich genau ausgeglichen, resp. dem Konsumenten wieder abgenommen werden kann. *Es ist doch richtig, dass staatlicher Schutz schliesslich nur den Unternehmergewinn vermehrt* und daher dem *grösseren Unternehmer viel mehr Vorteile verschafft als dem kleineren.* Selbstverständlich können auch Angestellte und Arbeiter in gewissen Fällen ein Interesse daran haben, dass gerade *die* Produktionsbranche, in der *sie* beschäftigt sind, durch Zoll geschützt werde; dagegen sind das dann auch keine allgemeinen Interessen mehr, sondern egoistische Privatinteressen, unter denen das allgemeine Interesse leiden muss. Wenn es richtig ist, dass die verschiedenen Produzentengruppen einander gegenseitig bekämpft haben, resp. zwar für ihre Produkte Schutz verlangt, für das aber, was sie kaufen müssen, den Schutz verweigert haben, ist die Konsequenz, dass es richtiger gewesen wäre, nicht diese Interessenten, sondern unparteiische Konsumentenvertreter entscheiden zu lassen.

17. Die Behauptung, dass die Preise einheimischer, landwirtschaftlicher Produkte heute nur noch ca. 25% über den Vorkriegsansätzen stehen,

beweist, mit welch ungleicher Brille der Verfasser der Botschaft des Bundesrates die Verhältnisse bei den verschiedenen Erwerbsständen betrachtet. Dass allgemein die Preise für landwirtschaftliche Produkte nur noch 25% über den Vorkriegssätzen stehen, wird durch *alle* schweizerischen Indexberechnungen, seien sie sonst noch so verschieden unter sich, sogar den *amtlichen* Index des Bundesrat Schulthess direkt unterstellten eidgenössischen Arbeitsamtes widerlegt.

18. Dass man in gewissen Kreisen heute sehr schnell bereit ist, die Bundeshilfe anzurufen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, ist zuzugeben. Es kann dagegen die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht besser wäre, man würde mit dieser staatlichen Interventionspolitik zugunsten notleidender Industrien etwas mehr Zurückhaltung üben.

Wie diese Tendenz z. B. auch in Zeitungen, die in ihrem politischen Teil die Zollinitiative bekämpfen, beurteilt wird, beweist folgender Auszug aus der wirtschaftlichen Jahresübersicht pro 1922 der «Basler Nachrichten»:

«Wie der kranke Mann, der sich im Schmerze windet, zu den bewährten Hausmitteln greift, die vor ihm schon von Eltern und Grosseltern gebraucht wurden, so sind auch die einzelnen Staaten, um der industriellen Krisis zu begegnen, zu Massnahmen geschritten, die in der wirtschaftlichen Pharmakopöe nicht neu sind: man hat die Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte erschwert, die Handelspolitik durch *Einfuhrverbote, hohe Einfuhrzölle* etc. ganz in *protektionistischem Sinne* revidiert, man ist zur *Exportförderung* durch staatliche Kredite, ja sogar durch direkte Subventionierung geschritten. Für all dies haben wir auch in der Schweiz Beispiele genug. Es braucht an dieser Stelle kaum noch besonders hervorgehoben zu werden, dass es sich dabei nur um Palliativmittel handelt, *die den Krankheitsprozess nicht aufhalten, sondern nur verbergen.* Aber die Regierungen bringen den Mut nicht auf, den Erscheinungen in die Augen zu sehen und ziehen die langsame Abwicklung der Krisis einem vielleicht für den Augenblick schmerzlicheren, aber dafür kürzeren Verlauf vor.»

19. Im Jahre 1921 erreichten die Einfuhrzölle inkl. Tabakzölle rund 113½ Millionen Franken bei einem Einfuhrwert von rund 2,3 Milliarden. 1922 ist der Zollertrag inkl. Tabakzölle auf zirka 162 Millionen gestiegen bei einem Einfuhrwert von 1,915 Milliarden. Die vom Bundesrat aufgestellte Rechnung mag also rechnerisch stimmen, dagegen ist diese Art der Berechnung unzulässig, weil von den 1,915 Milliarden Einfuhr pro 1922 grosse Posten Rohstoffe — wir nennen nur Baumwolle, Seide und Wolle — mit zirka 300 Millionen Franken, sodann Edelmetalle in Abzug gebracht werden müssen, weil diese hauptsächlich zum Export bestimmten Stoffe nur mit geringen Zöllen belastet sind. Stellt man die Rechnung so richtig, so ist der Zollertrag erheblich über 10%.

20. Als man seinerzeit von der Bundesversammlung die Ermächtigung einholte, einen neuen Zolltarif aufzustellen, und dabei zugab, die Grundsätze von Art. 29 befolgen zu wollen, hat kein Bundesrat erklärt, die Grundsätze des Art. 29 seien nicht genau zu befolgen, sonst wäre voraussichtlich ein Antrag, eine parlamentarische Kontrollkommission einzusetzen, oder die Erhöhungskoeffizienten maximal festzusetzen, angenommen worden. Die Behauptung, dass lebenswichtige Zweige unserer Produktion ohne den vom Bundesrat gewährten Zollschutz dem Untergang überlassen worden wären, ist eine Behauptung, die in keiner Weise bewiesen werden kann. Es können Schicksalsschläge auf Produktionszweige einwirken, die eine viel grössere Einbusse bewirken, als mangelnder Zollschutz und trotzdem können diese Produktionszweige auch weiterhin existieren.

21. Das Zugeständnis, dass man die Schutzzölle, die man für eine Reihe von Jahren der industriellen und vor allem der gewerblichen Inlandsproduktion zugestanden hat, auch weiterhin aufrecht erhalten wolle, wenn die Währungsverhältnisse sich allgemein stabilisiert hätten, ist festzunageln. Dieses Zugeständnis widerspricht z. B. der Behauptung, dass man die Schutzzölle nur der momentanen wirtschaftlichen Lage anpassen wolle. Ob diese Zollansätze nicht zu hoch seien, darüber wird natürlich zwischen den beiden Gruppen, den speziell daran interessierten Produzenten und allen andern Volkskreisen eine Uebereinstimmung nie zu erzielen sein. Wenn ein Vergleich mit den entsprechenden Zollansätzen des Auslandes gezogen wird, so werden vom Bundesrat immer nur die Zollansätze der Hochschutzzölle erhebenden Länder und nicht diejenigen der Länder, die eher freihändlerisch gesinnt sind, wie England und Dänemark usw. visiert. Eine objektive Prüfung müsste auch Vergleiche mit den Freihandelsländern veranstalten.

22. *Kaffee- und Teezoll:* Wir haben den Eindruck, dass man Kaffee und Tee absichtlich nicht höher belastet hat, einmal in der Absicht, solche für zukünftige Tarife in Reserve halten zu können, anderseits, um darauf hinzuweisen, dass man Mass gehalten hatte. Vom Standpunkte der Bundesverfassung aus hätte man diese beiden Ansätze, wenn die Lage des Bundesfiskus dies erfordert, eher höher belasten können.

23. Eigenartig mutet die Rechtfertigung des geringen Zolles auf *Getreide* an. Anscheinend spekuliert man hierbei auf die so oft behauptete Unfähigkeit des Volkes, von Zollfragen etwas zu verstehen: Wenn man einen zum Leben notwendigen Gegenstand dem Volke verteuern will, so hat man zwei Möglichkeiten dazu; entweder setzt man hohe Grenzzölle an, oder man führt ein Monopol ein und erhöht dann die Preise für diesen notwendigen Gegenstand kraft des Monopols nach Gutfinden. Man kann auch beide Mittel nebeneinander in Anwendung bringen. Tatsächlich braucht man heute, um das wichtigste Nahrungsmittel, das Brot, dem Volke zu verteuern, nicht einen hohen Zoll einzuführen, sondern man hat hierzu ganz andere Mittel, nämlich die Preiserhöhung durch das Monopol. Tatsächlich wird durch das Getreidemonopol heute das Brot, das Hauptnahrungsmittel des Volkes, um 5—10 Rappen pro Kilo verteuert, denn so viel höher sind die Abgabepreise des schweizerischen Getreidemonopols, gegenüber der Möglichkeit, im freien Handel, gestützt auf die Weltmarktpreise, den schweizerischen Mühlen das Getreide abzuliefern. (Interessante Vergleichszahlen darüber sind im letzten Jahresbericht der schweizerischen Mühlengenossenschaft enthalten.) Für den Konsumenten kommt es natürlich auf das gleiche heraus, ob man einen hohen Zoll, ob man einen Getreidezoll von 5—8 Franken an der Grenze erhebt, oder ob man diesen Zoll auf 60 Rappen brutto ermässigt und dann im Innern einen Monopolzuschlag von mindestens 5 Franken erhebt. Dass heute die schweizerische Landwirtschaft einen bedeutend höheren Schutzzoll verlangt, geht aus der neuesten Nummer der «Schweizerischen Bauernzeitung» hervor, wo Prof. Laur sehr scharf gegen eine Kompromisslösung protestiert, die an Stelle des Getreidemonopols treten soll und dem schweizerischen Ge-

treidebauer nur einen Schutz von ungefähr 8 Franken pro 100 Kilo gewähren soll.

24. Mit Eleganz geht die Botschaft des Bundesrates über die Tatsache hinweg, dass die Vieh- und Fleischzölle nicht in gleichmässiger Höhe im Gebrauchstarif figurieren, sondern dass speziell für Schweine und Schweinefleisch ganz exorbitante Zölle aufgestellt wurden. Wir nageln fest, dass der Bundesrat selbst zugibt, dass die Erhöhung des Zolles allein schon eine *Mehr*belastung von 15—17 Rappen pro Kilogramm Rindfleisch bringt, also nicht eine Totalbelastung, sondern eine Mehrbelastung. Dass mit den Grenzgebühren, den Beiträgen an den Viehseuchenfonds usw. das *Schweinefleisch um 95 Rappen* pro Kilogramm verteuert wird durch den Gebrauchstarif, das wird vollständig unterschlagen.

25. Der Auffassung des Schreibenden, dass die Bundesverfassung strikte gehandhabt werden soll, entspricht bei der heutigen Finanzlage die Erhöhung des Weinzolles auf 32 Franken pro 100 Kilo durchaus; nicht deshalb, weil Schutzzölle eingeführt werden sollen, sondern weil, soweit Zölle überhaupt zu fiskalischen Zwecken notwendig sind, die Zollbelastung hauptsächlich auf denjenigen Artikeln erfolgen soll, die nicht unbedingt zum notwendigen Lebensbedarf gehören. Nicht dass wir das Gläslein des armen Mannes verteuern wollen, aber wenn es notwendig ist, auch durch indirekte Steuern dem Fiskus Einnahmen zu verschaffen, sind gerade diese Artikel des nicht notwendigen Lebensbedarfes, Wein, Bier, Tabak, das beste Besteuerungsobjekt, wie wir überhaupt eine Nachahmung der englischen Zollpolitik nach dieser Richtung hin empfehlenswert erachten. Von uns aus hätte der Weinzoll nicht ermässigt zu werden brauchen; dagegen geben wir zu, dass man natürlich auch mit dem Weinzoll nicht ungemessen in die Höhe gehen kann, sofern der Weinzoll absolut notwendig als Kampf- oder Tauschobjekt mit denjenigen Ländern verwertet werden muss, die eine grosse Weinproduktion haben und solche gerne nach der Schweiz absetzen würden. Es könnte höchstens noch eine andere Differenzierung nach dem Gradgehalt der Weine für die Zukunft in Betracht fallen. Unser Ideal ist die Verwendung des Ertrages der Weinzölle zur Sozialversicherung.

26. Wir haben bereits an anderer Stelle nachgewiesen, dass die Behauptung, die Preise der einheimischen landwirtschaftlichen Produkte näherten sich den Vorkriegspreisen, nicht zutrifft, auf jeden Fall nicht für die Hauptartikel der landwirtschaftlichen Produktion, die ausschlaggebend in Betracht fallen. Einzelne Artikel der einheimischen landwirtschaftlichen Produktion, wie z. B. Kochbutter und Schweinefleisch (neben Brennmaterialien, Erbsen und Linsen, welch letztere, trotzdem sie ein Produkt der Landwirtschaft sind, nicht aus der Inlandproduktion stammen), stehen im Index des V. S. K. pro 1. Februar weit über dem Durchschnitt und die höchsten Steigerungen gegenüber Vorkriegszeiten sind noch auf Produkte der einheimischen Landwirtschaft zurückzuführen, z. B. Eier, Kochbutter und Schweinefleisch.

27. Wenn der Bundesrat erklärt, die Landwirtschaft müsse begünstigt werden aus politischen Gründen, treibt er bewusst Klassenpolitik und gibt dadurch der Behauptung der Sozialdemokraten, dass der heutige bürgerliche Staat gewollt oder ungewollt gewisse Klassen bevorzuge, vielleicht unbewusst ein starkes Relief.

28. Darüber, ob bei den klimatischen Verhältnissen der Schweiz es ratsam sei, *alle* landwirtschaftlichen Produkte in der Schweiz herstellen zu lassen, gehen die Meinungen auch in Kreisen, die der schweizerischen Landwirtschaft nahe stehen, auseinander. Auf jeden Fall widerspricht der vom Bundesrat aufgestellte Grundsatz den doch sonst allgemein anerkannten Grundsätzen der Weltwirtschaft, der Austauschwirtschaft zwischen den verschiedenen Kulturstaaten. Hat es wirklich einen Sinn, in der Schweiz mit grosser Mühe landwirtschaftliche Produkte zu pflanzen und gross zu ziehen, die in andern vom Klima besser bedachten Ländern viel billiger und besser produziert werden können? Auf jeden Fall stellt dieser Grundsatz eine absolute Verleugnung früherer vom Volk aufgestellter Richtlinien dar, welche Verleugnung auf dem Wege der Vollmachten durch den Bundesrat aus eigener Machtvollkommenheit vorgenommen wurde.

29. Es ist schon an anderer Stelle darauf hingewiesen worden, dass man leicht Behauptungen aufstellen kann, dieser oder jener Produktionszweig in der Schweiz würde ohne Schutzzoll zugrunde gehen; das sind beweislose Behauptungen, die eigentlich die Widerstandskraft und die Anpassungsfähigkeit der schweizerischen Landwirtschaft in ein schlechtes Licht stellen. Haben wir nicht eine Reihe von Ländern, in denen gar kein Schutzzoll für landwirtschaftliche Produkte existiert, wo die Landwirtschaft doch auf einem blühenden Stand angelangt ist, wo sie allen andern Ländern in der Herstellung und Verwertung mustergültiger Produkte als Vorbild dienen kann? Wir erinnern nur an Dänemark. Die schlechte Futterernte des Jahres 1922, die ja bei Ausarbeitung des Zolltarifes im Frühjahr 1921 nicht vorausgesehen werden konnte, hat jedenfalls mehr zur Schädigung der schweizerischen Landwirtschaft beigetragen, als es irgendein mangelnder Schutzzoll hätte tun können.

30. Die Botschaft des Bundesrates verwendet die schlechte Futterernte des Jahres 1922 *nachträglich* dazu, den hohen Schutzzoll vom Frühjahr 1921 zu rechtfertigen. Ja, sind früher, als niedrigere Zollansätze existierten, nicht auch Missernten vorgekommen, die den Ertrag der Landwirtschaft katastrophal beeinflusst haben? Haben die landwirtschaftlichen Betriebe damals die kritische Periode nicht auch ohne Schutzzoll überstanden? Hat man damals sofort bei einer Missernte nach Zollerhöhungen gerufen? Bei der Landwirtschaft kommt doch in Betracht, dass sie trotz verschiedenen Schicksalsschlägen in den letzten Jahren in den Kriegsjahren sich relativ gut erholen konnte, dass im Jahre 1918 ein Rekordeinkommen von durchschnittlich 18,000 Franken pro Betrieb, wenn man den Laurschen Berechnungen folgen will, erzielt wurde und dass es keinen einzigen Lohnarbeiter gibt, der in gleicher Weise durch die Kriegskonjunktur begünstigt worden wäre. Die Botschaft des Bundesrates geht auch geflissentlich daran vorbei, dass für den allerschwächsten Landwirt, nämlich denjenigen, der nur gerade den eigenen Bedarf herstellen kann, die Frage des landwirtschaftlichen Schutzzolles vollständig irrelevant ist, weil es für ihn auf das Gleiche heraus kommt, ob die von ihm konsumierten, selbst produzierten Artikel im Handel teurer oder billiger zu stehen kommen. Derjenige Landwirt, der in der Lage ist, vom Ueberschuss seiner Produktion auf den Markt zu bringen, profitiert vom Schutzzoll, und zwar je mehr, je grösser die Mengen sind, die er auf dem Markt absetzen kann. Das kann man nicht, wie der Bundesrat, eine *soziale* Lösung des Elendes der Landwirtschaft nennen, sondern höchstens eine *politische*. Auf jeden Fall ist es keine gerechte Lösung.

31. Es ist schon von Nationalrat Sulzer, als Berichterstatter der nationalrätlichen Zollkommission darauf hingewiesen worden, dass ein Vergleich des schweizerischen Index der Lebenshaltung mit dem englischen gleichnamigen Index nicht angängig ist, weil in den beiden Indices die einzelnen Posten, aus denen er sich zusammensetzt, gar nicht vergleichbar sind. Man hat ja schon vor dem Kriege solche Vergleiche angestellt. Der Index für Paris oder London kann z. B. mit demjenigen für Basel oder Bern nicht verglichen werden; während der Index der Schweiz für die Normalfamilie über tausend Liter Milch pro Jahr einschliesst, kommt in Paris oder London nicht der zehnte Teil in Betracht. Das erste Gesetz bei der Statistik, dass man nur gleiche Verhältnisse miteinander vergleichen kann, wird vom Bundesrat hier auf den Kopf gestellt; sodann ist das Abstellen auf die Indexziffer *153* aus dem Grunde nicht angängig, weil der Bundesrat selbst noch im Dezember 1922 anlässlich der Botschaft betr. Teuerungszulagen die Teuerung in der Schweiz auf *170* angenommen hat; auch der Index des V. S. K. steht höher als wie 153. Es kommt doch wesentlich in Betracht, dass z. B. alle Gebühren und Taxen staatlicher Verwaltungen noch auf 200 des Vorkriegssatzes stehen, ebenso die Steuern. Wir haben, um über diese Frage Klarheit zu verschaffen, in den letzten Tagen Erhebungsformulare nach einigen Ländern, die als vergleichbar in Betracht kommen können, versandt und hoffen, vor der Volksabstimmung noch authentisches Material hierüber veröffentlichen zu können. Beim englischen Index kommt die damals noch vorhandene Valutaentwertung in Betracht.

32. Es hätte noch gefehlt, dass der neue Zolltarif, der mitten in der Periode der fallenden Preise eingeführt wurde, die rückläufige Bewegung noch ganz zum Stillstand gebracht und in ihr Gegenteil verkehrt hätte. Wenn die Botschaft des Bunderates sich das zum Ruhm oder Lob anrechnen will, dass trotz dem Zolltarif die Lebenshaltungskosten gesunken seien, lässt das einen eigenartigen Rückschluss zu. Wir betrachten das eher als ein Advokatenmanöver denn als einen ernsthaften Einwand und als einen Widerspruch mit all den bis jetzt aufgestellten Richtlinien der Botschaft, mit dem neuen Zolltarif habe man den Schutz einheimischer Produktionszweige bezweckt. Entweder ist dieser Zweck erreicht worden und dann steht der Lebenshaltungsindex in der Schweiz höher als wie er ohne den neuen Tarif stehen würde, oder der Zweck ist nicht erreicht worden, und dann hat der neue Zolltarif seine Berechtigung als wirtschaftliches Instrument nicht dargetan, sondern nur als fiskalisches Instrument. In Wirklichkeit hat natürlich die Schutztendenz des Tarifes Einwirkung auf die Lebenshaltung gehabt, nur ist diese Einwirkung etwas schwer ziffernmässig zu umschreiben, weil eben die Einführung des Zolltarifes in eine Periode der Preissenkung gefallen ist und weil nicht ausschliesslich nur der Zoll auf die Preisgestaltung Einfluss hat. Eine ungeheuer grosse Ernte an Obst, wie sie der Herbst 1922 brachte, hat jegliche Wirkung des Schutzzolles aufgehoben wie auch die Wirkung des Schutzzolles und der Einfuhrbeschränkungen auf die Preisgestaltung des Rindfleisches durch die schlechte Futterernte des Jahres 1922 und durch das Ueberangebot von abgängigem Rindfleisch einigermassen abgeschwächt worden ist. Unter normalen Verhältnissen jedoch würde sich auch bei diesen beiden Artikeln die Wirkung des Schutzes unzweifelhaft viel stärker zeigen.

33. Die intensivere Reduktion der Lebenshaltung in der Schweiz im Vergleich zu England wird nochmals bestritten. Ebenso wird bestritten, dass naturgemäss ein Teil der Zölle vom Ausland übernommen wird. Laien werden im allgemeinen diesen Satz als von vornherein falsch bezeichnen. Demgegenüber ist zuzugestehen, dass es tatsächlich vorkommen kann, das Exporteure des Auslandes, die mit aller Gewalt in ein bestimmtes Land Artikel ausführen wollen, hie und da einen Teil der Zollbelastung auf sich nehmen, einmal beim sog. Dumpingsystem und sodann auch zu Zeiten des Ueberganges und wenn ein Exporteur vielleicht sich in gewissen Absatzschwierigkeiten befindet oder absolut ins Geschäft kommen will. Das sind jedoch vorübergehende Erscheinungen, die nur ausnahmsweise vorkommen, auf jeden Fall nicht in Betracht fallen für alle diejenigen Artikel des Welthandels, die einen Weltmarktpreis haben. Es ist selbstverständlich auch nur möglich bei denjenigen Artikeln, bei denen ein Fabrikant oder Kaufmann auf dem Markte des eigenen Inlandes übermässig grosse Zuschläge machen kann, sodass er allfällige Verluste aus dem Ertrag des Inlandsgeschäftes decken kann. Die Konkurrenz ist im übrigen doch heute bis zu einem solchen Grade entwickelt, dass, wo kein Monopol vorliegt — bei den Monopolartikeln kann unter Umständen ein solches Dumping noch möglich sein — die Gewinnmargen nicht bei vielen Artikeln und speziell nicht bei denjenigen des notwendigen Lebensbedarfes so hoch sind, dass man noch hohe Einfuhrzölle des zu beliefernden Staates übernehmen kann.

34. Der Bundesrat bestätigt hier, dass schliesslich *alle* Einwohner der Schweiz einen Anteil an der erhöhten Zollbelastung tragen müssen und glaubt, damit dieses System rechtfertigen zu können. Demgegenüber muss darauf hingewiesen werden, dass eine absolute Ausgleichung, die *jedem* Konsumenten so viel Mehreinnahmen verschafft, als er als Produzent eventuell von einer Zollerhöhung profitiert, unmöglich ist. Sollte aber ein vollständiger Ausgleich möglich sein und durchgeführt werden, so würde das erst recht die Ueberflüssigkeit und Unsinnigkeit dieses Systems (zuerst jedem Konsumenten die Lebenshaltung zu verteuern, und dann zum Ausgleich ihm als Produzent eine entsprechende Entschädigung zuzubilligen) offensichtlich machen, dann würde man doch viel richtiger von Anfang an nicht die Wagschale des Konsumenten beschweren und nachher das gleiche Gewicht auch auf die Wagschale des Produzenten legen, sondern von vornherein auf erkünstelte Belastung beider Wagschalen verzichten. Der Bundesrat wird nicht bestreiten können, dass die einen Kreise der Bevölkerung, speziell die kapitalschwachen, hauptsächlich die Arbeitnehmer, viel mehr als Konsumenten belastet, als wie sie als Produzenten begünstigt werden, und wesentlich kommt in Betracht, dass speziell der Familienvater, je mehr Kinder er hat, um so mehr durch indirekte Steuern betroffen wird, während sein Lohn nicht nach der Kinderzahl entsprechend höher abgestuft wird.

35. Hier handelt es sich wiederum um beweislose Behauptungen, resp. Prophezeihungen nach der Richtung hin, dass, wenn die Zölle nicht erhöht worden wären, nun eine grosse Arbeitslosigkeit eingetreten wäre. Diese Behauptung lässt sich aufstellen, sei es von der Behörde, sei es von dem Produzenten, der Schutzzoll verlangt; der *Nachweis* dafür, dass sich die betreffenden Produktionszweige nicht auch an den Zustand des geringeren Schutzzolles anpassen könnten, wird dagegen nicht erbracht.

36. Ueber diese eigenartige Solidarität zwischen den verschiedenen Erwerbständen und Berufsgruppen ist bei Note 34 das Erforderliche gesagt worden. Richtig ist, dass eine *Solidarität* bestehen sollte, aber nicht besteht und auch nicht erzwungen werden kann. Die Gesetze der Wirtschaftlichkeit ziehen vor. Herr Nationalrat Schirmer wird an Hand der Erfahrungen, die er als Einfuhrkommissär des Volkswirtschaftsdepartementes gemacht hat, mit uns übereinstimmen in der Erklärung, dass eine solche Solidarität wünschbar wäre, aber nicht hergestellt werden kann.

37. Die hier aufgestellten Sätze sind richtig, ob ein Land nun Schutzzoll hat oder nicht. Auf jeden Fall lassen sich gerade aus den heutigen Verhältnissen sehr interessante Schlussfolgerungen ziehen; von Kreisen der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produzenten wird behauptet, man könne die Interessen der Exportindustrie vernachlässigen, oder *müsse* das heute sogar tun. Aber trotz dem Schutzzoll geht es heute nicht allen Zweigen der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion gut und der Grund liegt wesentlich darin, dass die Exportindustrie darnieder liegt und dadurch die Konsumkraft allgemein geschwächt wird.

38. Auch hier wird eine Binsenwahrheit ausgesprochen, allerdings verbunden mit der suggestiven Drohung an die Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen, sie möchten doch dem Staate möglichst viel Zolleinnahmen zulassen und bewilligen, weil sonst der Lohnabbau einsetzen müsse. Wir wissen, dass diese Argumentation auf gewisse Kreise des eidgenössischen Personals eingewirkt hat, die sich dadurch einschüchtern liessen. Wir wollen hier nur darauf hinweisen, dass gerade beim Bund von 70 Tausend Angestellten der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen allein 60 Tausend in den Regiebetrieben beshäftigt sind, dass bei den übrigen Verwaltungen die Personalaufwendungen für die restierenden 10 Tausend nur zirka 25% ausmachen. Glaubt nun jemand, dass, wenn man nicht auf dem Vollmachtenwege den verfassungswidrigen Zolltarif eingeführt hätte, die Lage unserer Regiebetriebe eine andere wäre? Man kann eher annehmen, weil dann Handel und Wandel nicht solchen Einschränkungen unterworfen worden wären, dass die Lage sich gebessert, auf jeden Fall nicht verschlechtert hätte.

39. Es ist oben schon ausgeführt worden, dass die Methode, die Zollbelastung nur auf 6 oder 8% zu schätzen, unrichtig ist. Wesentlich kommt hier doch in Betracht, wie die Zölle auf die einheimische Konsumation einwirken. Was nun die Behauptung anbetrifft, dass ein Rückgang der Kosten der Lebenshaltung keineswegs einen entsprechenden Rückgang der Löhne zur Folge hat, erinnern wir uns, speziell von Vertretern des Bundesrates wiederholt gehört zu haben, dass absolut ein Sinken der Kosten der Lebenshaltung erfolgen müsse, um die Produktion zu verbilligen, dass also dann auch eine Lohnreduktion die Folge sein müsse. Der Einfluss der Löhne auf die Kosten des Endproduktes ist natürlich nicht in allen Waren der gleiche. Lloyd George hat einmal in seinen Reden zur Freihandelsfrage allgemein erklärt, in den Ausfuhrwerten Englands stecken mindestens *zur Hälfte Löhne*, die in England zurückgeblieben seien.

40. Hier wird nun eigentlich das Gegenteil gesagt, wie im Abschnitt vorher. Der Abbau der Löhne sei vielfach noch notwendig, es könne sich aber nicht um die minimen Aenderungen handeln, die eventuell eintreten könnten, wenn die erhöhten Zollsätze dahin fallen würden, diese erhöhten Zollansätze seien nur eine kleine Versicherungsprämie dafür, dass der Zusammenbruch vermieden werde. Es sind das wiederum die schon früher kritisierten beweislosen Behauptungen, die durch öftere Wiederholung nicht beweiskräftiger werden. Der Bundesrat hat die Auffassung, dass die Verteuerung der Lebenshaltung, wie sie aus dem Schutzzolltarif von 1921 resultiert, für *jedermann* eine *kleine* Inkonvenienz darstellt. Das muss für die gutbemittelten Kreise, die, sofern sie Unternehmer sind, ja noch grössere Vorteile aus dem Schutzzoll ziehen, zutreffen, auf jeden Fall nicht für die grossen Massen des arbeitenden Volkes, der Arbeitnehmer, bei denen ein Ausgleich, wie anderswo bereits erwähnt, wenn überhaupt, so doch nie vollständig möglich sein wird.

41. Von «*kleiner Inkonvenienz*» kann nur reden, wer sich nicht in die Lage eines armen Familienvaters hineindenken kann.

IV.

Die Ueberleitung zum neuen gesetzlichen Tarife.

So hat also der gegenwärtige Zolltarif in der Hauptsache das Richtige getroffen. Seine Tendenzen sind die einer erhalden Wirtschaftspolitik, die nach unserer Ueberzeugung einzig befolgt werden kann. Wir erheben nicht den Anspruch, in der Ausführung unfehlbar zu sein. Wie jeder Zolltarif so wird auch dieser, zum Teil mit Recht, zum Teil mit Unrecht, die Kritik über sich ergehen lassen. Sähe er anders aus als es der Fall ist, so würde der Tadel nicht weniger reichlich zum Ausdruck kommen. Rasches Handeln und damit die ausserordentliche Form des Zustandekommens des Tarifes waren dringende Notwendigkeit. Allein anderseits ist der auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar 1921 erlassene Zolltarif nicht für die Dauer, sondern für die Uebergangsperiode bestimmt. Dies gilt sowohl für seine Ansätze, die alle durchgesehen werden sollen und je nach den Verhältnissen umzugestalten sind, wie auch für die Form, die in der heutigen rasch wechselnden Zeit den Vorteil rascher Anpassung bietet, für die Zukunft aber der des Gesetzes zu weichen hat.

Wir sind denn auch sofort, und zwar bereits im Sommer 1921, an die Aufgabe herangetreten, ein neues Bundesgesetz über den Zolltarif auszuarbeiten. Die Arbeiten wurden mit tunlichster Eile fortgesetzt bis heute. Der Textteil des Gesetzes, wir meinen insbesondere die sogenannte Nomenklatur und Klassifizierung der Waren, ist für einmal festgesetzt. An Stelle von 1300 Zollpositionen sieht der Entwurf ca. 2000 solcher vor, da vielfach aus technischen und kommerziellen Erwägungen eine Zerlegung der bestehenden Positionen notwendig wurde. Ebenso ist durch eine Arbeitskommission, die wir bestimmt haben, die Fixierung der Zollansätze schon ziemlich weit gefördert. Die Arbeit ist eine gewaltige. Sie vollzieht sich auf Grund einer Enquête, die bei allen Interessentenverbänden durchgeführt worden ist, und sie kann nur von Männern besorgt werden, die eine ganz spezifische Kenntnis der Materie besitzen. Die Verhandlungen mit Spanien und die gegenwärtig im Gang befindlichen Verhandlungen mit Italien, wie die Befragung der Interessenten, haben bedeutende Zeit in Anspruch genommen, so dass es nicht möglich sein wird, Ihnen das neue Gesetz über den Zolltarif vor dem Sommer 1923 vorzulegen.[42]) Wir behalten uns auch noch vor, das Ergebnis der Arbeit der bestellten kleinen Kommission einem grösseren Kollegium zu unterbreiten, in dessen Schoss die verschiedenen wirtschaftlichen Strömungen vertreten sind und zu Worte kommen können.

Die Verzögerung — wir hätten gewünscht, die Arbeit viel früher dem Parlament zugehen lassen zu können — hat nichts Besonderes und auch nichts Ausserordentliches an sich. Die in Anspruch genommene Zeit ist nicht länger als die, welche früher schon für die Ausarbeitung eines Tarifes notwendig war. Man könnte vielleicht glauben, dass die Vorarbeiten für den Gebrauchstarif vom 18. Juni 1921 auch als solche für den Erlass des Zolltarifgesetzes gelten könnten. Dies trifft nur in beschränktem Masse zu, denn der von uns erlassene Tarif ist der zur Anwendung bestimmte, der sogenannte Gebrauchtarif, während das künftige Zolltarifgesetz, wie dasjenige von 1902, einen Generaltarif schaffen soll, das heisst einen Tarif, der die obern Grenzen bezeichnet und angewendet wird, wenn seine Ansätze nicht durch Konventionen mit dem Auslande reduziert worden sind. Der Generaltarif fixiert also das Maximum der Zollansätze. Er ist bestimmt, nicht nur den notwendigen Schutz der inländischen Produktion zu ermöglichen, sondern speziell auch in den Verhandlungen mit dem Ausland wirtschaftliche Konzessionen zu verschaffen. Seine Ansätze müssen so bemessen sein, dass das Ausland, das nach der Schweiz Waren

verkaufen will, ein Interesse hat, Zollreduktionen zu erreichen.[43]) Er unterscheidet sich anderseits wieder von einem spezifischen Kampftarif, wie er auf Grund des gegenwärtigen Art. 4 des Zolltarifgesetzes vom Bundesrat gegenüber Staaten erlassen werden kann, die uns differenziell und besonders ungünstig behandeln.

Die Aufgabe, welche zu lösen ist, ist also eine andere als sie beim Gebrauchstarif gestellt war. Sie ist auch eine äusserst weitschichtige und grosse. Bei ihrer Lösung ist auf die Zollpolitik anderer Staaten Rücksicht zu nehmen.

Wir sind also bemüht, die Fixierung der Zölle so rasch wie möglich auf den ordentlichen Weg der Gesetzgebung hinüberzuführen und für die künftigen Verhandlungen mit dem Auslande eine gesetzliche Basis zu schaffen. Bei Anlass der parlamentarischen Behandlung können die Meinungen entwickelt werden und die verschiedenen Tendenzen zum Worte kommen, die bestehen. Es besteht keine Gefahr, dass der Bundesrat die Absicht habe, dauernd und definitiv mit einem von ihm aufgestellten Zolltarif auszukommen. Dieser ist bloss bestimmt, über die Schwierigkeiten der Gegenwart hinwegzuhelfen, um zu verhindern, dass die Schweiz den wirtschaftlichen Veränderungen und den Massregeln des Auslandes gegenüber absolut untätig und wehrlos dasteht. Darüber wird man sich allerdings Rechenschaft geben müssen, dass die Schaffung eines neuen Zolltarifgesetzes auch heute noch mit den parlamentarischen Beratungen und einer eventuellen Referendumszeit nicht weniger als zwei Jahre in Anspruch nehmen wird.

Es ist daher gegeben, dass für einmal, bis ein Zolltarif auf dem ordentlichen Wege geschaffen werden kann, der provisorische Erlass in Kraft bleibe, um dann seinerzeit so rasch als möglich durch das gesetzliche Regime abgelöst zu werden.

42. Ende Dezember 1922 erklärt der Bundesrat, es werde nicht möglich sein, das neue Gesetz über den Zolltarif vor dem Sommer 1923 der Bundesversammlung vorzulegen. Anfangs Februar wird in der Bundesversammlung erklärt, auf Oktober 1923 werde den Räten der neue Entwurf zugehen. Vergleicht man dazu die früheren Erklärungen, u. a. diejengen von Bundesrat Musy, so sieht man, wie immer weiter und weiter die Vorlage des Gesetzesentwurfes hinaus geschoben wird, wie infolgedessen naturgemäss immer länger der Zeitraum wird, innerhalb dessen der gesetzwidrige Tarif in Kraft bleiben soll.

43. Das hier geschilderte System, wonach jeder Staat glaubt, möglichst hohe Zollmauern um sein Land herum aufbauen zu müssen, damit man mit einer Verringerung der eigenen Mauer eine Bresche in der andern Mauer erreichen kann, wobei die verschiedenen Kontrahenten gegenseitig wissen, dass diese hohen Mauern eigentlich nicht ernst gemeint sind, sollte wirklich nicht als die höchste Weisheit moderner Wirtschafts- und Handelspolitik gelten. Leider können wir demgegenüber nicht, wie England, auf unsere autonomen Ansätze ausschliesslich abstellen; dagegen soll heute schon davor gewarnt werden, die Mauern so hoch aufzubauen, dass nachher keine vertragsweise Abtragung derselben möglich wird, und dass wir nachher auch autonom uns nicht mehr Luft und Licht durch Niederreissen der selbst errichteten Mauer verschaffen können.

V.

Die unmittelbaren Folgen der Initiative für unsere Zollgesetzgebung.

Der Bundesbeschluss über die vorläufige Erhöhung des Zolltarifs und der Bundesratsbeschluss über den Gebrauchstarif würden ausdrücklich aufgehoben. Daneben fielen dem Initiativvorschlage, im Falle der Annahme, noch andere Erlasse zum Opfer.[44])

Am 23. Juni 1920 hiess die Bundesversammlung einen Beschluss gut betreffend die Abänderung des Zolltarifes wodurch vorab der vom Bundesrat vorgenommenen Erhöhung der Tabakzölle zugestimmt und sodann der Bundesrat ermächtigt wurde, ebenfalls im Sinne einer vorübergehenden Massnahme auch auf andern, vertraglich nicht gebundenen zollpflichtigen und zollfreien Warenartikeln die von den Räten in Anlage A und B festgesetzten Zölle zu erheben Es handelte sich hier um eine rein fiskalische Massnahme, die bestimmt war, die Einnahmen des Bundes aus den Zöllen mit Rücksicht auf die schwierige Finanzlage zu erhöhen. Abgesehen vom Tabak wird der Ertrag dieser Erhöhungen auf ca. 4 Millionen im Jahre geschätzt.[45])

Am 24. Juni 1921 wurde der dringliche Bundesbeschluss betreffend die Erhöhung der Tabakzölle erlassen, welcher bis zum 30. Juni 1923 gilt. Auch seine Bedeutung ist eine rein fiskalische. Die aus ihm resultierenden Einnahmen für die Bundeskasse betrugen in den ersten zehn Monaten des Jahres 1922 Fr. 8,025,000. Bei einem normalen Importe und einem Rückgang der Krisis könnte der Ertrag der Tabakzölle auf Grund der eingeführten Ansätze sukzessive sich noch erheblich steigern.[46])

Schliesslich hat der Bundesrat auf Grund des Artikels 4 des gegenwärtigen Bundesgesetzes über den Zolltarif durch Beschluss vom 2 Februar 1922 einen Abwehrtarif aufgestellt, welcher durch die Bundesversammlung vorschriftsgemäss genehmigt worden ist.[47])

Von den vorstehenden erwähnten Beschlüssen könnte derjenige betreffend die Tabakzölle vom 24. Juni 1921, weil er Ende Juni 1923 ausläuft, für den Fall der Annahme der Initiative in keinem Falle mehr erneuert werden und es müssten somit in Zukunft für Tabak die minimen Ansätze des Generaltarifes von 1902 angewendet werden. Welches wäre das Schicksal des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1920, welcher für eine ganze Reihe von vertraglich nicht gebundenen zollpflichtigen und zollfreien Warenartikeln fiskalische Abgaben einführte? Dieser zeitlich nicht begrenzte Beschluss wird in der Uebergangsbestimmung des Initiativvorschlages nicht genannt. Allein seine rechtliche Grundlage würde ihm eigentlich durch die Bestimmung des Absatzes 3 des neu vorgeschlagenen Art. 29 entzogen, weil daselbst bestimmt wird, dass die Festsetzung von Eingangs- und Ausgangsgebühren auf dem Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen soll, weil ferner dringliche Beschlüsse unter Ausschluss des Referendums als nicht zulässig bezeichnet werden und endlich der Weg, auf welchem ausserordentliche Vorschriften geschaffen werden können, vorgezeichnet wird. Wir zweifeln nicht daran, dass sofort die Forderung gestellt würde, auch diesen Bundesbeschluss, weil dem Initiativvorschlag widersprechend, als aufgehoben zu betrachten.[48])

Wir haben schon oben angedeutet, dass die im Initiativvorschlag enthaltene strikte Vorschrift, wonach die Festsetzung von Eingangs- und Ausgangsgebühren auf dem Wege der Bundesgesetzgebung erfolgt, auch auf die Bestimmung des Art. 4 des Zolltarifgesetzes angewendet werden könnte, wonach der Bundesrat ermächtigt ist, gegenüber Staaten, welche schweizerische Waren mit besonders hohen Zöllen belegen oder sie ungünstiger als die Waren anderer Staaten behandeln, erhöhte Zölle aufzustellen und auch andere Massregeln zu treffen. Fiele für den Fall der Annahme der Initiative jener Kampftarif dahin, oder bliebe er einstweilen, weil vor der Annahme des Verfassungsartikels erlassen, in Kraft? Wir wollen die Frage nicht endgültig entscheiden. Es genügt festzustellen, dass zweifellos die Freunde der Initiative unter Hinweis auf die neuen Verfassungsbestimmungen auch mit diesem Beschlusse aufräumen wollten mit dem Rufe, andere als gesetzlich festgesetzte Zölle dürfen überhaupt nicht bezogen werden. Dabei hätten sie den Wortlaut des neuen Verfassungsartikels für sich.[49])

So bliebe schliesslich mit Sicherheit nicht anderes übrig als der Generaltarif von 1902, der, wie wir schon ausführten, zu ganz andern Zwecken, zu einer ganz andern Zeit und unter ganz andern wirtschaftlichen Verhältnissen geschaffen wurde. Eines könnte allerdings erwartet werden, dass die siegreichen Initianten unter Berufung auf ausserordentliche Verhältnisse noch eine Herabsetzung gewisser Ansätze des Generaltarifes verlangen würden mit dem Rufe, dass alle irgendwie in Betracht fallenden Zölle verschwinden oder doch stark herabgesetzt werden müssten.[50]) Aber auch abgesehen hiervon wären die Folgen dieses Zustandes sehr weittragende.

Fast alle Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebens- und Genussmittel fielen ungefähr auf die Hälfte des gegenwärtigen Ansatzes. Eine Menge von Zollpositionen würde wieder vollständig freigegeben.[51])

Aehnlich wäre es mit den industriellen Rohstoff- und Fabrikatzöllen bestellt. Die meisten Rohstoffe würden frei. Die Fabrikate verlören etwa die Hälfte des jetzigen Zollschutzes, zum Teil mehr. Einzelne Industrien, z. B. die Gerberei, würden direkt preisgegeben. Der Tabak würde nur eine minime Gebühr bezahlen, und die Kontinuität seiner fiskalischen Belastung wäre unterbrochen.[52])

Mit der Herabsetzung der Zölle ist jedoch die Reihe der Inkonvenienzen, die entstünden, nicht erschöpft. Wichtig und verderblich wäre auch der Umstand, dass die durch den neuen Gebrauchstarif systematisch, gleichmässig und nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführte Berücksichtigung der gesammten Produktion dahin fiele. Die notwendige Folge wäre, dass, weil der einen Gruppe der Schutz versagt würde, dieser auch für die andern nicht aufrecht erhalten werden könnte. Dies gilt für die Verhältnisse unter den Hauptgruppen, aber

auch wiederum für die Untergruppen in den Hauptzweigen, beispielsweise für die Untergruppen in der Industrie Der neue Gebrauchstarif enthält eine ganze Reihe sogenannter Industriekompromisse, die darin bestehen, dass manche Zölle in einer Industrie oder in einer Industriegruppe systematisch gegliedert und zu einander in Beziehung gesetzt wurden. Das alles fiele weg, um der Anwendung des Generaltarifes von 1902 ohne Rücksicht auf die dadurch entstehenden Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten, und ohne Rücksicht darauf, dass dieser Tarif für die heutigen Verhältnisse sich gar nicht eignet, Platz zu machen.[53])

Aus den Kreisen der Initianten würde uns vielleicht entgegengehalten, dieser Lage könne auf Grund des neuen Verfassungsartikels abgeholfen werden. Der Bundesrat könne in ausserordentlichen Umständen besondere Massnahmen treffen und sie vorläufig in Kraft setzen. Der Bundesversammlung stehe es zu, sie unter Vorbehalt des Referendums zu genehmigen. Man wird uns ohne weiteres zugeben, dass in einer solchen Situation die Aufstellung neuer Vorschriften, die die Billigung des Parlamentes und des Volkes finden würden, sehr schwierig, wenn nicht unmöglich wäre.[54]) Grosse Inkonvenienzen böte ja schon auch für eine künftige Abänderung der lange Weg.[55]) Aber würde man angesichts der verschiedenen Strömungen und der verschiedenen Art und Weise, wie die Annahme der Initiative ausgelegt würde und angesichts der sich widersprechenden Tendenzen, die sich in einer solchen Lage Geltung zu verschaffen suchen würden, einen solchen Erlass überhaupt mit Aussicht auf Erfolg vorbereiten können? Man bedenke auch die kurze Zeit, die zur Verfügung stünde, ein Umstand, der in so komplizierten Verhältnissen wie sie dazumal bestünden, um so schwerer wiegen dürfte.[56])

Von den Folgen auf unsere internationale Handelspolitik und auf die Handelsverträge wird noch zu sprechen sein.

Finanziell hätte die Annahme der Initiative zufolge Hinfalls des Gebrauchstarifes und der neuen Tabakzölle einen Ausfall von 60—70 Millionen Franken zur Folge. Die Richtigkeit dieser Schätzung ergibt sich schon aus der Vergleichung der Zolleinnahmen vor der Einführung des neuen Zolltarifes mit den seitherigen und aus der Erwägung, dass eine ganze Reihe von Fiskalzöllen, aber auch wirtschaftliche Positionen, eine starke Reduktion erleiden würden. Dazu käme noch der Hinfall der Tabakzölle, deren Ertrag für die ersten 10 Monate des Jahres 1922 8,025,000 beträgt und der für das Jahr 1923 auf 10 Millionen geschätzt wird Für die künftigen Jahre stehen noch höhere Ansätze in Aussicht.[57])

44. Die hier aufgestellten Behauptung trifft nicht zu. Neue Verfassungsartikel haben keine rückwirkende Kraft, sofern dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Es bedarf zur Ausführung jedes Verfassungsartikels, wo nicht speziell Ausnahmen vorbehalten sind, eines Bundesgesetzes oder eines Bundesbeschlusses. Gerade weil dies der Fall ist, ist in den Uebergangsbestimmungen die Aufhebung des verfassungswidrigen Tarifes ausdrücklich vorgeschlagen worden. Es ist aber ausdrücklich *nur* der verfassungswidrige Tarif als sofort aufzuheben vorgesehen worden, alle andern Massnahmen fallen nicht unter diese Bestimmung. Glaubt jemand, dass, wenn die Initiative die Uebergangsbestimmung nicht enthalten würde, dass dann der Bundesrat sich beeilen würde, den verfassungswidrigen Zolltarif vom 8. Juni 1921 sofort aufzuheben? Das glaubt der stärkste Mann nicht, und weil dem so ist, so ist die Aufhebung auch ausdrücklich auf den Zolltarif begrenzt und gilt nicht für andere Massnahmen.

45. Speziell soll nicht aufgehoben werden der Bundesbeschluss vom 23. Juni 1920, der kann auch bei Annahme der Zollinitiative in Kraft bleiben, bis er durch den neuen Zolltarif abgelöst wird.

46. Gleiche Bemerkung wie zu 45.

47. dito.

48. Vergleiche die Note zu 44.

Die Behauptung des Bundesrates, dass nach Annahme der Initiative sofort die Forderung gestellt würde, auch den Bundesbeschluss vom 23. Juni 1920 aufzuheben oder als aufgehoben zu betrachten, trifft, wie wir zu Note 45 ausgeführt haben, nicht zu. Wenigstens aus den Kreisen der Initianten wird diese Forderung nicht erhoben werden. Es ist ausdrücklich die Aufhebung begrenzt worden auf den Tarif vom 8. Juni 1921. Wenn der Beschluss betr. Tabakzölle Ende Juni 1923 ausläuft, so ist allerdings die Verlängerung dieses Beschlusses ohne Referendumsvorbehalt oder ohne direkte Unterstellung unter das Referendum nicht möglich. Dagegen bietet gerade der neue Wortlaut des Art. 29 für diese Uebergangsperiode die nötigen Waffen. Der Bundesrat denkt jedenfalls darüber gleich wie die Initianten, sonst könnte man ihm vorbehalten, dass er «va banque» spiele, wenn er ernsthaft mit der Annahme der Initiative rechnet und als Bundesrat muss er sich eigentlich auf alle Eventualitäten einrichten. So muss er entweder von diesen neuen Kompetenzen des Initiativvorschlages Gebrauch machen, oder dann hätte er so rechtzeitig eine gesetzliche Festlegung der Tabakzölle vorbereiten sollen, dass auch die Annahme der Initiative diese Zollansätze nicht gefährdet hätte. Uebrigens soll ja, wie man der Tagespresse hat entnehmen können, eine neue Erhöhung der Tabakzollansätze auf Grund der Vollmachten, resp. unter Ausschaltung des Referendums wieder in Aussicht stehen.

49. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass der Kampftarif als Retorsionsmassnahme von den Initianten nicht bekämpft wird. Die Behauptung der Botschaft, die übrigens auch nicht positiv, sondern nur hypothetisch aufgestellt ist, trifft also nicht zu.

50. Auch diese Behauptung trifft nicht zu, denn der Generaltarif von 1902/03 ist, wenn auch als Verhandlungstarif gedacht, seinerzeit vom Volke angenommen worden und wir respektieren den Volkswillen.

51. Die hier im ersten Satz angedeutete Folge würde wahrscheinlich eintreten, falls nicht sofort ein neuer Tarif geschaffen werden könnte im Sinne der ausserordentlichen Massnahmen. Da der Bundesratsbeschluss vom Juni 1920 in Kraft bleibt, würden die zweiten Folgen voraussichtlich nicht oder nur in geringem Umfange eintreten. Die Zollfreiheit der industriellen Rohstoffe liegt im Sinne der Initiative.

52. Die Fabrikatzölle würden dem Generaltarif von 1902/03 entsprechen und damit hoch genug sein. Dass die Gerberei dem Ruin preisgegeben würde, ist bloss eine Behauptung deren Eintreten nicht, mit Rücksicht auf die jüngste Entwicklung der umliegenden Länder, im Bereich der Wahrscheinlichkeit steht. Die Zollermässigung auf Tabak würde nur eintreten, wenn der Bundesrat nicht rechtzeitig die durch die Verhältnisse im neuen Verfassungsartikel gegebenen Massnahmen ergreifen würde.

53. Dass der Zolltarif von 1902 ein so schlechtes Machwerk sei wie hier dargestellt wird, war uns allen, die ihn vor 20 Jahren bekämpften, nicht bekannt; wir glaubten damals nicht, einmal die Autorität des Bundesrates für eine solche Behauptung erlangen zu können. Tatsächlich hat er doch noch 2 Jahre oder länger über den Kriegsschluss hinaus seine Dienste getan und kann deshalb doch nicht ganz so systemlos aufgestellt sein wie es heute behauptet wird. Dagegen wehrten wir uns allerdings, dass der *Gesamtzollschutz* aller schweiz. Produktionszweige nötig sei, dass, wenn man einer Industrie für einen Produktionszweig den Zollschutz gewährt, alle andern denselben auch verlangen können und müssen. Das ist der Fluch der bösen Tat, dass sie fortzeugend Böses muss gebären, und wenn die Annahme der Initiative wirklich zur Folge hätte, dass dieser Gesamtschutz dahinfalle, würde allein schon diese Folge die Annahme rechtfertigen.

54. Warum die Aufstellung neuer Vorschriften unmöglich sein soll, ist uns nicht erklärlich. Könnte

nicht z. B. nach dem seinerzeitigen Vorschlag Sulzer mit dem Quotientensystem vorerst gearbeitet werden, das bei den meisten Schutzzollstaaten, mit denen wir zu rechnen haben, in Kraft steht? Oder soll der Satz bedeuten, dass neue Vorschriften, die die Beistimmung des Parlamentes finden, unmöglich auch die des Volkes finden können, dass diese beiden Organe des schweizerischen Staatswesens in Zollsachen nicht übereinstimmend beschliessen könnten? Persönlich könnten wir uns mit dem System Sulzer abfinden.

55. Wieso das neue System einen langen oder längern Weg als das bisherige System bieten würde, ist uns nicht begreiflich. Der *lange Weg würde ja* nach dem System der Initiative *viel kürzer*, weil *sofort*, ohne die Volksabstimmung abzuwarten, solche Massnahmen in Kraft gesetzt werden können. Wir sind auch überzeugt, dass wenn Uebertreibungen, wie sie im verfassungswidrigen Zolltarif vorkommen, vermieden werden, die Zustimmung des Volkes stillschweigend zu erlangen wäre, dass nicht einmal das Referendum verlangt würde; eventuell könnte, wie seinerzeit bei der Abstimmung über den Beitritt der Schweiz in den Völkerbund, eine direkte Volksbefragung den sog. langen Weg zu einem ganz kurzen machen.

56. Wir sind überzeugt, dass entweder im Volkswirtschaftdepartement oder im Zolldepartement soviel Varianten von Entwürfen vorbereitet sind und vorliegen, dass in kürzester Zeit ein solcher Erlass vorgelegt werden könnte. Auf jeden Fall wäre es Pflicht einer alle Eventualitäten voraussehenden Vollziehungsbehörde, solche Vorbereitungen zu treffen.

57. Dass der Mehrertrag der Tabakverzollung nicht unter allen Umständen dahinfallen muss, wenn die Bundesbehörden rechtzeitig Vorsorge treffen, ist an anderer Stelle ausgeführt worden. Im übrigen wollen wir festnageln, dass bereits in der Botschaft vom 28. Dezember 1922 wieder Zollerhöhungen auf Tabak in Aussicht gestellt werden, die seither nach den Berichten der Tageszeitungen durch Verhandlungen zwischen Bundesrat Musy und den Tabakfabrikanten — nicht den Konsumenten — normiert worden seien sollen. Wahrscheinlich werden diese höheren Ansätze, falls die Initiative verworfen werden sollte, wieder unter Ausschluss des Referendums eingeführt. Wie man hier, wo man seit Ende 1919 konstant eine höhere Verzollung des Tabaks in Aussicht stellt, den Ausschluss des Referendums rechtfertigen will, bleibt abzuwarten. Im übrigen sei festgenagelt, dass auf Grund eines dem Referendum entzogenen Beschlusses dem Schweizervolke eine jährliche Mehrbelastung, und zwar eine solche indirekter Art, im Betrage von zirka 70 Millionen, die nicht nach der Leistungsfähigkeit abgestuft ist, auferlegt worden ist.

VI.

Die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der Aufhebung des Gebrauchstarifes.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die durch die Aufhebung des Zolltarifes entstünden, ergeben sich bereits aus den Ausführungen, die wir zur Rechtfertigung des Erlasses und der Tendenzen des neuen Gebrauchstarifes in Abschnitt III vorgebracht haben. Wir brauchen also hier auf Einzelheiten nicht mehr einzutreten. Nur einige Erwägungen seien noch kurz zusammengefasst.

Der Zolltarif bildet ein Hauptstück eines ganzen Komplexes wichtiger wirtschaftlicher Massnahmen. Durch seinen Wegfall würde die schweizerische Produktion des in den heutigen anormalen Verhältnissen absolut notwendigen Schutzes beraubt. Soweit unsere Produktion für den Inlandskonsum arbeitet, könnte sie durch das Ausland, und speziell durch die Importe aus den valutaschwachen Ländern, beliebig unterboten werden. Die Folge wäre, dass die schweizerische Produktion, weil sie nicht mehr auf ihre Kosten käme, reduziert und zum Teil eingestellt werden müsste. Eine Menge von Betrieben bräche zusammen und das Heer der Arbeitslosen würde sich sehr stark vermehren. Die Lage würde auf der ganzen Linie eine sehr schlimme. Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft würden alle betroffen und wo etwa der gegenwärtige Generaltarif noch einen gewissen Schutz böte, so würde man wegen der Ungleichheit in der Behandlung der verschiedenen Zweige unserer Wirtschaft wohl bald auch noch diese Ansätze beseitigen oder heruntersetzen müssen.[58])

Es ist aber eine der Hauptforderungen an einen Zolltarif, dass er den gegenwärtigen Verhältnissen angepasst und den Interessen aller, die es nötig haben, gerecht werden muss.[59]) Er soll systematisch aufgebaut, gleichsam richtig abgestimmt sein, die Verhältnisse der einzelnen Hauptgruppen unter sich in logischer Weise ordnen und wiederum in diesen das Verhältnis der einzelnen Produktionsgruppen zueinander berücksichtigen. Ein Tarif, in dem bloss einige Ansätze, wie Ueberständer im geschlagenen Wald, herausragen, ist nicht brauchbar. Er vermag die verschiedenen Interessengruppen auch nicht zu sammeln, er ist kein Werk, um das sich die Vertreter unserer Wirtschaft und der verschiedenen Interessengruppen scharen können, um es zu verteidigen. Aber nicht nur die Unternehmer würden in die Katastrophe hineingerissen, sondern auch die Arbeiter und Angestellten würden ihrer Arbeitsgelegenheit beraubt, um ihr Einkommen gebracht werden.[60])

Gerade so verhängnisvoll wie für die Inlandsproduktion wäre die Aufhebung des Gebrauchstarifes für unsere Exportindustrie. Wir haben bereits gezeigt dass ein irgendwie spürbarer Rückgang der Kosten der Lebenshaltung nicht einträte,[61]) dass auf eine Reduktion der Löhne nicht gerechnet werden könnte. Die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Produzenten würde also durch den Wegfall des Zolltarifes nicht gehoben. Allfällige minime vermeintliche oder selbst wirkliche Vorteile würden durch die Nachteile weit aufgewogen, die zufolge der Aufhebung des Tarifes eintreten müssten. Allein überdies brächte die Aufhebung des gegenwärtigen Zolltarifes für unsere Exportindustrie noch ganz bestimmte und voraussehbare, gewaltige Nachteile. Der Import nach der Schweiz würde erleichtert, die Schranken, die uns hätten verteidigen sollen, wären eingerissen. Die Flut der ausländischen Produktion könnte sich über die Schweiz ergiessen, weil unsere Wirtschaft, des Schutzes beraubt, ihrem Schicksal überlassen wäre. Das Ausland würde die mit uns abgeschlossenen Verträge kündigen und neue nicht mehr abschliessen, denn der fremde Export nach der Schweiz wäre ja leicht und müsste durch keinerlei Konzessionen erkauft werden. Fremde Staaten könnten ihre Schutzpolitik noch verschärfen, die Hindernisse, die sie unserm Export entgegentürmen, noch vermehren und wir müssten in diesem ungleichen Kampfe wehrlos zusehen, wie unser Land mit fremden Waren überschwemmt und wie andere Länder die Produkte unserer Arbeit durch Zoll und Einfuhrbeschränkungen zurückwerfen würden.[62])

Es ist eigentlich fast unglaublich, dass inmitten einer Welt, in der alle Staaten darauf ausgehen, möglichst viel Arbeit sich selbst zu reservieren und möglichst wenig Produkte fremder Arbeit zu importieren, die Schweiz durch eine Volksbewegung gezwungen werden soll, einen vollständig weltfremden Standpunkt einzunehmen, der unsere Interessen dem Auslande ausliefern würde. Man verlangt von uns nicht etwa, wir sollen bestehende Zollsätze heruntersetzen, um vom Auslande Konzessionen zu erlangen, sondern man geht darauf aus, autonom und ohne sich darum zu kümmern, was in andern Staaten geschieht, uns die Waffen zu entwinden, die geeignet sind, gerade die Situation unseres Exportes günstiger zu gestalten. Für nichts und wieder nichts und ohne eine Gegenleistung zu bekommen, sollen wir Zölle abschaffen und heruntersetzen, damit das Ausland uns um so leichter und ungehinderter wirtschaftlich erdrosseln kann. Das bezwecken wohl die Initianten nicht, aber der Vorschlag hätte tatsächlich diese Folgen.[63])

Die wirtschaftliche Lage, welche durch die von der Initiative geforderte Aufhebung des Zolltarifes geschaffen wird, ist daher eine überaus ernste, und der Bundesrat kann nicht eindringlich genug vor den Konsequenzen warnen, die sich notwendigerweise einstellen würden.

Die weiteren internen Folgen liegen auf der Hand. Die Vermehrung der Arbeitslosigkeit würde die Lasten der Gemeinden, Kantone und des Bundes ins Unerträgliche steigern. Jedermann würde sich an den Staat, speziell an den Bund, um Hilfe wenden, wenn die unglückliche Politik der Initianten gebilligt und so die Ursache des Elendes und der Schwierigkeiten würde.[64])

Die Aufhebung des Gebrauchstarifes hätte aber nicht nur wirtschaftliche, sondern auch finanzielle Folgen von grösster Tragweite, und die hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten würden zu den wirtschaftlichen treten, sie vermehren und durch

Rückwirkung selbst wieder ins Ungemessene wachsen. Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, dass der Einnahmenausfall, der durch die Aufhebung des Gebrauchstarifes entstünde, auf zirka 60 Millionen Franken im Jahr geschätzt wird. Dazu träte die Reduktion der Tabakzölle, die wir mit ca. 10 Millionen einstellen wollen, so dass die gesamte Einnahmenverminderung sich auf ungefähr 70 Millionen belaufen würde. Wir glauben kaum, dass die Initianten diese Wirkung ihres Projektes bestreiten werden, denn die Verminderung des Zollertrages ist ja gerade der Effekt, den viele von ihnen wollen. Die Folgen für die Finanzen der Eidgenossenschaft lassen sich an Hand des nächstjährigen Voranschlages illustrieren.

Das für die ordentliche Rechnung des Bundes vorgesehene Defizit des Voranschlages für 1923 beläuft sich auf rund 84 Millionen. Es würde durch den Rückgang der Zolleinnahmen um 70 Millionen auf 154 Millionen gesteigert und würde so ziemlich genau 30% der Ausgaben betragen. Wie aber die Budgetbotschaft ausführt, treten zu diesem Ausfall noch weitere Ausgaben, speziell solche für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Unterstützung der Produktion, die im Voranschlag nicht enthalten sind, so dass der Gesamtrückschlag des Bundes pro 1923 sich auf 200 Millionen stellt. Diese Summe würde sich zufolge der Aufhebung des Zolltarifs auf die enorme Zahl von 270 Millionen steigern. Rechnet man dazu noch einen Ausfall auf dem Betrieb der Bundesbahnen, so ist der ganze Ernst der Lage gekennzeichnet. Eine kleine Besserung erfahren diese Ziffern dadurch, dass das Budget die Erträgnisse der neuen Kriegssteuer, die bekanntlich für die Schuldentilgung zu verwenden sind, nicht enthält. Aber hierin liegt natürlich auch annähernd kein Ausgleich für die bedenkliche Finanzlage.

Die Einnahmen des Bundes betragen nach dem Voranschlag rund 426 Millionen. Rechnet man hiervon die Einnahmen der Regiebetriebe der Post, des Telegraphen und des Telephons, die ja nicht einmal ausreichen, um die Betriebsausgaben zu decken, mit 203 Millionen ab, so sinken die wirklichen Staatseinnahmen auf 223 Millionen. Hierzu liefern die Zölle 158 Millionen, die Steuern rund 28 Millionen. Der Rückgang der Zolleinnahmen, der zufolge Aufhebung des Gebrauchstarifes einträte, würde die Einnahmen auf 153 Millionen reduzieren, und es ergäbe sich daraus, dass, abgesehen von den Regiebetrieben, die Einnahmen des Bundes nur noch ungefähr die Hälfte der ordentlichen Ausgaben, die ohne Regiebetriebe etwa 300 Millionen ausmachen, decken würden. Zieht man die ausserordentlichen Ausgaben auch in Betracht, so würde das Verhältnis ein noch viel schlimmeres werden.

Mit diesen Ziffern ist eigentlich die ganze finanzielle Bedeutung der Aufhebung des Gebrauchstarifes für die Finanzlage der Eidgenossenschaft dargelegt. In einem Momente gewaltiger chronischer Defizite, in einem Zeitpunkte, in dem Kantone und Gemeinden ihre Steuern auf Vermögen und Einkommen in ganz gewaltiger Höhe steigern mussten, in einem Zeitpunkte, in dem der Bund die grössten Schwierigkeiten hat, neue Einnahmequellen zu erschliessen und in dem ihm überdies zugemutet wird, das grosse Werk einer Alters- Hinterbliebenen- und Invaliden-Versicherung in Angriff zu nehmen, soll ihm auf dem Wege eines Volksbegehrens rund der dritte Teil der eigentlichen Staatseinnahmen entzogen werden, ohne dass ersichtlich wäre, wie und wo Deckung beschafft werden könnte. Die Operation vollzöge sich durch eine Massnahme, die die wirtschaftliche Not im Lande steigern, die Produktion, die Quelle jeden Einkommens erschweren, zum Teil vernichten und die Lasten von Bund, Kantonen und Gemeinden aus der Arbeitslosenunterstützung noch gewaltig steigern müsste. Die finanziellen Konsequenzen der Annahme der Initiative in Verbindung mit den wirtschaftlichen sind infolgedessen ganz unabsehbare. Es liegt auf der Hand, dass ein Staat, dessen Finanzwirtschaft durch die höchste Instanz, das Volk, so geleitet würde, seinen Kredit verlieren müsste. Das Anleihensbedürfnis würde zuerst steigen und mit ihm die zuzugestehenden Zinssätze. Später aber würde ein Staat, der die frei werdenden Kapitalien in so starkem Masse an sich ziehen müsste, überhaupt keine Geldgeber mehr finden, und es bliebe dann nur noch die Inanspruchnahme der Notenpresse übrig, die uns zur Inflation, zur Entwertung unserer Valuta und schliesslich zum Ruin führen müsste.

Es ist uns wohlbekannt, dass viele Kreise aus theoretischen, vermeintlich grundsätzlichen Erwägungen die Belastung des Konsums und deshalb auch die verstärkten Zolleinnahmen verwerfen. Hierbei vergisst man, dass neben den Finanzbedürfnissen des Bundes die der Kantone und Gemeinden einhergehen, welche ihre Einnahmen hauptsächlich aus der Belastung des Vermögens und Erwerbes schöpfen. Diese Steuern haben in Verbindung mit der Kriegssteuer des Bundes gegenüber früher heute eine solche Höhe erreicht, dass sie in einer Zeit der wirtschaftlichen Krisis, wie heute insbesondere, ohne die allgemeinen Interessen zu schädigen, kaum mehr vermehrt werden können. Sie sind zugleich viel höher als die Konsumsteuern. Diese Feststellungen ergeben sich ohne weiteres aus folgender Gegenüberstellung der Steuererträgnisse in Kantonen und Gemeinden in den Jahren 1913 und 1921:

		Besitz- und Einkommenssteuern	Verbrauchssteuern
		Fr.	Fr.
Kantone:	1913	82,722,000	19,071,000
	1921	198,904,922	20,469,270
Gemeinden:	1913	94,984,000	1,437,000
	1921	200,000,000	4,000,000
Total Kantone		Fr.	Fr.
und Gemeinden:	1913	177,706,000	20,508,000
	1921	398,904,922	24,469,270

Trotzdem Kantone und Gemeinden ihre Steuereinnahmen seit 1913 mehr als verdoppelt haben, weisen sie in ihrem Finanzhaushalt grosse Defizite auf, die auch in Zukunft durch erhöhte Steuern gedeckt werden müssen.

Der Bund hat übrigens auch auf dem Gebiete der direkten Steuern in den letzten Jahren durch das Mittel der ersten und zweiten Kriegssteuer und der Kriegsgewinnsteuer von dem bis heute durch die kantonalen und Gemeindesteuern schon stark belasteten Besitz und Erwerb rund eine Milliarde Franken bezogen. Die Verbrauchssteuern sind in unserm Lande lange nicht in dem Masse vermehrt worden, wie dies für die direkten Steuern zutrifft. Dies ergibt sich aus folgender Aufstellung:

		Besitz- und Einkommensteuern	Verbrauchssteuern, Zölle etc.
		Fr.	Fr.
1913:	Bund	—	85,142,000
	Kantone	82,722,000	19,071,000
	Gemeinden	94,984,000	1,437,000
		177,706,000	105,650,000
		= 62,7 %	= 37,2 %
1920:	Bund	178,623,000	93,952,000
	Kantone	191,616,000	21,776,000
	Gemeinden	201,185,799	2,946,698
		571,424,799	118,674,698
		= 82,8 %	= 17,2 %
1921:	Bund	111,265,779	113,570,099
	Kantone	198,904,922	20,469,270
	Gemeinden	200,000,000	4,000,000
		510,170,701	138,039,369
		= 78,7 %	= 21,3 %

Für 1922 wird sich das Verhältnis voraussichtlich wie folgt gestalten:

	Besitz- und Einkommenssteuern	Verbrauchssteuern. Zölle etc.
	Fr.	Fr.
Bund	106,000,000	150,000,000
Kantone	210,000,000	24,000,000
Gemeinden	210,000,000	4,000,000
	526,000,000	178,000,000
	= 75 %	= 25 %

In den meisten andern Ländern liefern die Verbrauchssteuern dem Fiskus einen verhältnismässig viel grössern Betrag als in der Schweiz. In Frankreich z. B. ist das Verhältnis für das Jahr 1921 so, dass 56% Verbrauchssteuern 44% Besitzsteuern entgegenstehen.

Seit dem Jahre 1913 haben die schweizerischen Steuerpflichtigen 3 Milliarden 800 Millionen an Steuern entrichtet, wovon 3 Milliarden auf direkte Steuern und nur etwa 800 Millionen auf Verbrauchssteuern entfallen.[65])

Dazu kommt, dass auch Vermögens- und Einkommenssteuern notwendigerweise nicht ausschliesslich von den direkt Betroffenen getragen, sondern in weitgehendem Masse abgewälzt werden. Unternehmungen jeder Art müssen ihre Steuern decken, mit höheren Unkosten rechnen und daher die Produktion, oder wenn es sich um Handelsunternehmungen und namentlich um die Warenvermittlung handelt, die Konsumpreise belasten.[66]) Selbst bei Festsetzung der Besoldungen der öffentlichen Beamten spielen bekanntlich die Steuern eine Rolle, und ihre Höhe wird für das Mass der verlangten Besoldungszuschläge ins Feld geführt. Auch die Vermögens- und Einkommenssteuer, sei sie abgestuft wie sie wolle, trifft also nicht nur die wohlhabenden und Reichen, die übrigens in unserm Lande durch alle möglichen Abgaben so belastet sind, dass eine Steuervermehrung bedauerliche wirtschaftliche Konsequenzen und die Abwanderung des Kapitals zur Folge haben müsste.[67]) Ueber andere Finanzquellen wollen wir uns an dieser Stelle nicht auslassen, wir müssten bloss Gesagtes wiederholen. Wir verweisen auf die Botschaft zum Voranschlag für das Jahr 1923 und auf die Ausführungen, die wir in andern Berichten an die Bundesversammlung über die Finanzlage der Eidgenossenschaft

66. Der Schreibende hat auch einigermassen Einblick in wirtschaftliche Betriebe, konnte jedoch bis jetzt nicht feststellen, dass die direkten Steuern auf die Warenpreise geschlagen werden oder geschlagen werden können, wenigstens da nicht, wo Konsumgenossenschaften existieren und demgemäss als Preisregulatoren in Betracht kommen. Die direkten Steuern belasten ja nur den erzielten *Ueberschuss* resp. beim Profithandel den erzielten Reingewinn, und wenn nichts oder wenig verdient wird, ist nichts oder wenig zu versteuern. Sollte jedoch diese Abwälzung im grossen Masse möglich sein, so müsste sie zum Beispiel die Höhe des englischen Index erklären, den der Bundesrat anderswo verwertete, weil England in der Belastung der hohen Einkommen bis zu 80% dieses Einkommens geht, resp. gegangen ist.

67. Wenn selbst der Bundesrat erklärt, «dass die Wohlhabenden und Reichen in unserem Lande für alle möglichen Abgaben schon so schwer belastet werden, dass eine Steuervermehrung sich nicht anraten liesse, dann ist wirklich etwas faul im Staate Dänemark. Wie reimt sich diese Behauptung mit den Feststellungen des Bundesrates Musy in der Kandersteger Finanzkonferenz? Und ist dem Bundesrat nicht bekannt, wie weit die Steuerbelastung in andern Ländern, speziell Amerika und England, während des Krieges und während der Nachkriegszeit gegangen ist und wie sie heute auch in andern Staaten noch in grossem Umfange existiert? Ist es richtig, von Bundesrates wegen den wohlhabenden und reichen Leuten anzuraten und als selbstverständlich zu erklären, einer allfällig nötigen Steuervermehrung durch Auswanderung aus dem Wege zu gehen? Anlässlich der Kampagne über die Vermögensabgabe hat es geheissen: Die Substanz des Kapitals darf nicht angegriffen werden; die ordentlichen Einnahmen dagegen sollen zu Steuerzwecken bereitwillig zur Verfügung gestellt werden.

68. Wenn der Bundesrat die Botschaft zum Vorschlag für 1923 zitiert, so sei auch auf einen Passus aus dieser Botschaft verwiesen, der beweist, dass der Bundesrat eigentlich die verfassungsmässige Steuerkompetenz des Volkes kennt, und wenn er sie sich nicht auswirken lässt, sie *bewusst* missachtet. In der Botschaft steht der Satz: es ist in der Schweiz sehr schwierig, die Finanzen zu rekonstruieren, weil die Bundesversammlung die Ausgaben beschliesst — oft unter missbräuchlichem Ausschluss des Referendums — während die Bewilligung der Einnahmen, also auch der Zolleinnahmen, dem Volke ist.

69. Der Schreibende geht im Pessimismus über die Lage der Bundesfinanzen noch weiter als wie der Bundesrat. Die Defizite der Bundesverwaltungsrechnung und die noch zunehmenden ausserordentlichen, auf Kapitalrechnung verbuchten Auslagen, die jedoch z. T. Non valeurs sind und amortisiert werden müssen, nehmen Jahr für Jahr so zu, dass eines Tages doch irgend eine ausserordentliche Massnahme noch beschlossen werden muss, z. B. vielleicht in Gestalt einer Zwangsanleihe zu niedrigem Zinsfuss. Das Defizit der Verwaltungsrechnung könnte normalerweise ohne weiteres ausgeglichen werden, wenn nicht seit 1914 die Schuldenlast des Bundes auf 2—2½ Milliarden Franken angewachsen wäre — diese Summe wird jedenfalls bis Ende 1924 erreicht sein — und diese Schulden eine hohe Zinsenlast bedingen. Wäre diese Schuldenlast zinsfrei oder nur mit niedrigem Zinsfuss belastet, so wäre das Finanzproblem, abgesehen von der Amortisation dieser ausserordentlichen Auslagen, gelöst.

Dass nun diese ganzen Kriegs- und Nachkriegslasten durch die Zölle und indirekten Einnahmen, die nicht nach der Leistungsfähigkeit abgestuft werden können, gedeckt und amortisiert werden sollen, das ist dasjenige, was wir beanstanden.

70. Es ist zuzugeben, dass es leicht ist, mit Zöllen die Finanzen zu bessern, ebenso leicht wie es ist mit dem Belagerungszustand zu regieren. Die Erschliessung anderer Finanzquellen begegnet allerdings dem Widerstand des Kapitals und den fürchtet man mehr als den Widerstand der Konsumenten.

71. Das ist wieder eine beweislose Behauptung.

72. Ob diese Drohung an die Adresse der Bundesbeamten ihre Wirkung ausüben wird, wagen wir noch zu bezweifeln. Auch die Bundesbeamten haben Einblick in die wirklichen Verältnisse und wissen wohl, dass genügend andere Finanzquellen erschlossen werden können, ohne die die unbemittelten Kreise übermässig belastenden Zölle heranziehen zu müssen.

73. Es sind nicht alle Freunde der Initiative über die zukünftig zu befolgende Zollpolitik einig, wie auch die Gegner der Initiative darüber nicht einig sind. Ein grosser Teil der Initianten hätte sich mit einer gleichmässigen Erhöhung der Zölle des Gebrauchstarifes von 1906 abgefunden und würde einem neuen, auf diesen Grundlagen aufgebauten Tarif keine Opposition machen, so dass die Schwarzmalerei des Bundesrates unbegründet ist.

VII.

Zollpolitik und Volksrechte.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass es uns ferne liegt, in der Zollgesetzgebung die Volksrechte auf die Seite zu schieben. Nur die ausserordentlichen Verhältnisse, denen in der Nachkriegszeit begegnet, und die grosse Eile, mit der gehandelt werden musste, haben uns dazu bewegen können, die Ermächtigung zur Aufstellung eines vorläufigen Zolltarifes einzuholen und von den uns verliehenen Befugnissen Gebrauch zu machen.[74]) Es ist unser lebhaftes Bestreben und unser dringender Wunsch, dass der gegenwärtige Gebrauchstarif möglichst rasch durch einen neuen gesetzlichen Tarif abgelöst werde. Wir glauben aber, dass für die Volksrechte in der Zollgesetzgebung die ordentlichen Bestimmungen der Verfassung anzuwenden seien und dass es verfehlt wäre, für diese Materie ein ausserordentliches Recht zu schaffen. Nach der gegenwärtigen Verfassung sind die Vorschriften über das Zollwesen, ohne dass etwas Besonderes gesagt wäre, auf dem Wege der Gesetzgebung zu schaffen. Dringliche Bundesbeschlüsse sind allerdings, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, nicht ausgeschlossen, und die Uebertragung gewisser Kompetenzen an Bundesversammlung und Bundesrat ist zulässig. Der Initiativvorschlag bestimmt nun vorerst positiv, dass die Festsetzung der Eingangs- und Ausgangsgebühren auf dem Wege der Bundesgesetzgebung erfolge, sodann negativ, dass dringliche, dem Referendum entzogene Bundesbeschlüsse unzulässig seien, und endlich ordnet er den Weg für ausserordentliche Massnahmen, der aber wiederum schliesslich zum Referendum führt. Ueber diese drei Punkte und ihre Konsequenzen gestatten wir uns noch einige Ausführungen.

Die Bestimmung, wonach die Festsetzung der Eingangs- und Ausgangsgebühren durch die Bundesgesetzgebung erfolgt, lautet ganz allgemein. Sie geht nicht etwa dahin, dass nur die Höchstbeträge der Eingangs- und Ausgangsgebühren auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bestimmen seien und dass unter irgendwelchen Voraussetzungen Reduktionen auf einem andern Weg eingeführt werden dürfen. Nein, die Eingangs- und Ausgangsgebühren, und zwar die zu bezahlenden Zölle, sollen von der Bundesgesetzgebung festgestellt werden. Nach dieser ausdrücklichen Verfassungsbestimmung darf, zumal als nachher die Anwendung des Bundesbeschlusses ohne Referendumsvorbehalt noch besonders verboten ist, auch durch das Gesetz keinerlei Delegation an irgendeine andere Instanz, z. B. die Bundesversammlung oder den Bundesrat, stattfinden. Denn sonst würde ja die Kontrolle und eventuelle Mitwirkung des Volkes, die durch die Initiative dem Volke gesichert werden soll, umgangen. Der Bürger hat das Recht darauf, dass die Gebühren auf dem Wege der Gesetzgebung, also durch einen Erlass mit Referendumsvorbehalt, festgesetzt werden. Dieses

Recht besteht aber nicht nur für den, der sich dagegen schützen will, dass auf einem andern Wege nicht erhöhte Zölle eingeführt werden, sondern auch für den andern, der Zölle in einer gewissen Höhe wünscht und nicht zugibt, dass die Ansätze anders als auf dem Wege der Gesetzgebung reduziert werden. Die Folgerungen, die aus dieser absoluten Bestimmung gezogen werden müssen, sind sehr wichtige.[75])

Es wird in Zukunft nicht mehr möglich sein, Bestimmungen wie die des Artikels 4 des gegenwärtigen Zolltarifgesetzes aufzustellen, wonach der Bundesrat unter gewissen Voraussetzungen, speziell zur Abwehr gegen ausländische Massregeln, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung Zollerhöhungen aussprechen oder im Falle der Teuerung Zollermässigungen zulassen konnte. Solche Beschlüsse würden offenbar auf den Weg gewiesen, den der Initiativvorschlag speziell bezeichnet, und müssten vom Bundesrat erlassen, von der Bundesversammlung genehmigt und schliesslich dem Referendum unterstellt werden. Ueber die bedenklichen Folgen eines solchen Rechtszustandes brauchen wir kein Wort zu verlieren.[76]) Es genügt an die Lage zu denken, die entstünde, wenn Abwehrmassregeln, die der Bundesrat und die Bundesversammlung für nötig halten, vom Volke aus irgend einem Grunde, z. B. deshalb, weil die bezüglichen Verhältnisse vom Referendumsbürger nicht genügend gewürdigt werden können, nicht genehmigt würden. So würde die Tätigkeit der Behörde gelähmt, und die Schweiz selbst würde zum Spielball der ausländischen Wirtschaftspolitik. Noch viel tiefgreifender aber wäre eine andere Folge.

Die Schweiz wäre auch nicht mehr in der Lage, Handelsverträge abzuschliessen, ohne dass diese dem Referendum unterstellt würden. Als seinerzeit die Staatsvertragsinitiative ins Volk geworfen wurde, sah man ausdrücklich vor, dass Staatsverträge, die nicht länger als 15 Jahre dauern, von der Bundesversammlung endgültig ratifiziert werden können. Dabei war die Erwägung massgebend, dass es nicht möglich wäre, den Referendumsvorbehalt speziell für die Handelsverträge einzuführen. Die Zollinitiative würde nun den Abschluss von Handelsverträgen ohne Referendumsvorbehalt verunmöglichen und die Bundesversammlung nötigen, diese direkt oder indirekt dem Referendum zu unterstellen. Bekanntlich lässt sich der Inhalt von Handelsverträgen in der Hauptsache dahin präzisieren, dass die kontrahierenden Staaten sich beidseitig in Abweichung von den geltenden Zolltarifgesetzen gewisse Vergünstigungen gewähren und sich verpflichten, die so festgesetzten Zölle auf eine bestimmte Zeit nicht zu erhöhen. Art. 1 unseres Zolltarifgesetzes von 1902 sieht denn auch ausdrücklich vor, dass Ausnahmen von den gesetzlich festgelegten Zöllen durch Verträge eingeführt werden können. Eine solche Gesetzesbestimmung wäre angesichts des vorgeschlagenen Verfassungsartikels nichtig, weil dieser ausdrücklich vorschreibt, dass Eingangs- und Ausgangsgebühren durch die Bundesgesetzgebung festgesetzt werden. Die Schweiz wäre angesichts dieser ausdrücklichen Bestimmung nicht mehr in der Lage, auf dem Wege eines blossen Beschlusses der Bundesversammlung, ohne Referendumsvorbehalt, die gesetzlich festgelegten Zölle zu reduzieren. Es müssten jeweilen, um den Abschluss eines Handelsvertrages zu ermöglichen, die Ansätze des Zolltarifes dem Inhalt der internationalen Uebereinkunft angepasst werden. Diese Folgerung, so bedauerlich sie sein mag, drängt sich angesichts des Wortlautes des Verfassungsartikels auf, selbst wenn die Initianten sie nicht gewollt hätten. Denn der neue Verfassungsartikel regelt das Verfahren in einer speziellen Materie und hebt als späteres Gesetz die frühern allgemeinen Vorschriften auf, soweit sie ihm entgegenstehen.[77])

Die Unterstellung von Handelsverträgen, langfristiger und kurzfristiger, wichtiger und unwichtiger, unter das Referendum wäre mit grossen Gefahren verbunden und würde die Schweiz tatsächlich vertragsunfähig machen. Grosse Inkonvenienzen würden bereits aus dem Zeitverluste entstehen. Die neunzigtägige Referendumsfrist mit einer allfälligen Volksabstimmung, die sehr oft auch erst 3 Monate oder je nach Umständen noch später erfolgen kann,[78]) würde eine Verzögerung bedeuten, die schon höchst unliebsame Folgen haben könnte. Kurzfristige oder jederzeit kündbare Verträge speziell sind ihrer Natur nach auch berufen, rasch in Kraft zu treten.[79]) Aber selbst für langfristige wäre der Zeitverlust höchst bedenklich, weil inzwischen der alte, oft unbefriedigende Zustand weiter dauern müsste.

Handelsverträge sind bestimmt, einen Ausgleich der Interessen mit dem Auslande und sehr oft auch im Inlande herbeizuführen. Der Ausweg kann vielleicht nicht immer zur augenblicklichen Befriedigung aller gefunden werden, sich aber trotzdem später bewähren. Die Verträge regeln auch oft Dinge, die der einzelne Stimmfähige, ohne dass wir ihm zu nahe treten wollten, unmöglich überblicken kann, und es spielen endlich oft Erwägungen mit, die ohne Schaden nicht in einem Referendumsfeldzuge dargelegt werden können. Ferner aber schüfe die Einführung des Referendums zweifellos ein Element der Unsicherheit für die endgültige Entscheidung, und es könnte sehr leicht passieren, dass selbst gute Handelsverträge Missverständnissen oder Interessengegensätzen zum Opfer fallen würden. Solche Vorkommnisse aber würden künftige Verhandlungen über Handelsverträge sehr ungünstig beeinflussen, weil die Staaten allgemein nur dann wirklich ihre letzten Konzessionen zu machen sich entschliessen, wenn sie darauf rechnen können, dass die von den Regierungen getroffenen Lösungen auch wirklich endgültige sind und die Billigung der zur Ratifikation berufenen Instanzen finden. Der Abschluss von Handelsverträgen gleicht einem Geschäft, das zwischen zwei Staaten abgeschlossen wird. Nur der bekommt bei solchen Gelegenheiten erträgliche und annehmbare Bedingungen, der auch seinerseits rasch und endgültig handeln und sich entschliessen kann.

Die Möglichkeit einer Volksabstimmung ist eine bedeutende Minderung der Entschlussfähigkeit und der Handlungsfähigkeit des Staates und müsste auch unter diesem Gesichtspunkte zu den bedenklichsten Konsequenzen führen. Neben allen diesen Gründen spricht auch noch die Zahl der abzuschliessenden Handelsverträge gegen die Zulässigkeit des Referendums. Dieses qualifiziert sich als eine Institution, die im internen Leben unseres Staates heilsame Wirkungen hat, für internationale Geschäfte aber eignet sie sich auch deshalb nicht, weil ein solches System vom Auslande nicht verstanden wird und deshalb die Verhandlungen zu erschweren geeignet ist.

Die Schweiz muss gerade vom Abschluss von Handelsverträgen eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage erwarten. Sie muss daher alles tun, was geeignet ist, das Zustandekommen solcher Vereinbarungen zu erleichtern und alles meiden, was vermehrte Schwierigkeiten schaffen kann. Die Zollinitiative entzieht den Verhandlungen mit dem Auslande durch die Aufhebung des den Verhältnissen angepassten Gebrauchstarifes die Grundlage und macht die Schweiz wehrlos. Sie will uns überdies konstitutionelle Formen aufzwingen, welche Vertragsunterhandlungen verunmöglichen oder zur Unfruchtbarkeit verurteilen.[80])

Der weitere Zusatz, den das Initiativbegehren enthält, «dringliche Bundesbeschüsse unter Ausschluss des Referendums sind unzulässig», verbietet eigentlich nur noch das Gegenteil von dem, was positiv schon geboten ist und präzisiert zugleich noch besonders die Entscheidung in einer der möglichen Eventualitäten. Sie sanktioniert für die Materie der Zollgesetzgebung ausdrücklich einen Ausnahmezustand. Gegen diese Neuerung sprechen neben den Erwägungen, die wir bereits gegen das Referendum für Handelsverträge vorgebracht haben, noch andere gewichtige Gründe.[81])

Die Bestimmung unserer Verfassung, wonach in dringenden Fällen Vorschriften nicht nur auf dem Wege des Gesetzes, sondern auch auf dem Wege des dringlichen, dem Referendum entzogenen Bundesbeschlusses geschaffen werden können, ist ein in unserer Demokratie notwendiges Ventil. Gerade wenn man das Volk in möglichst weitgehender Art und Weise bei der Gesetzgebung mitsprechen lassen will, wie dies bei uns der Fall ist, so muss daneben nach der Verfassung die Möglichkeit bestehen, in einzelnen Fällen, die als dringlich bezeichnet werden, von dieser Regel abzuweichen. Das Bedürfnis für eine solche rechtliche Institution liegt auf der Hand. Die Verhältnisse sind stärker als der Wille der Menschen, und es gibt nun eben, und zumal im Leben eines Staates, der eine internationale Existenz hat, wie es für den Bund zutrifft, während die Kantone eigentlich nur von innenpolitischer Bedeutung sind, Fälle, in denen aus zeitlichen oder materiellen Gründen die Volksbefragung unmöglich ist.

Die Bundesversammlung war dann auch speziell im Laufe der Kriegs- und Nachkriegszeit genötigt, in weitgehendem Masse von dem Mittel des dringlichen Bundesbeschlusses Gebrauch zu machen, von dem Beschlusse über die ausserordentlichen Vollmachten beginnend bis zu den sich regelmässig wiederholenden Beschlüssen über die Teuerungszulagen und ähnlichen Dingen.[82]) Der Initiativvorschlag macht nun den Versuch, auf einem Gebiete, nämlich dem der Zollgesetzgebung, ganz ausnahmsweise den dringlichen Bundesbeschluss auszuschalten und seine Anwendung zu verbieten. Der Zweck des Vorschlages geht dahin, zu verhindern, dass die Bundesversammlung, und mit ihrer Vollmacht ausgerüstet der Bundesrat Zölle statuiere, die gewissen Volkskreisen zu hoch und als eine vermeintliche Begünstigung anderer erscheinen. Einzelne Bevölkerungskreise wollen also andern die Gleichberechtigung vor der Verfassung nehmen und gerade dort, wo es ihnen passt, den Interessen anderer Volksteile einen Riegel vorschieben. Es liegt auf der Hand, dass ein solches Unternehmen, wenn es gelänge, sofort Nachahmung finden würde. Eine andere Initiative, von andern Kreisen ausgehend, würde vielleicht die Anwendung des dringlichen Bundesbeschlusses auf andern Gebieten ausschalten, dort wo dessen Anwendung andern Wirtschaftsgruppen dienen könnte. Auf diese Weise kämen wir, verfassungsrechtlich genommen,

in vollständig unhaltbare Verhältnisse hinein, und wir würden einen Kampf der Parteien und der wirtschaftlichen Interessengruppen entfachen, der unser ganzes öffentliches Leben vergiften müsste.[83])

Auf keinem Gebiete und wohl zu keiner Zeit könnte die Institution des dringlichen Bundesbeschlusses als notwendiger bezeichnet werden, als auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung und dies besonders in der heutigen Zeit. Gerade in Fällen, die in die internationalen Beziehungen hinüberspielen und in Dingen, in denen sich die Lösung nach Vorgängen im Auslande oft je nach den dortigen Massregeln, die in rascher Folge eintreten können, richtet, ist es speziell notwendig, die Schweiz zu befähigen, in kurzer Zeit und in nützlicher Frist den Landesinteressen entsprechend zu handeln. So wäre es beispielsweise schon in normalen Zeiten vollständig undenkbar, auf Massregeln, die ausländische Staaten im Gebiete der Zollgesetzgebung und der Handelspolitik treffen, und die, sei es durch Regierungsbeschluss, sei es durch den Entscheid ihrer Parlamente, rasch und endgültig getroffen werden, auf dem Wege unserer Gesetzgebung zu antworten. Die Beratung durch zwei Kammern, eine neunzigtägige Referendumsfrist und schliesslich noch die ganze Ungewissheit der Lösung besonders in Materien, die vielleicht nur Gegenden oder Interessentengruppen betreffen oder aber die Interessengegensätze im Lande auf den Plan rufen, machen dies unmöglich. Besonders schwer müssten indessen die Konsequenzen sein, wenn rasche und endgültige Entschliessungen heute verunmöglicht würden, in einer Zeit, in der jeder Tag neue Situationen bringen kann, wo alles ungewiss ist und alles sich im Flusse befindet, wo es immer gilt, sich der augenblicklichen Lage anzupassen.

Alles, was wir soeben gegen den Ausschluss des dringlichen Bundesbeschlusses gesagt haben, spricht auch gegen die Institution, welche die Initianten im weitern Texte des Art. 29 einführen möchten. Sie geben zu, dass im Gebiete der Zollgesetzgebung ausserordentliche Situationen sich bieten können, in denen rasch gehandelt werden muss. Deshalb wollen sie den Bundesrat ermächtigen, provisorische Massregeln zu treffen, die indessen dahinfallen, wenn sie innert drei Monaten nicht von der Bundesversammlung genehmigt sind. Die Ratifikation könnte aber nur unter Referendumsvorbehalt geschehen. Ist durch dieses Verfahren, scheinbar wenigstens, die Inkonvenienz vermieden, dass nicht sofort eingeschritten werden kann, so bleibt doch die unzulässige und verhängnisvolle Unsicherheit bestehen, bis schliesslich die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen oder die Volksabstimmung bejahend ausgefallen ist. Innert dieser Frist, die je nach Umständen 6—12 Monate betragen kann, hat die Vorschrift, speziell im Verhältnis zum Auslande, keine Autorität. Sie ist immer noch in der Schwebe, und ausserhalb unserer Grenze würde man offenbar oft damit rechnen, dass die Schweizer selbst ihren Behörden die Waffen entwinden werden, deren diese sich sollten bedienen können.[84])

Dazu tritt aber das andere. Solche Vorschriften, die durch ausserordentliche Verhältnisse hervorgerufen werden, müssen, je nach Umständen, rasch abgeändert werden können. Die Ereignisse können die getroffenen Entscheidungen überholen, und im Zeitpunkte der Referendumsabstimmung sollte vielleicht schon längst wieder ein anderer Beschluss gefasst werden. Jeder dieser Beschlüsse aber müsste den gleichen Weg passieren und würde erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, bis er definitiv geworden ist. Logischerweise müsste aber wohl auch wieder die Aufhebung auf dem gleichen Wege vor sich gehen. So kämen wir in wirtschaftlich rasch wechselnden Zeiten aus der Unsicherheit und, je nach Umständen, aus einer Reihe von Volksentscheiden gar nicht heraus. Darunter würden aber die Landesinteressen und damit auch die wahren Interessen der Demokratie schwer leiden.[85])

Die praktische Möglichkeit, ausserordentlichen Verhältnissen durch autonome Massregeln rasch die Spitze bieten zu können, muss nach wie vor den Behörden anvertraut bleiben. Dies ist wegen der Dringlichkeit der Entscheidung notwendig, aber auch noch dadurch gerechtfertigt, dass es sich nicht um allgemeine Vorschriften, sondern oft um verhältnismässig nicht sehr wichtige und namentlich vorübergehende Entscheidungen handelt.

Die richtige Lösung ist offenbar die, welche bisher schon durchaus im Rahmen der Verfassung getroffen worden ist. Durch Bundesgesetz soll, wie es durch den Art. 4 des derzeitigen Zolltarifgesetzes geschehen ist, dem Bundesrat die Kompetenz übertragen werden, ausserordentlichen Verhältnissen entgegenzutreten, immerhin mit der Auflage, dass die von ihm getroffenen Massregeln der Genehmigung des Parlamentes unterstehen. So wurde es bis jetzt gehalten,[86]) ohne dass sich Inkonvenienzen eingestellt oder sich jemand gegen dieses Verfahren aufgelehnt hätte. Der von den Initianten vorgeschlagene Verfassungsartikel würde aber, wie wir bereits hervorhoben, eine solche unseres Erachtens einzig richtige Lösung ausschliessen, weil er ausdrücklich bestimmt, dass Eingangs- und Ausgangsgebühren von der Bundesgesetzgebung festgesetzt werden und weil er andere Wege, solche aufzustellen, ausschliessen will.

74. Wenn man die Vorgeschichte des Tarifes vom 8. Juni 1921 kennt, und die verschiedenen Voten speziell der Kandersteger Finanzkonferenz, wie sie in unserer Aktensammlung dargestellt sind, sich in ihrem psychologischen Zusammenhang Revue passieren lässt und ferner die Angst des wirtschaftlichen Führers des Bundesrates vor Volksentscheiden kennt, so fällt es einem schwer, zu glauben, dass die hier aufgestellte Behauptung restlos zutrifft, speziell, da nachweisbar die Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, auch noch nach dem 18. Februar 1921, sei es durch Unterstellung unter das Referendum, sei es durch direkte Volksbefragung, eine Aeusserung des Volkswillens zu erlangen. Gerade dieser Zweifel, der so solide Grundlagen hat, führt zu der Auffassung, dass man durch Vollmachtswirtschaft während der Kriegszeiten an autokratische und diktatorische Massnahmen gewöhnt, den Heimweg zu demokratischen Methoden nicht mehr finden kann. Um unsere demokratischen Grundsätze jeglicher Umgehungsmöglichkeit in Zukunft zu entziehen, ist eben die Volksinitiative ergriffen worden.

75. Der Bundesrat schliesst mit Recht aus dem Wortlaut der Initiative, dass in Zukunft er nicht mehr ausschliesslich kompetent ist, von sich aus Zollansätze endgültig zu reduzieren; er kann zwar in Zukunft ganz in gleicher Weise wie bisher vorgehen, der Beschluss ist der Bundesversammlung vorzulegen und dem Referendum zu unterstellen, kann jedoch vorsorglich vom Bundesrat sofort in Kraft gesetzt werden. Der Unterschied gegenüber heute besteht nur darin, dass das Volk, falls es nicht einverstanden sein sollte, das Recht hätte, das Referendum zu ergreifen. Glaubt nun ein vernünftiger Mensch, dass wegen Bagatellsachen das Referendum angetrieben würde, dass man sich die Kosten einer solchen Kampagne aufladen würde, und dass ausgerechnet Zollermässigungen, die vom Bundesrat vorgeschlagen wurden, keine Mehrheit im Volke finden würden?

76. Wieso dieser Rechtszustand bedenklich sein soll, ist uns unerfindlich, weil auf alle Fälle die provisorische Massnahme des Bundesrates bis zum Volksentscheid wirksam bleiben und auch durch einen ablehnenden Volksentscheid nicht nachträglich unwirksam gemacht werden könnte.

77. Es ist interessant, wie man den Haupteinwand gegen die Zollinitiative nachträglich erst im Dezember 1922 entdeckt. Als die Initiative seinerzeit im ersten Entwurfe bekannt gegeben wurde, auch als der definitive Entwurf von den Hochschutzzöllnern scharf angegriffen wurde, ist es keinem Menschen eingefallen, dass der Wortlaut der Initiative in Zukunft auch Handelsverträge dem Referendum unterstellen wolle. Allerdings Handelsverträge mit über 15jähriger Dauer würden unter das Referendum fallen, die andern jedoch nach dem Spezialartikel der Bundesverfassung, der diese Materie endgültig regelt, nicht. Man hat im Herbst 1921 die Initiative als harmlos bezeichnet, weil sie zum grossen Teil nichts Neues bringe und erst im Dezember 1921 hat die Botschaft des Bundesrates entdeckt, dass die Initiative die Handlungsfähigkeit der Schweiz in Zollfragen schädige, während der Zweck der Initiative doch gerade derjenige ist, die Aktionsfähigkeit und Schlagkraft des Bundesrates bei Verhandlungen zu stärken. Wenn verlangt wird, dass Zollansätze nur durch Gesetz festgesetzt oder abgeändert werden können, so be-

zieht sich das auf die autonome innere Gesetzgebung. Nach innen will man die Wiederholung solcher Manöver, wie in den Nachkriegsjahren vorgekommen, verhindern. Im Verhältnis zum Ausland sollte nichts geändert werden. Die Initianten hatten auch keine Veranlassung dazu, aus dem jedem vernünftig denkenden Menschen einleuchtenden Grunde, *weil durch Handelsverträge die Zollansätze nie erhöht, sondern höchstens reduziert werden können.* Da unser Tarif, wie uns unzählige Male vorgepredigt wird, ein Kampftarif sein soll, dessen Positionen alle zur Reduktion bestimmt, zum Austausch in Verhandlungen mit andern Ländern und zwar im Sinne einer Ermässigung unserer Ansätze, hatten die Initianten gar keine Veranlassung, irgend eine Aenderung im bisherigen Zustand zu beantragen. Dass durch Staatsverträge die interne Gesetzgebung aufgehoben resp. modifiziert werden kann, ist doch eine bekannte Tatsache, wir erinnern nur an den in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts mit Frankreich abgeschlossenen Handels- und Niederlassungsvertrag, durch den entgegen den meisten kantonalen Gesetzen die Freizügigkeit der Juden und, Irrtum vorbehalten, auch diejenige der Handelsreisenden begründet wurde. Dieses Beispiel soll uns weiterer Ausführungen entheben und der Bundesrat sollte auf seiner Interpretation nicht weiter beharren, sonst könnte sich solche bei Gelegenheit in anderer Weise gegen seine Aktionsfähigkeit bei Abschluss internationaler Verträge wenden.

Im schlimmsten Fall, wenn man *über* die Intentionen der Initianten hinaus gehen wollte — das *Aktionskomitee der Initiative hat noch letzthin einstimmig festgestellt, dass übereinstimmend aus den Kreisen der Organisationen, die die Initiative lanciert haben, die Richtigkeit der Schlussfolgerung des Bundesrates bestritten wird* —, so würde auch die Unterstellung der Handelsverträge unter das Referendum noch erträglich sein aus dem einfachen Grunde, weil auch trotz Referendumsvorbehalt der Handelsvertrag provisorisch in Kraft gesetzt werden kann und bis 90 Tage über die Volksabstimmung hinaus wirksam bleiben würde. Es ist auch hier nicht anzunehmen, dass gegen einen Handelsvertrag, der Reduktion in den Zollansätzen bringt, das Referendum ergriffen, oder wenn ergriffen, mit Erfolg endigen würde.

78. Die Fristen zur Ansetzung von Volksabstimmungen können, je nachdem es dem Bundesrat eilt, sehr abgekürzt werden. Die Volksabstimmung über die Vermögensabgabe ist angeordnet worden, bevor ein übereinstimmender Bundesbeschluss betr. Begutachtung durch die eidgenössischen Räte vorlag und auch die Abstimmung über andere Initiativen ist relativ mit kurzer Frist angesetzt worden, während z. B. die Abstimmungen über die Fabrikgesetzrevision oder über die Schutzhaftinitiative ganz nach Belieben des Bundesrates um Monate und Jahre verschoben werden können.

79. Abgesehen davon, dass Handelsverträge überhaupt nicht dem Referendum unterstehen, ist doch selbstverständlich, dass gegen kurzfristige Verträge niemals ein Referendum ergriffen würde und, weil jederzeit kündbar, wäre schliesslich ein Referendum ja nicht mit Nachteilen verknüpft.

80. Dass der Bundesrat nach Aufhebung des verfassungswidrigen Gebrauchstarifes in kürzester Frist wieder einen Verhandlungstarif haben könnte, wenn er die entsprechenden Vorbereitungen rechtzeitig trifft, ist bereits an anderer Stelle nachgewiesen worden und dass nach Annahme der Initiative Vertragsunterhandlungen mit andern Ländern unmöglich, zur Unfruchtbarkeit verurteilt oder schwieriger wären als wie heute, will uns nicht einleuchten.

81. Das Zugeständnis des Bundesrates, dass die Bundesverfassung heute schon positiv die Festsetzung der Zollansätze durch Gesetz vorschreibt, ist festzunageln. Warum man nun zum Verbot des Gegenteiles von dem, was positiv schon geboten ist, gekommen ist, ist eben darauf zurückzuführen, dass das, was schon positiv geboten ist, heute umgehbar ist, oder wenigstens umgangen worden ist.

82. Vom demokratischen Standkunkte aus ist das, was hier der Bundesrat als Notstandsrecht des Krieges preist, unbefriedigend und es wäre tatsächlich zu überlegen, ob nicht rechtzeitig allgemein für zukünftige Kriegsfälle eine Vorschrift in die Bundesverfassung aufzunehmen wäre in Nachahmung des in der Initiative gewiesenen Weges, nämlich vollständige Aktionsfreiheit des Bundesrates, eventuell der Bundesversammlung, sofortige Inkraftsetzung aller diesen Behörden als notwendig erscheinenden Massnahmen, jedoch Unterstellung unter das Referendum, soweit das Referendum nicht der Natur der Sache nach ausgeschlossen sein sollte. Bei dieser allgemeinen Regelung könnte man sich mit der Unterstellung der Beschlüsse betr. Teuerungszulagen unter das Referendum ganz wohl einverstanden erklären, nicht aber mit dem ausnahmsweisen Unterstellen bloss der Teuerungszulagen, weil schliesslich eine Entlöhnung aller Arbeitnehmer so, dass dieselben mit der Kriegsteuerung sich abfinden können, eine sittliche Pflicht des Arbeitgebers ist.

83. Die Botschaft übersieht hier, dass von der Initiative ein ganz bestimmtes Recht des schweizerischen *Souveräns* geschützt werden soll, nämlich dessen *Recht,* das anderswo vom Bundesrat selbst anerkannt ist, *selbst zu entscheiden, wie es sich besteuern will.* Leider fehlt in der Bundesverfassung eine Bestimmung des Inhalts, dass Steuern nur durch Gesetz verfügt werden können. In vielen kantonalen Verfassungen, die von der Bundesversammlung genehmigt worden sind, finden sich jedoch solche Vorschriften; es kann nicht einmal die geringste Gebühr ohne Erlass eines dem Referedum unterstellten Gesetzes erhoben oder abgeändert werden.

84. Die Befürchtung des Bundesrates, dass die Schweizer selbst ihren Behörden die Waffen entwinden werden, deren sich die Schweizerbehörden im Kampf gegen das Ausland bedienen sollten, steht jedenfalls auf schwachen Füssen; wie die Abstimmung über das Zonenabkommen bewiesen hat, wacht das Volk bezüglich der Wahrung der Schweizerrechte gegenüber dem Ausland schärfer als wie der Bundesrat selbst. Im übrigen widerlegen die im letzten vorstehenden Absatz gemachten Ausführungen des Bundesrates alles in den früheren Absätzen Vorgebrachte gründlich. Der Bundesrat gibt selbst zu, dass die Initiative dem Bundesrat volle Handlungsfreiheit lässt, sogar freiere, als wie die heutige Verfassung dies gewährt.

85. Es ist möglich, dass solche ausserordentlichen Massnahmen des Bundesrates durch die Verhältnisse überholt werden können und dass sie unter Umständen aufgehoben oder abgeändert werden müssen, bevor die Referendumsfrist abgelaufen, oder bevor ein angetriebenes Referendum durch Abstimmung beendigt ist. In einem solchen Falle würden dann eben die ausserordentlichen Massnahmen durch andere Einwirkungen aufgehoben als durch Volksabstimmungen, darin liegt unseres Erachtens nichts Stossendes, ebensowenig darin, dass der abändernde

Beschluss auch wieder den gleichen Weg passieren müsste. Dass die Aufhebung dann wieder auf dem gleichen Wege vor sich gehen müsste, also die Aufhebung besonderer Massnahmen, das steht in der Initiative nicht und ist vom Bundesrat wieder frei in die Initiative hineininterpretiert. Was die Behauptung anbetrifft, man käme in wirtschaftlich rasch wechselnden Zeiten aus der Unsicherheit gar nicht heraus, so darf doch darauf hingewiesen werden, dass eine wirtschaftlich wechselvollere Zeit als seit 1914 doch nicht wohl denkbar ist und wie viele solcher ausserordentlicher Massnahmen (Retorsionsmassnahmen), die nach dem neuen Verfassungsartikel dem Referendum unterstellt werden müssten, sind seither erlassen worden? Damit widerlegt sich diese Befürchtung von selbst.

86. In Art. 4 des Zolltarifgesetzes sind drei verschiedene Massnahmen vorgesehen, in Absatz 1 und 2 Retorsionsmassnahmen, in Absatz 3 Ermässigung bei Teuerungszeiten. Von solchen Massnahmen ist aus den letzten zehn Jahren nichts bekannt, immerhin, wenn solche Massnahmen ergriffen worden wären, hätte dies nicht Anlass zur Initiative gegeben.

VIII.

Schluss.

Die Initiative betitelt sich also eine solche für die Wahrung der Volksrechte in der Zollfrage. Sie präsentiert sich im unschuldigen Gewande demokratischer Forderungen, denen, wie die Initianten wissen, das Schweizervolk zugänglich ist. Mögen auch viele Freunde des Volksbegehrens hauptsächlich darauf ausgehen, ein absolutes Mitspracherecht des Volkes bei der Festsetzung von Zöllen zu schaffen, so darf doch die Form nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei der Mehrzahl der Befürworter der Initiative weniger um die Wahrung der Volksrechte, als um die Richtung unserer Zollpolitik handelt. Man bekämpft den bescheidenen Schutz, den wir unserer Produktion angedeihen lassen, und möchte die Zolleinnahmen des Bundes beschneiden. Man schreckt nicht davor zurück, wie wir gezeigt haben, in dem konsequent bis zum Ende durchgeführten Mitspracherecht des Volkes ein gewaltiges Hindernis für unsere Handelspolitik zu schaffen, indem es dadurch unmöglich gemacht wird, sei es durch dringliche autonome Erlasse, sei es durch Handelsverträge, unsere Interessen gegenüber dem Auslande wahrzunehmen.[87])

Das wahre Interesse der Demokratie erfordert, dass sie sich am richtigen Orte, dort wo ihre äussersten Konsequenzen ohne Schädigung der höchsten Landesinteressen nicht gezogen werden können, Beschränkung auferlege. Wir sind überzeugt, dass das Schweizervolk diese Wahrheit erkennt und in seinem eigenen und des Landes Interesse auf das Scheingeschenk besonderer Volksrechte im Zollwesen verzichtet. Bundesrat und Bundesversammlung dagegen werden durch eine tunlichst rasche Anhandnahme eines neuen Zolltarifgesetzes dem Volke Gelegenheit geben, sich baldmöglichst über die einzuschlagende Zollpolitik auszusprechen.[88])

Die Annahme der Initiative würde, wie wir gezeigt haben, unsere Volkswirtschaft in das Chaos stürzen, den Zusammenbruch ganzer Produktionszweige und eine gewaltige Ausdehnung der Arbeitslosigkeit zur Folge haben. Die Finanzkraft des Staates würde geschwächt, sein Kredit untergraben, die Möglichkeit, für soziale Werke neue Aufwendungen zu machen oder auch nur die bisherigen aufrechtzuerhalten, wäre ausgeschlossen. Es erscheint daher unverständlich, wie gerade diejenigen Kreise, die eine tatkräftige Sozialpolitik des Bundes befürworten und sich gewohnt sind, von ihm auf allen Gebieten Unterstützung und Beiträge zu verlangen, sich an die Spitze der Bewegung für das Volksbegehren gestellt haben. Besonders auffallend ist es, dass Beamte und Angestellte des Bundes durch ihre Mithilfe ihren Brotherrn finanziell ruinieren möchten und so gegen ihre eigensten Interessen handeln. Wir zweifeln nicht daran, dass die Grosszahl der Befürworter und Freunde der Initiative in guten Treuen handeln. Allein dann müssen sie sich allerdings sagen lassen, dass sie in schweren, fast unbegreiflichen Irrtümern befangen sind. Manche würden wohl auch heute, nachdem die Dauer der Krise sich verlängert und die finanzielle Lage des Staates immer schlimmer wird, der Initiative ihre Unterstützung nicht mehr leihen. Neben irrtümlichen Erwägungen wirtschaftlicher Natur sind es aber auch politische Gründe, die das Volksbegehren haben entstehen lassen. Gewisse Kreise wollen die Unzufriedenheit grosser Volksteile gegen den Staat für die Zwecke ihrer Propaganda benützen, sie an sich ziehen und die Schwierigkeiten, unter denen die Eidgenossenschaft wie jeder andere Staat in der heutigen Krisis leidet, vermehren, um so ihre politischen und sozialen Ziele eher zu erreichen. In den Reihen derer, die aus diesen Beweggründen handeln, finden wir die Urheber der Initiative über die Vermögensabgabe, der das Schweizervolk vor wenigen Wochen mit einem wuchtigen Schlage das verdiente Ende bereitet hat.

Springt die Bedeutung der Zollinitiative für den Fernerstehenden auf den ersten Blick vielleicht weniger in die Augen, als dies für die Abstimmungsvorlage vom 3. Dezember 1922 der Fall war, so darf man sich nicht verhehlen, dass wir es auch hier mit einem politischen, teils aus Missverständnissen, teils leider auch aus andern Gründen unterstützten Angriff auf unser Staatswesen zu tun haben.[89]) Auch hier wird das ganze Problem der eidgenössischen Finanzen und der Verhältnisse von Bund und Kantonen aufgerollt. Das Schweizervolk wird die wahren Interessen des Landes über die Scheindemokratie stellen und der Solidarität aller Volkskreise eingedenk bereit sein, der Eidgenossenschaft die finanziellen Mittel zu lassen, deren sie in den Wirren der heutigen Zeit weniger als je entbehren kann.[90])

87. Die Behauptung, das Mitspracherecht des Volkes mache die Wahrung unserer Interessen durch dringliche autonome Erlasse oder durch Handelsverträge unmöglich, ist, wie oben wiederholt nachgewiesen worden, unrichtig.

88. Wie an anderer Stelle ausgeführt, wird vor Ende 1924 der neue Generaltarif dem Volke nicht unterbreitet werden können; dann hat das Volk jedoch nicht mehr freie Wahl, es steht in der Zwangslage, entweder den neuen Generaltarif anzunehmen, oder bei dessen Ablehnung mit dem verfassungswidrigen Gebrauchstarif von 1921 weiter zu kutschieren. Da jedoch der neue Generaltarif Kampfpositionen enthält und, wir geben dies für die heutigen Verhältnisse offen zu, auch Kampfpositionen enthalten muss, so steht das Volk nicht einer klaren Situation gegenüber wie heute bei der Abstimmung über die Initiative.

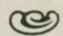
89. Dass es der Bundesrat nicht verschmäht, die Initianten entweder als Idioten oder Landesverräter und zudem noch als gewerbsmässige Bettler hinzustellen, ist bedauerlich und bereits vielerorts gerügt worden. Dass der Bundesrat über die Initiative empfindlich ist, ist bis zu einem gewissen Grade begreiflich, denn sie ist durch dessen nicht einwandfreies Verhalten zum grossen Teil mitverursacht worden. Durch rechtzeitige Vorbereitung eines im normalen verfasungsmässigen Weg zu erlassenden Tarifes, durch Einhaltung der von seinen Vertretern gemachten feierlichen Versprechungen und durch strikte Beobachtung der Vorschriften der Bundesverfassung hätte der Bundesrat die Initiative vermeiden können. Sie ist die direkte Reaktion auf die Mentalität des Bundesrates, der durch den langen Gebrauch der ausserordentlichen Vollmachten während der Kriegszeiten den Blick und das Mass darüber verloren zu haben scheint, was man dem Schweizervolke auf dem Wege der Vollmachten bieten kann und was nicht, dass speziell drückende Steuern und eine vollständige Umkehrung unserer Handels- und Wirtschaftspolitik in der schweizerischen Demokratie nicht von der Willkür einiger weniger Personen, die dem Volk das Verständnis für diese Fragen absprechen, abhängig gemacht werden kann. Dass im übrigen diejenigen Volkskreise, die der Auffassung sind, der grössere Teil der Steuerlasten solle nicht auf die unbemittelten breiten Volksmassen, sondern auf den Besitz gelegt werden, damit einen Angriff auf die Grundlage des schweizerischen Staatswesens verüben wollten, ist auch eine Behauptung, die wir von der obersten Exekutivbehörde der Eidgenossenschaft lieber nicht gehört hätten.

90. Wir sind überzeugt, dass das Schweizervolk der Eidgenossenschaft jederzeit diejenigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen wird, deren die Schweiz für heute und für die Zukunft bedarf, solange es die Ueberzeugung haben kann, dass ein gerechter Ausgleich der Lasten zwischen der Belastung der Besitzenden und der unbemittelten Klassen damit erstrebt und nicht der Löwenanteil auf die unbemittelten Klassen verlegt werden wird.

* * *

Damit sind wir am Schlusse der Anti-Kritik, der bundesrätlichen Kritik der Zollinitiative angelangt. Wir haben die Geduld unserer Leser auf eine harte Probe stellen müssen, jedoch liess sich bei dem grossen Umfange der bundesrätlichen Botschaft eine kürzere Widerlegung nicht wohl erreichen, wenn man den Vorwurf vermeiden wollte, nicht auf alle vorgetragenen Erwägungen eingetreten zu sein. Die Leser, die unsere Ausführungen bisher verfolgt haben, werden auf jeden Fall anerkennen müssen, dass die Botschaft des Bundesrates zwar ein sehr geschicktes Plädoyer darstellt, das dem früheren Anwaltsgeschick seines Verfassers alle Ehre macht, dass jedoch eine Reihe von krassen Widersprüchen in dieser Botschaft, die nur zu viel beweisen wollte, sich vorfinden und dass die ausschlaggebenden Momente entweder ganz unterdrückt oder mit der Geschicklichkeit eines Eiertänzers umgangen wurden. Auf jeden Fall ist der Nachweis erbracht, dass auch mit allen Interpretationskünsten und Schwarzmalereien der Botschaft die vom demokratischen, wirtschaftlichen oder sozialökonomischen Standpunkte aus gutfundamentierte Zollinitiative nicht hat erschüttert werden können.

Dr. *Oskar Schär.*



Gemeinwirtschaftliche Erziehung.

Seien es die grossen und entscheidenden Ereignisse, die heute die ganze Welt in Atem halten, seien es die politischen und wirtschaftlichen Fragen, die im Innern der Völker Streit erregen, seien es schliesslich die kleinen und grossen Dinge des Alltags, welche von Mensch zu Mensch Zwist und Uneinigkeit erzeugen — alles predigt uns die e i n e Tatsache, die weder neu ist, noch bald überwunden sein wird: dass wir nicht gelernt haben, unsere Interessen in die der Andern einzuordnen, ihre Abgrenzung und ihren Ausgleich in gemeinsamer und gerechter Auseinandersetzung zu finden, dass wir trotz aller Technik und Organisation unserer Zeit doch unsere Lebensfragen und dringendsten Angelegenheiten nicht beherrschen und nicht in «organischen» Zusammenhang gebracht haben.

Genossenschaftern braucht man das nicht zu sagen. Ihre Ueberzeugung und ihre Tätigkeit beruht ja auf der Einsicht, dass die Grundlage unseres gesellschaftlichen Lebens, die W i r t s c h a f t, — so sehr auch sie im besonderen von Organisation und Technik beherrscht ist, — v o l l e r G e g e n s ä t z e ist, aus Elementen des Streites und der Konkurrenz besteht, und dass es gilt, hier Gemeinschaft, d. h. rechte Interessenverbindung und Interessenausgleich zu bilden, um von da aus unser gesamtes Leben gesunden und veredeln zu lassen.

Der Genossenschafter ist aber nicht so einseitig wirtschaftlich und materiell orientiert — jedenfalls ist er es heute nicht mehr, — dass er nicht auch auf die Stimme des P ä d a g o g e n hören, und nicht einsehen würde, wie zur Lösung dieser grossen, schier unendlichen Menschheitsaufgabe ein Werk an Seele und Willen geschehen muss, wenn nicht auch genossenschaftlicher Bau nur leere Organisation bleiben soll. Denn wir haben es wahrlich in den anderen Erscheinungen, — beim Krieg im Grossen wie beim persönlichen Zwist im Kleinen — nicht nur mit Organisationsfehlern zu tun, sondern mit g e i s t i g e n und zwar gewaltigen Mächten, mit Elementen der menschlichen Natur, die so wurzelfest sind, dass man es begreift, wenn tiefe Geister auf eine wahre Erneuerung und «Wiedergeburt» der Menschen hoffen und warten.

Aber gerade wenn man davon überzeugt ist, dass geistige Kräfte nötig sind, über die wir nicht einfach verfügen, sondern die kommen müssen, wie der Sonnenschein dem Landmann zur Hilfe kommt, — gerade dann gewinnt alle Arbeit, die wir tun können und müssen, erst rechte Bedeutung. Und vor allem tritt eine Erkenntnis heute ganz klar hervor: dass der wirtschaftliche Organisator und der Pädagoge Hand in Hand gehen müssen, d. h. d a s s g e n o s s e n s c h a f t l i c h e s A r b e i t e n i m m e r z u g l e i c h p ä d a g o g i s c h e s W i r k e n s e i n m u s s. Wir schaffen irgendwo, — sei es in der Konsumgemeinde, sei es in der Arbeitergilde, oder in der Wohnkolonie — eine wirtschaftliche Zelle, und haben dann die Aufgabe, die ihr zugehörenden Menschen unter sich zu verbinden, ins Ganze einzufügen, sie zur gemeinsamen Handhabung ihrer Interessen und zum Einordnen derselben in das Gesamtinteresse zu erziehen.

Dass diese Verknüpfung von materiellem und geistigem Schaffen, von Organisation und Erziehung, bei uns in der Genossenschaftsbewegung jetzt immer mehr erkannt und auch verwirklicht wird, scheint mir augenscheinlich — das bedeutet wohl einen entscheidenden und segensreichen Wendepunkt. Was wir auf diesem Gebiet anstreben unter Betonung des wirtschaftlichen Faktors ist wohl eine Parallele zu dem, was sich in der Pädagogik mit dem Schlagwort «A r b e i t s s c h u l e» bezeichnen lässt. Die Abkehr vom blossen Lernen zum selbständigen Erarbeiten und Bearbeiten des Stoffes ist doch zugleich e i n e W e n d u n g v o m I n d i v i d u a l i s m u s z u r G e m e i n s c h a f t; denn wo Arbeit in diesem Sinne einsetzt, ist der Hinweis und die Erziehung auf Gemeinsamkeit gegeben. So wie hier der Pädagoge des wirtschaftlichen Elementes, der Arbeit, bedarf, und aus der Enge und Gebundenheit des Einzelnen hinausführt in soziale Zusammenhänge und weitere Beziehungen hinein, so wendet der Genossenschafter mit der Anerkennung des erzieherischen Faktors sich von der blossen Weite und dem äusseren sozialen Aufbau ab, den engeren, intimeren Beziehungen der Menschen zu und trachtet danach, die E i n z e l p e r s ö n l i c h k e i t zu erfassen und zur Geltung kommen zu lassen, ohne welche sein Werk niemals Bestand und Leben haben kann.

Diese Wendung drückt sich bei uns und andern Orts in dem Bestreben aus, die bestehenden grossen Genossenschaften zu gliedern, k l e i n e G r u p p e n mit übersichtlichen und leicht zu belebenden Beziehungen zu bilden, je nach der Art der Genossenschaft. Im Konsumverein bildet die Filiale, — oder einige Filialen zusammen, — das natürliche Zentrum solcher Kreise; die Bau- und Wohngenossenschaft gliedert ihre Mieter ebenso selbstverständlich nach

den Wohnungen und Gebäudekomplexen. Eine besondere Aufgabe stellen wieder die Produktivgenossenschaften und die Gilden jüngeren Datums, bei denen sich die Gruppierung wohl durch die Art der Arbeit natürlich geben wird, die aber ebenso deutlich wie die anderen Genossenschaftsarten die Notwendigkeit sozial-pädagogischer Arbeit erkennen lassen.

Diese Arbeit wird — ganz allgemein gesprochen — immer zwei Hauptrichtungen aufzuweisen haben: es ist sowohl das Verständnis für die grossen, umfassenden Ziele der Bewegung und für die Einstellung der eigenen Sache in das Ganze zu wecken, als eben jene gemeinschaftliche Handhabung alltäglicher Angelegenheiten zu erzielen, in der die «Genossenschaftlichkeit» besteht, und die uns so bitter abgeht. Also handelt es sich immer um eine gleichzeitige Bearbeitung der Verstandes- wie der Willenskräfte der Menschen, um eine Bewegung von Köpfen und Herzen zugleich.

Zur Verwirklichung solcher Aufgaben werden noch manche Wege nebeneinander beschritten und manche Versuche angestellt werden müssen. Auch bietet, wie gesagt, eine jede Genossenschafts form ihre besonderen Probleme und Möglichkeiten der Lösung: worüber hier nur einige Andeutungen gemacht seien:

Was z. B. das erste der genannten Ziele anbelangt, — das Verständnis für die gemeinwirtschaftliche Bewegung als ganze, — so wird es von Bedeutung sein, die Fragen einer Genossenschaft möglichst in die Kreise der andern hineinzuziehen: in der Produktivgenossenschaft z. B. wird eine Beschäftigung mit Konsumentenfragen und -interessen gewiss von Vorteil sein; da könnte vor allem zwischen ländlichem Produzenten und städtischem Konsumenten mehr Verstehen und Interessenausgleich erreicht werden; und ebensolche Beziehungen liessen sich vom Verbraucherstandpunkt des Konsum-Mitgliedes zum Arbeitsinteresse der Angestellten und der befreundeten Produktivgenossenschaft knüpfen.

Besonders reich und vielgestaltig — dringend und erfolgversprechend zugleich — sind die erzieherischen Probleme in der Bau- und Wohngenossenschaft; besonders dort, wo es sich nicht nur um einen kleinen Kreis von Menschen handelt, deren Bedürfnis relativ bald befriedigt und deren Interesse darum meist auch bald erlahmt ist, sondern um eine grosse Genossenschaft, wie es z. B. die Zürcher «Allgemeine Baugenossenschaft» ist, in welcher Tausende von Mietern durch ihre Sparkraft und ihren Opfersinn zunächst nur für Hunderte Wohnung schaffen können. Hier erwächst die grosse Aufgabe, bei jenen vielen Mitgliedern, die nicht gleich befriedigt werden können, das Interesse, ja die Begeisterung, stetig wach zu halten, sie zu weiteren Aktionen zu führen und sie weder auseinanderfallen noch erlahmen zu lassen. Hier wird von Nutzen sein, dass auch, wie es diese Zürcher Genossenschaft getan hat, Gruppen in den einzelnen Stadtkreisen gebildet werden, die im Rahmen des Ganzen eine beträchtliche Selbsttätigkeit und Initiative entwickeln können, und die einen günstigen Boden für gemeinschaftliche Tätigkeit abgeben. Dass in diese Gruppen nun wiederum die Fragen der Konsumgenossenschaft getragen, die Blicke von der einseitigen Wohnungsfrage und ihrer Befriedigung gelöst und für die ganze genossenschaftliche Bewegung geweitet werden, müsste wohl für alle Teile fördernd sein; genau so, wie der blosse Konsumentenstandpunkt nach allen Seiten, auch im Hinblick auf das Wohnungs- und Bodenproblem wieder ausgedehnt und vertieft werden müsste.

Das dankbarste pädagogische Wirkungsfeld hat eine Baugenossenschaft wohl im Kreis ihrer eigentlichen Mieter und Bewohner. Für deren Verantwortlichkeitssinn besitzt sie einen guten Gradmesser in der Behandlung der Wohnung; hier aber auch eine naheliegende Handhabe, diesen Sinn zu wecken und zu fördern. Wie dies geschehen könnte — in einem weisen Abmessen von Freiheit und Bindung, von persönlichem Interesse und Selbstdisziplin — dies auszuführen ginge hier zu weit. Was aber hierin eine Genossenschaft leisten kann, hat sein wichtiges Gegenstück in der andern Aufgabe: der Gewöhnung und Erziehung der Mieter (und vor allem der Mieterinnen) zu einem genossenschaftlichen Leben und Verkehren in den Häusern selbst. Immer wieder drängt es sich einem auf, dass wir da eigentlich an der Quelle des genossenschaftlichen Lebens, an der Wurzel unserer Arbeit stehen. Was wir bei der «Wirtschaftsgemeinde» des Konsumvereins erst schaffen müssen, hier ist es gegeben: der nächste über die Familie hinausführende Kreis von Menschen, die im gemeinsamen Haus oder in der Siedelung, durch die gemeinsame Verwaltung und Regelung der einfachsten und selbstverständlichsten Angelegenheiten nun in der Elementarschule des Gemeinschaftsleben stehen.

Wer die Berichte aus dem Freidorf b. Basel liest, oder wer selbst in ähnlicher Tätigkeit steht, der weiss, welch eine Summe von kleinen und kleinsten Dingen aller Art es hier zu tun oder auch zu beseitigen gibt; der weiss aber auch, dass wir hier an die Ursachen all der vielen Hemmungen des Gemeinschaftslebens reichen, die — unbekämpft und zusammengeballt — uns unser gesellschaftliches Elend bringen! Es ist, bei aller Mühe und Schwierigkeit doch eine gar herrliche Arbeit, als dürfe man recht eigentlich am Acker Gottes jäten und pflegen. Jedenfalls vergisst man bei solchem Geschäft niemals, dass Sonne und Regen die Hauptsache sind, zusammen mit den Lebenskeimen des guten Samens, der gesät werden soll; alles Dinge, die gerade wir nicht machen können, sondern erhoffen müssen. Vielleicht ist das das Allergrösste an solcher Arbeit, dass sie einem dafür die Augen öffnet?

Nun soll, was in der Bau- und Wohngenossenschaft gewissermassen von selbst an mannigfaltigen Aufgaben sich bietet, in der Konsumgenossenschaft angestrebt, durch Organisationsformen, wie die «Richtlinien» von Jæggi und Munding sie zeichnen, in die Wege geleitet werden. Auch hier soll möglichst bis zum einzelnen Konsumenten, bis zur Familie, gedrungen werden, um den Sinn für das grosse Ziel und die Fähigkeit zu gemeinwirtschaftlichem Handeln zu wecken. Dabei mag es von Nutzen sein, u. a. auf zwei Gesichtspunkte zu achten, die hier kurz umrissen seien:

1. Es wird zu erwägen sein, ob Männer und Frauen stets und unbedingt zusammen gruppiert werden sollen, oder ob besondere Frauengruppen, resp. gesonderte Veranstaltungen für die Frauen vorzuziehen sind. So sehr man gewiss das Prinzip hochhalten muss, dass in der Genossenschaft wie in der Familie, die Geschlechter zusammenarbeiten und sich ergänzen sollen, so sprechen doch manche Gründe — sowohl die besondere Art des Gegenstandes (hauswirtschaftliche Angelegenheiten), als

die besondere Natur der Frau, die heute zumeist erst aus dem Schatten des Herdes herausgeführt werden muss, — für eine besondere Arbeit mit den Genossenschafterinnen. Dies schliesst die Gemeinsamkeit Aller nicht aus, wird sie vielmehr befruchten. Dass wir dabei uns auch eine recht günstige organische Gliederung und Einordnung der Frauenarbeit denken können, sei nur durch folgende Stichworte angedeutet: lokale Frauengruppe, — Frauenkommission des einzelnen Vereins, — genossenschaftlicher Frauenbund (für das ganze Land) — internationaler Frauenausschuss.

2. Um die Arbeit in den einzelnen genossenschaftlichen Gruppen, die sich nun nach und nach hoffentlich bilden werden, fruchtbar und lebendig zu gestalten — vor allem bis zu dem Zeitpunkt, wo diesen Gruppen ein Teil der Selbstverwaltung zufallen mag — wird es von Wichtigkeit sein, dieselbe nicht zu einseitig und eng zu gestalten, sondern darnach zu trachten, die Verbindungslinien aufzuzeigen, die von den nächsten Fragen und Anliegen der Konsumgenossenschaft sowohl zu den allgemeinen Fragen von Volk und Welt, als zu den anderen, menschlichen Interessen der Genossenschafter führen. Gerade das letztere scheint mir wichtig zu sein. Ein Mensch wird sich umso wohler, heimischer und bereicherter fühlen, je mehr er als ganzes und vielseitiges Wesen angeregt, je weniger einseitig als «Nurgenossenschafter» er behandelt wird. Um einige Beispiele zu brauchen, so mag in Genossenschaftsgruppen mit mehr männlichem Einschlag das Bildungsbedürfnis oder auch das Arbeitsinteresse besonders zu berücksichtigen sein, während in Frauengruppen neben den häuslichen Dingen die Angelegenheiten der Kindererziehung und Jugendpflege das Interesse wachzuhalten vermögen; selbstverständlich immer in der Anknüpfung an das genossenschaftliche Zentrum, die ja so mannigfaltig sich bietet.

Dass in alle diese Arbeit die Genossenschaftsangestellten, — zu den Hausfrauen vor allem die Verkäuferinnen gehören, sei als Selbstverständlichkeit nur gestreift. Es zu erreichen, dass bei ihnen zur gemeinsamen Handhabung ihrer Berufsangelegenheiten mehr und mehr die Verbindung mit den Gliedern der Genossenschaft und mit dem Ganzen hinzutrete, — dies ist eine Aufgabe von sehr grosser Tragweite, bei der wir neben anderem vielleicht auch das bedenken dürfen, dass der genossenschaftliche Familienkreis seinen Angestellten neben Arbeit und Aufklärung auch Freude und Erholung zu bieten vermag und dadurch manches feste Band schliessen kann.

* * *

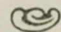
Wir stehen, — dies dürften schon die wenigen Hinweise zeigen, — vor einem ungeheuren Arbeitsfeld, und unwillkürlich wird die Frage laut: Wo haben wir die Kräfte dazu? Denn es ist ja augenscheinlich, dass unsere Bewegung mit solchen Aufgaben in ein neues Stadium eintritt: es ist dann nicht mehr der Zustand, wo relativ wenige Führer eine grosse Masse bilden, sondern es muss eine wahrhaft «demokratische» Bewegung daraus werden, ein Organismus riesiger Art, der bis in seine Glieder und Zellen hinein von ein und demselben warmen Leben durchflutet ist. Dies Bild zeigt eigentlich die ganze Herrlichkeit der Aufgabe zugleich mit ihrer ganzen Schwere; es kann uns mit grösster Begeisterung und doch mit rechter Bangigkeit erfüllen. Wir spüren es; dort, in diesem Ziele, da läge das Heil der Menschheit, und sehen doch zugleich unsere mangelhafte Ausrüstung dazu. Wir sind vorläufig ja wirklich nur wenig an der Zahl, und wer wagte es, sich solcher Arbeit gewachsen zu fühlen?

Aber, trotz alledem, es gibt eine Stimme, die niemals zum Schweigen zu bringen ist, und die durch alles Dunkel jeder zaghaften Seele zuruft: Fahre auf die Höhe und wirf dein Netz aus! Wir werden gar nicht anders können, als dieser Stimme folgen; denn wen sie einmal bis in die Genossenschaftsarbeit hineingeführt hat, dessen Geist und Willen kommt nicht mehr von ihr los und wandert in ihren Spuren bis in alle ihre Konsequenzen hinein. So dürfen wir wohl mit einem einfachen grossen Glauben ans Werk gehen und denken, dass die Kräfte mit ihm wachsen werden. Doch schliesst dies nicht aus, dass wir alles tun, um die Kräfte hervorzulocken.

Dazu wäre wohl noch manches zu sagen; zunächst z. B. dies, dass gerade die Art der Arbeit in den Gruppen dazu angetan ist, aus sich selbst heraus ständig neue Helfer heranzubilden. Für den Anfang wird aber die Art unsrer Propaganda sich dem pädagogischen und organisatorischen Ziel anzupassen haben; in dem Sinne, dass die Massenversammlungen, die nur hie und da mit beträchtlichem Aufwand an Mitteln aller Art veranstaltet werden, durch intensive Aufklärungsarbeit zu ersetzen wären. Man könnte sich vorstellen, dass es mit demselben Aufwand möglich wäre, zunächst eine kleine Gruppe interessierter und treuer Genossenschafter (Männer wie Frauen) zu einem Einführungskurs in Theorie und Praxis der Bewegung zusammenzufassen. Diese Gruppe sollte dann auch weiterhin zusammen bleiben und Schritt für Schritt mit der Arbeit beginnen: man wirkt und waltet in der Stille im weiteren Mitgliederkreis, in der Filiale, in den Versammlungen; man bildet hie und da eine neue Gruppe, nimmt da und dort eine neue Aufgabe an die Hand. Und langsam, stetig verwandelt sich das Bild: heute haben wir die grossen Versammlungen, man strömt zum Vortrag und fällt — wie der sonntägliche Kirchgänger — in seine Alltagsgewohnheiten zurück; durch veränderte Methoden können wir, — wenn auch in Mühe und Arbeit —, doch ein Neues schaffen, Keime wirklicher Gemeinschaft legen. Es wäre sehr zu wünschen, dass wir in dieser Richtung Versuche machen und Wege ebnen würden.

Gewiss ist alles Kleinarbeit; sie ist manchmal so klein, dass es Mühe macht, in ihr noch das Ziel zu sehen, das uns doch schliesslich hineingeführt hatte. Aber nur, wer im Samenkorn den Baum schon sieht und in solchem Glauben keine Mühe scheut, legt Hand an und erlebt das Wunder des Wachstums. Das gilt hier wie überall.

Dora Staudinger.



Die Beschleunigung der Elektrifizierung der Bundesbahnen.

Ueber dieses für unsere Volkswirtschaft nach verschiedenen Richtungen höchst wichtige Problem hat sich der Generaldirektor der schweiz. Bundesbahnen, Herr Schrafl, kürzlich vor Vertretern der Presse eingehend geäussert.

Wir glauben, es sei auch für unsere Leser von Interesse, wenn wir die wichtigsten Partien des interessanten Exposés an dieser Stelle wiedergeben.

Im Jahre 1918 genehmigte der Verwaltungsrat der S. B. B. ein Programm, das die Durchführung der

Elektrifikationsarbeiten in einem Zeitraum von 30 Jahren vorsah.

Anlässlich der Behandlung des Budgets der Bundesbahnen für das Jahr 1919 stellte Ständerat Wettstein das Postulat auf, es sei die Elektrifizierung zu beschleunigen und in 10 bis 15 Jahren statt in 30 Jahren durchzuführen. Bei der Beratung dieses Postulates war man darüber einig, dass eine beschleunigte Elektrifikation erwünscht wäre, hielt sie aber damals für verfrüht. Die Löhne und Materialpreise waren noch im Steigen begriffen. Die Aufnahme der erforderlichen Anleihen wäre nur zu hohem Zinsfuss möglich gewesen. Ausserdem fehlte es noch an ausreichenden Erfahrungen über die neue Betriebsart.

Wie Generaldirektor Schrafl ausführte, haben sich seit jener Zeit die Verhältnisse in verschiedener Hinsicht wesentlich geändert. Die Bahnverwaltung und die Bevölkerung hatten Gelegenheit, die grossen Vorzüge und Annehmlichkeiten des elektrischen Betriebes auf der Gotthardlinie und in letzter Zeit auch auf weitern Strecken kennen zu lernen. Die Einführung der neuen Betriebsweise wickelt sich glatt und ohne grosse Störungen ab. Die leichte, rauchlose und fast geräuschlose Fortbewegung selbst der schwersten Züge durch die elektrischen Lokomotiven hat in weitesten Kreisen Eindruck gemacht und die Erkenntnis, dass der elektrische Betrieb für die Eisenbahnen einen grossen Fortschritt bedeutet, wird immer allgemeiner. Seit 1920 ist nicht nur der Kapitalzinsfuss wesentlich günstiger geworden, sondern es sind auch die Baupreise in erfreulichem Masse zurückgegangen. Im allgemeinen lässt sich sagen, dass die Elektrifizierungsarbeiten zur Zeit der grössten Teuerung ungefähr zweieinhalb- bis dreimal so viel kosteten, als man im Jahre 1913 gerechnet hatte. Die ganze bis Ende 1921 durchgeführte Elektrifikation ist ungefähr 130 bis 140% teurer zu stehen gekommen, als sie im Jahre 1913 und früher gekostet hätte. Heute sind die Elektrifikationskosten noch etwa 70 bis 80% höher als 1913; die Kohlen kosten aber heute mehr als doppelt so viel wie 1913. Dazu kommt, dass unsere Industrie und unser Baugewerbe infolge der immer noch herrschenden Unsicherheit, der Valutaverhältnisse und der fast in allen Staaten getroffenen Massnahmen zum Schutze ihrer eigenen Produktion mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Um der Industrie und dem Gewerbe zu Hilfe zu kommen, und zumal die Arbeitslosigkeit zu verringern, wurde die Elektrifizierung ohne Rücksicht auf die Teuerung durchgeführt. Man erstellt bei den Bundesbahnen auch heute noch in allen Teilen des Landes zum gleichen Zwecke Notstandsarbeiten aller Art. Das Ende der Krise und des damit im Zusammenhang stehenden Arbeitsmangels ist aber noch nicht abzusehen. Müssen neue Notstandsarbeiten ausgeführt werden, so ist danach zu trachten, dass die aufgewendeten Mittel dem Lande auch möglichst grossen Nutzen bringen. Es lag daher nahe, als neue grosszügige und wirksame Notstandsarbeiten eine Beschleunigung der Elektrifizierung in Aussicht zu nehmen, weil damit nicht nur vorübergehend Arbeit beschafft, sondern gleichzeitig der nationalen Volkswirtschaft ein dauernder Dienst geleistet werden kann. Die vorzüglichen Erfahrungen, die man bisher mit dem elektrischen Betrieb gemacht hat, und die Schwierigkeiten, denen die Kohlenversorgung gerade in der letzten Zeit wieder entgegenzugehen droht, rechtfertigen ein solches Vorgehen in jeder Richtung.

Gegenwärtig werden 383 km der Bundesbahnen elektrisch betrieben.

Nach dem erwähnten Programm des Jahres 1918 hätten bis Ende 1933 noch 1117 km elektrifiziert werden sollen. Der elektrische Betrieb des Bundesbahnnetzes hätte dann 1933 1529 km umfasst.

Die Elektrifizierung dieses Netzes erfordert ohne die Verstärkung oder den Umbau der Brücken eine Totalausgabe von 750 Millionen Franken, wovon 230 Millionen für Rollmaterial. Von dieser Summe waren bis Ende 1922 bereits rund 300 Millionen ausgegeben, wovon 75 Millionen für Rollmaterial. Das in den Jahren 1923 bis 1933 noch erforderliche Kapital würde demnach noch 450 Millionen betragen (155 Millionen für Rollmaterial) oder im Durchschnitt jährlich 41 Millionen. Dazu kommen für den Umbau und die Verstärkung der Brücken noch nahezu 23 Millionen oder rund 2 Millionen im Jahr. Es ist nun in Aussicht genommen, und der Bundesrat hat bereits zugestimmt, die Elektrifikation der 1117 km derart zu beschleunigen, dass die Vollendung der Arbeiten im Jahre 1928, also früher als vorgesehen, erfolgen wird.

Bezüglich der einzelnen Strecken bleiben die Baujahre nach dem Programm 1918 und dem Programm für die beschleunigte Ausführung gleich, für die Strecken Sitten-Lausanne, Luzern-Basel (1922 bis 1924), Lausanne-Vallorbe und Yverdon, Thalwil-Richterswil, Zürich-Bern, Lausanne-Genf. Dagegen ergeben sich folgende Verschiebungen der Baujahre für die folgenden Linien: Zürich-Winterthur (1924/25 statt 1928/29), Zürich-Rapperswil (1925/26 statt 1929/30), Brig-Sitten (1927 statt 1927/28), Brugg-Basel (1925/27 statt 1926/27), Winterthur-Romanshorn-Rorschach (1926/28 statt 1931/32), Winterthur-Rorschach (1926/27 statt 1929/31), Rothkreuz-Brugg (1926/27 statt 1927/28), Lausanne-Bern (1925/27 statt 1925/28), Yverdon-Olten (1925/27 statt 1929/32), Zürich-Schaffhausen (1927/28 statt 1930/31), Richterswil-Chur (1927/28 statt 1932/33).

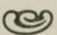
In wirtschaftlicher Hinsicht kann festgestellt werden, dass der elektrische Betrieb von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verkehr von 1913 wieder erreicht wird, nicht teurer zu stehen kommt als der Dampfbetrieb bei einem Kohlenpreis von 60 Franken pro Tonne franko Schweizergrenze. Je mehr der Verkehr zunimmt, desto vorteilhafter wird der elektrische Betrieb. Uebersteigt der Verkehr denjenigen des Jahres 1913 zum Beispiel um 60%, so kostet der elektrische Betrieb nicht mehr als der Dampfbetrieb bei einem Kohlenpreis von ca. 45 Franken pro Tonne. Diese Zahlen ergeben sich bei einem Anleihenzinsfuss von 5%. Bei einer vierprozentigen statt fünfprozentigen Verzinsung des Anlagekapitals würden die erwähnten Paritätskohlenpreise von 60 auf 52 Franken und von 45 auf 38 Franken sinken. Bei diesen Berechnungen sind alle diejenigen Vorteile und Annehmlichkeiten nicht berücksichtigt, die sich hier überhaupt nicht zahlenmässig ausdrücken lassen.

Von der Gesamtausgabe von 450 Millionen, die für die Durchführung der Elektrifikation in den nächsten sechs Jahren notwendig sind, entfallen 25% auf die Beschaffung von Materialien aus dem Ausland, während 75% als Löhne, Gehälter, Mieten, allgemeine Unkosten, Gewinnanteile und dergleichen im Lande bleiben. Ferner werden nach der Elektrifikation der 1529 km, um die es sich hier handelt, bei einem Verkehr, wie er im Jahre 1913 war, ca. 530,000 Tonnen Kohlen weniger aus dem Ausland zu beziehen sein.

Die beabsichtigte Beschleunigung der Elektrifikation ist nicht eine Angelegenheit, die die Bundesbahnen allein angeht. Es handelt sich vielmehr um

eine Aktion im Interesse der Arbeitsbeschaffung, die zum Nutzen der Volkswirtschaft übernommen werden soll.

Der Gedanke der Beschleunigung der Elektrifikation im Sinne einer Schaffung von Arbeitsgelegenheit entspricht keineswegs einer optimistischen Beurteilung der Vorteile der Elektrifikation. Die elektrische Zugsförderung ist zweifellos die Betriebsart der Zukunft. In allen uns umgebenden Ländern wird mit grösster Energie an ihrer Einführung gearbeitet. Die französischen Bahnverwaltungen haben beispielsweise neuerdings ein Programm aufgestellt, wonach in den nächsten Jahren über 8000 km Bahngebiet mit einer Ausgabe von rund 5 Milliarden elektrifiziert werden sollen. In England ist beabsichtigt, ebenfalls zur Beschaffung von Arbeit die Elektrifikation in grossem Stil durchzuführen. Aehnliches hört man aus Italien, Oesterreich, Deutschland und Skandinavien. Unser an Wasserkräften reiches Land hat allen Grund, nicht zurückzubleiben. Die unvermeidliche Steigerung der Löhne und die stete Abnahme der Kohlenvorräte werden zusammen mit dem Umstand, dass der Kohlenverkauf zur Deckung der Kriegskosten dienen muss, notwendigerweise zu einer Steigerung der Kohlenpreise führen. Die hohen Kohlenpreise zwingen heute zu einer für das reisende Publikum oft sehr unangenehmen Beschränkung der Anzahl der Züge. Mit dem elektrischen Betrieb lässt sich dagegen der Fahrplan wesentlich verbessern. Die grössere Geschwindigkeit und insbesondere die raschere Anfahrt ermöglichen eine Verkürzung der Fahrzeit, und ist einmal die elektrische Ausrüstung einer Linie vorhanden, so lässt sich auch die Zugszahl viel leichter vermehren. Herr Generaldirektor Schrafl schloss mit dem Hinweis, dass unsere Industrie auf dem Gebiet des elektrischen Bahnbetriebes bisher Hervorragendes geleistet und sich einen Weltruf erworben hat. Es sei daher zu wünschen, dass sie auch weiterhin ihre führende Rolle beibehalte. Die geplante Beschleunigung der Elektrifikation wird in den verschiedensten Richtungen dem Lande gute Dienste zu leisten imstande sein.



Misstrauen.

Der Unternehmer misstraut der Regierung, der Arbeiter misstraut dem Unternehmer und die Regierung misstraut beiden, während die grosse Oeffentlichkeit, die Bevölkerung schlechthin, allen dreien, dem Unternehmer, dem Arbeiter und der Regierung misstraut. Solange als dieser Geist nicht durch einen ausgesprochenen Gemeinschaftssinn und tätige Sympathie für die Leiden und Bedürfnisse des Nächsten ersetzt werden, sehe ich keine Möglichkeit einer Hebung unserer Lage.

E. Davies, Mitglied des englischen Parlaments.



Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Seit längerer Zeit ist bei fast allen Stapelartikeln des Welthandels eine Festigkeit der Preise zu bemerken, die nur noch geringe Schwankungen zulässt. Es scheint, dass sich die Preise der meisten Massengüter auf einem um 30 bis 100 Prozent gegenüber der Preislage der Vorkriegszeit erhöhten Niveau stabilisieren wollen. Und zwar tritt diese Preisfestigkeit auf in einer Zeit, wo in vielen Ländern Krise und Absatzmangel herrschen, wo in andern Ländern die Massen des Volkes ihren Konsum gegenüber der Vorkriegszeit nicht bloss um einige Prozente, sondern um die Hälfte und mehr einschränken müssen, die Weltwirtschaft also im grössten Teil der Welt Erscheinungen zeigt, die unter normalen Verhältnissen auf die Preise drücken und sie zum Weichen bringen müssten. Warum kehren die Preise nicht auf den Stand der Vorkriegszeit zurück?

Im Grunde gibt es auf diese Frage keine andere Antwort als die herkömmliche, dass nämlich die Nachfrage, der Konsum, das Angebot, die Produktion übersteigt oder zu übersteigen im Begriffe ist und die Schwierigkeit liegt nur in der Erklärung, warum es so ist. Vor allem muss man sich daran erinnern, dass die unproduktiven Ausgaben infolge des Krieges gewaltig vermehrt worden sind. Fast alle europäischen Staaten wirtschaften mit riesenhaften Defiziten, die allein schon imstande wären, das Ueberwiegen der Nachfrage über das Angebot zu erklären. Wir haben im verarmten Europa heute mehr Soldaten unter Waffen als vor dem Kriege, wo die Militärlasten schon unerträglich schienen, und die Kosten pro Kopf des Heeres sind dermassen gestiegen, dass Deutschland beispielsweise für die 130,000 Mann Ententetruppen im linksrheinischen besetzten Gebiet mehr Goldmark ausgeben muss, als in der Vorkriegszeit für sein fünfmal grösseres Friedensheer. Die stete Verschlechterung der Währung zwingt zwar die bedürftigen Konsumenten zu steter Einschränkung ihrer Nachfrage, verleitet aber den gut verdienenden Teil der Bevölkerung zur Missachtung aller Sparsamkeit und zur Steigerung seiner Ausgaben, was die Wirkung der Konsumeinschränkungen zum guten Teil wieder aufhebt. Europa gleicht heute einem Manne, der durch seine Extravaganzen sein Vermögen zum guten Teil verschleudert hat, mit dem es immer weiter bergab geht, der sich aber trotzdem seine kostspieligen Passionen nicht abgewöhnen kann.

Vor einiger Zeit haben wir erwähnt, dass die Preise der Rohbaumwolle ungewöhnlich hoch sind, während die verarbeitende Industrie über Mangel an Absatz klagen muss. Die gleiche Erscheinung zeigt sich auch auf dem Wollmarkt. Auch hier haben die Preise im grossen und ganzen seit dem niedrigsten Stand von April 1921 immer mehr angezogen und diese Preissteigerung hat vor allem die feineren Sorten erfasst. Während die gröberen Sorten etwa gleich viel kosten wie im Juli 1914, steigen die Preise mit der Qualität bis zur doppelten Höhe an. Auch für diesen Artikel ist die amerikanische Konsumkraft entscheidend und riss in der grossen Oktoberhausse die widerstrebende Stimmung in England mit sich. Natürlich ist der verwöhnte amerikanische Konsum auch die Hauptursache der ausserordentlichen Preishöhe der feinen Wollsorten. Die englische Wollindustrie klagt trotzdem über schlechte Zeiten, was aber damit zusammenhängt, dass viele Länder, die sich früher von England her mit Wollstoffen versorgten, eine eigene Wollindustrie entwickelt haben, die einen steigenden Teil des einheimischen Bedarfs decken. Der Krieg scheint diese Entwicklung besonders gefördert zu haben. Auch die Schweiz deckt heute einen weit grösseren Teil ihres Bedarfs an Wollstoffen aus der eigenen Fabrikation.

Eine noch stärkere Haussewelle hat seit einigen Monaten den Kautschukmarkt erfasst und die Preise höher und höher getrieben bis sie heute ungefähr das

Doppelte der Preise vom September vorigen Jahres notieren. Vorher lag freilich der Kautschukmarkt infolge Ueberproduktion aufs ärgste darnieder und man trug sich bereits mit dem Gedanken, durch eine gesetzliche erzwungene Einschränkung der Gummierzeugung um 25 Prozent eine künstliche Preissteigerung herbeizuführen. Es wurden denn auch Massnahmen zur Verminderung der Produktion getroffen aber mehr als jede Produktionseinschränkung half der unerwartete Aufschwung der amerikanischen Automobilindustrie den Gummipflanzern über ihre Nöte hinweg. Bereits in den ersten elf Monaten 1922 wurden in Amerika 2,344,000 Automobile hergestellt und damit alle bisherigen Rekorde übertroffen. Infolgedessen hatten die Vereinigten Staaten im vergangenen Jahre eine Einfuhr von 282,000 Tonnen Kautschuk gegenüber 180,000 Tonnen im Jahre vorher. Dabei wird die ganze Weltproduktion an Rohgummi für 1922 nur auf 400,000, für 1921 sogar nur auf 280,000 Tonnen geschätzt. Es nehmen also die Vereinigten Staaten sieben Zehntel der ganzen Weltproduktion an Kautschuk auf.

Dem Plan der britischen Gummiproduzenten, den Kautschuk künstlich zu verteuern, sind die amerikanischen Baumwollproduzenten schon mit dem Plan zuvorgekommen, die Baumwollpreise künstlich zu verteuern oder doch mit allen Mitteln auf dem jetzt erreichten Niveau zu halten. Einen ähnlichen Plan hatten nach dem Kriege die australischen Wolle-Interessenten zu verwirklichen gesucht, sie haben aber, obwohl Australien den grösseren Teil der Welt mit Wolle versorgt, Fiasko gemacht und es ist im Interesse der Konsumenten zu wünschen, dass seinen Nachfolgern in der Kautschuk- und Baumwollbranche dasselbe Schicksal beschieden sein möge.

Die Zolleinnahmen betrugen im Monat Februar 1923: Fr. 13,320,591.—, im Februar 1922: Franken 11,327,249.—; Mehreinnahmen 1923: Fr. 1,993,342.—. Vom 1. Januar bis 28. Februar 1923 betragen die Zolleinnahmen Fr. 25,943,083.—, im gleichen Zeitraum 1922: Fr. 23,639,012.—; Mehreinnahmen 1923: Franken 2,308,071.—.



Vom Sparen.

Die allgemeine Feststellung, dass die ergebnislosen Rechnungsabschlüsse, zum Teil auch Defizitabschlüsse, ein Ende nehmen müssen, führt zur Prüfung des Spesenkonto, um auf Abbauposten Jagd zu machen. Eine effektive Steigerung des Umsatzes herbeizuführen, also die Spesen mit dem Umsatze in ein besseres Verhältnis zu bringen, ist angesichts der Krisis soviel wie ausgeschlossen. Höhere als normale Zuschläge zu den Einstandspreisen machen, oder gänzliche Abschaffung der Rückvergütung ist gleichbedeutend mit langsamer Liquidation der Konsumgenossenschaften überhaupt. Hierüber muss man sich keinen Illusionen hingeben.

Die Hausfrauen machen ihre Einkäufe dort, wo es «Prozente» gibt! Auch vom genossenschafts-theoretischen Standpunkt aus, der die Rückvergütung als unentbehrlichen *Ertragsmesser* erkannt hat, und aus erzieherischen Rücksichten, die Rückvergütung als Ersparnisquelle und Kapitalbildnerin betrachtet, muss sie unter allen Umständen erhalten werden. Eine jede Verwaltung muss daher die einzelnen Posten untersuchen.

An den *Frachten* lässt sich im allgemeinen nichts einsparen, an den *Fuhren* kann da und dort abgeschränzt werden, namentlich wo noch aus der Kriegszeit stammende Ansätze bestehen. Reduktionen auf *Lokalmieten* sind seltene Ausnahmen. Neubauten bringen meistens höhere Lasten, da das Bauen heute noch zu teuer zu stehen kommt. (Holz und Eisen sind im Preise steigend!)

Steuerlasten sind fast durchwegs steigend.

Die *Telephonspesen* könnten da und dort bedeutend eingeschränkt werden.

Die absolute Notwendigkeit des Telephons bei einer kleinen Konsumgenossenschaft liegt nicht immer vor und wegen den wenigen dringenden Gesprächen eines Quartals nimmt sich die Höhe der Anschlusstaxe etwas eigentümlich aus. Aber auch sonst liesse sich im Telephonverkehr sparen, und zwar durch Vorbereitung zur Vermeidung doppelter und dreifacher Taxen, ferner durch Verlegung der Gespräche womöglich auf 8—9, 14—15 und 17—18 Uhr.

Sodann steht da und dort das Telephon quasi der ganzen Gemeinde zur Verfügung. Eine Kontrolle wird nicht geführt, die Einnahmen werden nicht notiert. Derartiges Gebaren bezeichnet man mit richtigem Namen als Schlendrian.

Bei den *Delegationen* könnte auch gespart werden. Eine Einerdelegation täte es manchmal auch!

Auch bei richtigem *Steuern* lässt sich sparen! Kommt es doch vor, dass Einkommen aus Erwerb, ferner Vermögen versteuert werden, die gar nicht vorliegen.

Die Taxationen werden oft hingenommen ohne nachzuprüfen, ohne die Rekursfrist zu benützen. Zu Unrecht bezahlte Steuern werden aber in den meisten Kantonen nicht rückvergütet.

An *Ladenspesen* kann auch das Personal sparen, und zwar durch richtige Ausnützung der Zeit, durch Sparsamkeit in der Verwendung des Papieres, der Putzmittel. Gequetschte, beschädigte Pakete oder Stücke werden von der sparsamen Verkäuferin im Laden an Stelle z. B. feiner Toiletteseifen verwendet!

An *Verwaltungsspesen* der Behörden ist da und dort noch zu sparen. Entweder beschränkt man sich auf Sitzungsgelder und verzichtet auf Provision vom Umsatz, aber beides miteinander und noch fixe Entschädigung dazu geht über das zulässige Mass hinaus. Im allgemeinen rechnet man mit ½—1% Spesen vom Umsatz für die Verwaltungsbehörden inkl. Revisoren. Haben diese Organe so schlecht gewirtschaftet, dass eine Rückvergütung an die Mitglieder nicht erzielt wird, so gehen die Verwaltungsbehörden leer aus, was ein ganz gesunder Grundsatz ist.

Im *Zinsendienst* kann ebenfalls gespart werden durch Vermeidung übermässiger Lager. Ein Lebensmittellager sollte im Jahre wenigstens 4—6 Mal, ein gemischtes Lager wenigstens dreimal umgesetzt werden. Mit möglichst kleinem Lager den grösstmöglichen Nutzeffekt erzielen ist der Gradmesser der Kunst der Verwaltung!

Lastenzinsen können auch dadurch reduziert werden, dass die Verwaltung aus dem Mitgliederkreise Eigenkapital beschafft. Wo aber die nötigen zuverlässigen Kräfte fehlen, ist es zweckmässiger, auf Sparkassagelder zu verzichten, denn mit unzuverlässigen Leuten entsteht mehr Schaden als Nutzen. Da und dort wird auch vermerkt, dass Wohnungen in Genossenschaftsgebäuden eine ordentliche Verzinsung des investierten Liegenschaftskapitals nicht decken und dafür die Ladenmiete um so stärker belastet

wird, wozu alle Genossenschaftsmitglieder ihr Scherflein beizutragen haben. Das ist selbstverständlich ungesunde Verwaltungspolitik und ist Vetterliwirtschaft.

Bei *Inventuraufnahmen* ist da und dort auch zu sparen. Muss denn wirklich jeder Kleinigkeitsdienst mit 10 bis 20 Franken pro Tag entschädigt werden? Wo ist der genossenschaftliche Geist der Gemeinsamkeit, der gegenseitigen Hilfeleistung, wenn jeder für jeden kleinen Handlangerdienst klingende Münze verlangt? Mit solchen Leuten kommt eine Genossenschaft nicht vorwärts.

Gerade das ist es, welches das Personal sehr oft verbittert, wenn es konstatieren muss, dass Behördemitglieder für jede Kleinigkeit gut bezahlt sein wollen, während das Personal für seinen Lohn verhältnismässig viel mehr leisten muss und sehr oft keine Anerkennung findet. Zur genossenschaftlichen Einfachheit und gemeinnützigen Tätigkeit zurückkehren, dann werden die Genossenschaften wieder leistungsfähig und bahnbrechend in der Preisregulierung.

Einem gerechten *Lohnabbau* kann sich das Personal nicht widersetzen. Es ist dies so selbstverständlich, dass darüber eigentlich nicht zu reden sein sollte. Denke man nur an die Zehntausende von Mitgliedern ohne fixen Lohn! Der zweckmässigste Weg liegt wohl beim Provisionssystem und zum Teil auch beim gemischten System. (Mässiger Fixlohn und Provision). Allgemein kommt beim Provisionssystem das Ladenpersonal besser weg, weil dadurch seine Fähigkeiten entsprechend belohnt werden. Der Umsatz hält gleichmässig Schritt und das Verhältnis der Spesen zum Umsatz wird automatisch reguliert. Beim gemischten System kommt dies schon in geringerem Masse zum Ausdruck. Beim gemischten Lohnsystem sollte die Provision nicht unter ein Prozent gehen, weil der gewünschte Effekt damit nicht erzielt wird. Ganz verfehlt ist es jedoch, bei mehreren Verkäuferinnen in einem Laden, der I. Verkäuferin ein halbes Prozent zu bewilligen, und den Rest unter die andern gleichmässig zu verteilen. Solches Vorgehen zeugt von schlechter Menschenkenntnis.

Dies hat den gleichen Effekt zur Folge wie wenn man den Ueberschuss an alle Mitglieder zu gleichen Teilen verteilen würde, wobei die guten Mitglieder nicht mehr Rückvergütung beziehen würden wie die geringen und geringsten Bezüger!

An diesem falschen Grundsatze sind ja die Robert Owenschen Konsumvereine mehrheitlich zugrunde gegangen.

Wenn also das gemischte Lohnsystem praktiziert wird, so hat im wohlverstandenen Interesse der Genossenschaft jede Verkäuferin Anspruch auf angenommen ein Prozent *ihrer* Barablieferung. Die Stellung der I. und event. II. kann durch angemessene Festsetzung des Fixums und der Provision leicht markiert werden. Bei der Kalkulation der Löhne mit oder ohne Provision sollte der Spesensatz und je nach örtlichen Verhältnissen, aussergewöhnliche Lagen ausgenommen, 3—4% vom Umsatze nicht übersteigen. Erheblich über das, was der Privatbetrieb gewährt, kann die Genossenschaft nicht hinausgehen. Diesbezüglich herrschen sehr oft ganz irrige Auffassungen.

Es ist doch bald ausgerechnet, dass der Privatbetrieb bei Einsetzung der eigenen Person und des eigenen Interesses mit Vorteilen rechnen kann, welche dem Genossenschaftsbetrieb in der Mehrzahl der Fälle abgehen. Anderseits ist ebenso sicher, dass überall da, wo eine Genossenschaft entsteht, der Privathandel aus Existenzgründen auf frühere Extravaganzen verzichtet und sich einschränken muss. Damit muss auch jeder Genossenschaftsbetrieb rechnen und seine Spesen müssen den Verhältnissen angepasst werden. Die Mitglieder der Genossenschaft bezahlen ihre Warenbezüge nicht gerne teurer, um dem Personal eine ausserordentliche Vorzugsstellung, ein Privilegium einzuräumen, das sie meistens selber nicht geniessen.

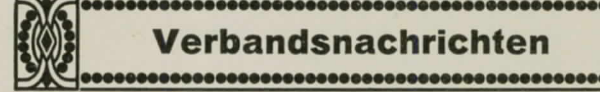
Wenn das Personal die Genossenschaft leistungsfähig und dem Privatbetrieb gegenüber preisregulierend wirksam sehen und erhalten will, dann muss mit den erwähnten Faktoren gerechnet werden.

Menschlich begreiflich ist, dass jeder Mensch sein Einkommen nicht gerne reduzieren sieht, und dass es jeder ohne Anstrengung fertig bringt, seinen Lohn zu verwenden, bestehe er nun in 10, 20 oder auch 50 Franken Taglohn. — Aber darauf kommt es auf dieser Welt gar nicht an!

Sodann können wir den Genossenschaftsbetrieb nie und nimmer mit Staats- und Gemeindebetrieben vergleichen. Diese decken ihre Defizite mit *Steuern*, was die Genossenschaft nicht kann. Und wenn Gemeinde- und Staatsbetriebe zu teuer arbeiten, so kommt auch da die Reaktion. Wir haben ein Beispiel in der Konkurrenzierung der Bahnen durch die Automobile und in der wachsenden Stimmung des Volkes gegen die Verteuerung der Staats- und Gemeindeverwaltung, denn alles was unternommen und gemacht wird, bezahlt in letzter Linie das werktätige Volk!

Auf *Drucksachen, Zeitungen und Inseraten* kann unter Umständen gespart aber auch zu viel gespart werden. Wo das Verbandsblatt «Gen. Volksblatt» obligatorisch gehalten ist, kann ohne Nachteil die spezielle Drucklegung des Jahresberichtes in Broschürenform erspart werden. Weitschweifige Erörterungen werden nicht gelesen und verursachen unnütze Ausgaben. Wo das «Gen. Volksblatt» an die Mitglieder zugestellt wird und wenn in demselben die Verwaltung nicht in jeder Nummer für ihre Mitglieder etwas bereit hält, sie zu interessieren sucht, so wird der Zweck der Zeitung von der Verwaltung nicht richtig eingestellt. Das «Gen. Volksblatt» kann seine Aufgabe nicht erfüllen, wenn nur alle drei oder sechs Monate ein Inserat der Genossenschaft darin erscheint; diese Inserate bleiben wirkungslos; Zeitaufwand, Mühe und Auslagen sind umsonst gewesen!

Zeitungen und Inserate erfüllen ihren Zweck nur wenn sie ausgenützt werden. Bei einer ganzen Reihe von Konsumvereinen trifft dies nicht zu. *Argus.*




Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 2. und 5. März 1923.

1. Die Verwaltungskommission nimmt Kenntnis von dem am 28. Februar 1923 erfolgten Hinschied von Herrn Walter Monhart, Commis, geboren am 29. April 1898 und im Dienste des V. S. K. seit 15. August 1919. W. Monhart musste schon seit längerer Zeit die Arbeit wegen Krankheit aussetzen. Der hinterlassenen Mutter wurde ein Kondolenzschreiben sowie ein Kranz zugestellt.

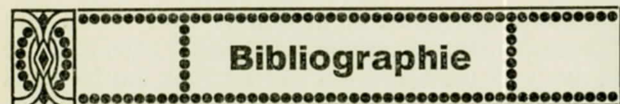
2. Eine Statutenänderung des Allg. Konsumvereins Wädenswil-Richterswil wird genehmigt.

3. Es wird beschlossen, auf Grund von durchgeführten Erhebungen, an das Personal des V. S. K. ein Zirkular zu richten, in welchem dasselbe neuerdings aufgefordert wird, die Mitgliedschaft der Konsumge-

nossenschaft seines Wohnortes zu erwerben und seinen Bedarf sowie denjenigen seiner Familienglieder soviel als möglich bei der Genossenschaft zu decken, in allen den Artikeln, die die betreffende Genossenschaft zu liefern in der Lage ist. Speziell erscheint es als gegebene Pflicht für die Angestellten des Verbandes, in dem Verein, dem sie angehören, in erster Linie diejenigen Artikel zu verlangen, die der V. S. K. unter der Eigenmarke «Co-op» abgibt.

Der Statutenänderung der «Coopératives Réunies» La Chaux-de-Fonds wird die Genehmigung erteilt.

Es wird ferner beschlossen, im «Schweiz. Konsumverein» und «Coopérateur Suisse» jeweilen die Abhaltung der Kreiskonferenzen in der Weise zu publizieren, dass die Bezeichnung des Kreisverbandes, der Ort und die Zeit der Abhaltung der Konferenz, ohne Traktanden, aufgeführt werden.



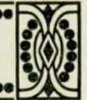

Bibliographie

Co-operators Year Book. Neben dem stattlichen Jahrbuch der britischen Genossenschaftsunion, dem «People's Year Book», das wir kürzlich an dieser Stelle besprochen haben, nimmt sich das Jahrbuch des Produktivgenossenschaftsverbandes, der «Co-operative Productive Federation» nur bescheiden aus. Immerhin bietet auch diese Publikation, die nun schon im 27. Jahrgang vorliegt, denjenigen, die sich über die vielgestaltige britische Genossenschaftsbewegung genauer unterrichten wollen, mancherlei fruchtbare Anregung. Auf 136 Seiten Text orientiert es nicht nur über die Aufgaben und Ziele der Produktivgenossenschaften im besonderen, sondern auch über Fragen allgemeineren Inhalts. Eine kurze Inhaltsangabe mag hier Interesse bieten. Zunächst einige Mitteilungen über den gegenwärtigen Stand der produktivgenossenschaftlichen Organisationen selber. Die Zahl dieser Genossenschaften belief sich im Jahre 1921 auf 65, gegenüber 63 im Jahre 1919 und 81 im Jahre 1913. Hat sich somit die Zahl der Organisationen seit der Vorkriegszeit nicht unerheblich vermindert, so ist andererseits auch in bezug auf die Umsätze und Vermehrung der Betriebskapitalien kein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen. Kapital und Reserven betrugen 2,270,078 Pfd. St. im Jahre 1913 und 2,585,109 Pfd. St. im Berichtsjahr 1921. Der Gesamtumsatz stieg von 5,048,637 Pfd. St. im Jahre 1913 auf 5,763,919 Pfd. St. im Jahre 1919, erreichte im folgenden Jahr 7,705,682 Pfd. St. und fiel im Jahre 1921 infolge des allgemeinen Preisrückgangs wieder auf 5,085,375 Pfd. St. Alle diese Produktivgenossenschaften basieren auf dem Copartnership-System. Als «Lohndividenden» (Dividend on Wages) wurden 1913 33,563 Pfd. St. ausgerichtet, welcher Betrag sich 1921 auf 38,382 Pfd. St. erhöhte.

Unter den übrigen Beiträgen des «Year Book» seien ein Aufsatz über die genossenschaftliche Frauengilde Grossbritanniens, ein solcher über den letzten Trade Unions-Kongress und ein Artikel von E. O. Greening über ein interessantes Copartnership-Unternehmen Londoner Frauen genannt. C. Tomlinson, der Herausgeber der «Millgate Monthly» hat Betrachtungen über «Kunst und Fortschritt» beigesteuert, in denen er den grossen Einfluss der gewerblichen Gilden des Mittelalters auf die künstlerische Entwicklung jener Zeitperiode feststellt. Ein näheres Eingehen auf diesen und andere Beiträge würde hier zu weit führen. Hinzugefügt mag noch werden, dass das «Year Book» ein vollständiges Verzeichnis der Adressen aller Genossenschafts- und Arbeiterblätter, sowie auch der Genossenschaftsverbände und ihrer einzelnen Behörden enthält. Als Herausgeber zeichnet J. Worley, Sekretär des Verbandes der Produktivgenossenschaften und Mitglied des Zentralkomitees des Internationalen Genossenschaftsbundes.



Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt



Angebot.

Junger Mann sucht Stelle in grösserem Konsumverein als **Buchhalter.** Bewerber kann sich über gute kaufmännische Bildung ausweisen und stehen gute Zeugnisse zur Verfügung. Offerten wolle man unter Chiffre H. K. 96 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel einreichen.

Verwalter eines Konsumvereins, mit Filialen, wünscht Stelle zu wechseln. Ueber die Fähigkeit und Tüchtigkeit stehen prima Zeugnisse zur Verfügung. Offerten unter Chiffre C. 77 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, selbständiger, solider **Bäcker,** mit guten Kenntnissen der Konditorei, sucht Stelle in Konsum. Zeugnisse vorhanden. Offerten sind zu richten an Arnold Schmid, Sihlan 93, Adliswil (Zürich).

Tüchtiger **Bäcker,** selbständig und verheiratet, sucht Stelle in Konsum mit Logis. Bernbiet bevorzugt. Offerten unter Chiffre A. 1467 Y. an Publicitas Bern.

Solider Bursche, gesetzten Alters, sucht Stelle als **Magaziner.** Zeugnisse über bisherige Tätigkeit und Referenzen zur Verfügung. Offerten unter Chiffre 85 W. an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, starker, verheirateter Mann sucht Stelle als **Magaziner** in einer Konsumgenossenschaft. Antritt je nach Uebereinkunft. Kaution kann geleistet werden. Offerten sind erbeten unter Chiffre J. M. 299 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Intelligente Tochter, mit 4jähriger Bezirksschulbildung, der deutschen und französischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, sucht auf 1. Mai Stelle als **Lehrtochter** in Konsumverein. Gefl. Offerten unter Chiffre A. L. 81 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge **Tochter** der Welschschweiz, 17½ Jahre alt, die schon ein Jahr in der deutschen Schweiz war, sucht **Volontärstelle,** wo sie Gelegenheit hätte, den Ladendienst zu erlernen, würde auch im Haushalte mithelfen. Familiäre Behandlung erwünscht. Sich bitte wenden an M. Etienne Philipona, près de la gare, Romont (Fribourg).

Junges **Ehepaar** sucht Uebernahme einer **Konsumfiliale.** Graubünden bevorzugt. Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre G. G. 82 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, tüchtiger, verheirateter **Bäcker-Konditor,** sucht Stelle in Konsumbäckerei. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre H. M. 84 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

EINLADUNG

zur

5. Generalversammlung

auf Samstag, den 26. Mai 1923, vormittags 10 Uhr in den Sitzungssaal des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel, Thiersteinerallee 14.

Tagesordnung:

1. Protokoll der vierten Generalversammlung vom 10. Juni 1922.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung per 31. Dezember 1922.
3. Wahl der Kontrollstelle (zwei Revisoren und einen Ersatzmann).

Redaktionsschluss: 8. März 1923.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.